



Nachrichten

der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

**Wolfgang Draken, Ulrich Vorholt,
Karl-Heinz Bertram**

Errichtung des Landesamtes für Geoinformation und
Landentwicklung Niedersachsen

Uwe Schünemann

Verwaltungsreform Phase 3 und die Zukunft der
Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Stefan Willgalis, Hans-Peter Göbel

Umsetzung der europäischen INSPIRE-Richtlinie in Landesrecht
Niedersächsisches Geodateninfrastrukturgesetz (NGDIG)
Erweiterte Begründung zum Niedersächsischen
Geodateninfrastrukturgesetz

Uwe Ehrhorn

Zukunftsperspektiven der ÖbVI in Niedersachsen



Niedersachsen

Nachrichten

der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

Nr. 1 · 61. Jahrgang
Hannover, März 2011

Das Inhaltsverzeichnis der NaVKV
– von 1951 an bis heute –
finden Sie im Internet unter
www.lgln.niedersachsen.de
in der Rubrik
„Service / Publikationen“
zum Ansehen und kostenlosen
Download.

Herausgeber:
Niedersächsisches Ministerium für
Inneres und Sport
Lavesallee 6, 30169 Hannover

Wegweiser

2

Aufsätze

**Wolfgang Draken, Ulrich Vorholt,
Karl-Heinz Bertram**

Errichtung des Landesamtes für Geoinformation
und Landentwicklung Niedersachsen

3

Uwe Schünemann

Verwaltungsreform Phase 3 und die
Zukunft der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung

8

Stefan Willgalis, Hans-Peter Göbel

Umsetzung der europäischen
INSPIRE-Richtlinie in Landesrecht

12

Niedersächsisches Geodateninfrastrukturgesetz
(NGDIG)

18

Erweiterte Begründung zum Niedersächsischen
Geodateninfrastrukturgesetz

26

Uwe Ehrhorn

Zukunftsperspektiven der ÖbVI in
Niedersachsen

37

Berichte

Andreas Teuber

Als Nationaler Sachverständiger zur
beruflichen Weiterbildung in Brüssel

49

Ina Stoyke

Verwaltungsrecht für technisches Personal

60

Bettina Drangmeister

Dienstbesprechung mit den Aufgabenträgern
nach § 6 NVerfG

65

Informationen

67

Buchbesprechung

74

Impressum

76

Liebe Leserinnen und Leser,

mit Beginn des Jahres 2011 ist in Niedersachsen das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) errichtet worden. Die bis dahin selbstständigen Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) sind mit dem Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen (LGN) in einem Landesamt zusammengefasst worden. Damit befinden sich nunmehr die Vermessungs- und Katasterverwaltung, die Niedersächsische Verwaltung für Landentwicklung, die Domänen- und die Moorverwaltung unter einem Dach. In dieser Ausgabe ist diese Reform daher Schwerpunktthema. Die Spitzen des Landesamtes stellen die Grundzüge der Reform vor. Der Innenminister benennt die politischen Beweggründe für diese Reform.

Während die Verwaltung in den vergangenen Jahren verschiedene Reformen (aus 24 Vermessungs- und Katasterbehörden wurden zunächst 14 GLL und nunmehr ein Landesamt) mit deutlichen Sparauflagen erfahren hat,

sind die Auswirkungen konjunktureller Art in Verbindung mit gestiegenen technologischen Möglichkeiten auch an den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieuren (ÖbVI) nicht vorbeigegangen. So enthält diese Ausgabe der NaVKV auch einen Beitrag zur Zukunftsfähigkeit der ÖbVI. In einem Zeitraum von zehn Jahren ist die Anzahl der ÖbVI in Niedersachsen zwar konstant geblieben, die Anzahl der Aufträge hat sich im Bereich des amtlichen Vermessungswesens allerdings um mehr als ein Drittel reduziert mit der Folge deutlicher Personaleinsparungen auch bei den ÖbVI. Andere Geschäftsfelder sind für ÖbVI weiter zu erschließen.

Auch im Fachlichen ist Ende 2010 ein neuer Meilenstein erreicht worden: Mit dem Niedersächsischen Geodateninfrastrukturgesetz (NGDIG) ist Ende 2010 ein weiteres Fachgesetz der VKV in Kraft getreten. Das NGDIG bildet die rechtliche Grundlage für den Aufbau einer Geodateninfrastruktur. Mit dem NGDIG werden Geodaten haltende Stellen verpflichtet, diese Daten zu benennen, um so Transparenz über vorhandene Daten mit Raumbezug zu schaffen. Das NGDIG setzt gleichzeitig die von der EU mit der INSPIRE-Richtlinie geforderten Standards in einem ersten Schritt um. Das NGDIG wird einschließlich amtlicher Begründung vorgestellt.

Berichte, Informationen und Buchbesprechungen runden auch diese Ausgabe der NaVKV ab.

Die NaVKV berichten nach der erneuten Verwaltungsmodernisierung un-

verändert über aktuelle Entwicklungen in der VKV. Wolfgang Draken scheidet als Leiter des LGLN aus dem Team der Schriftleitung aus. Über einen Zeitraum von sechs Jahren hat er die Schriftleitung federführend wahrgenommen. Ihm gilt Dank und Anerkennung für die Schriftleitung der NaVKV. Neben Sandra Rausch und Reinhard Dieck wird die Schriftleitung nunmehr durch meine Person ergänzt.

Viel Spaß beim Lesen!

Ihr



Siegmund Liebzig

Errichtung des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

Von Wolfgang Draken, Ulrich Vorholt, Karl-Heinz Bertram

„Werte kann man nur durch Veränderung bewahren.“

Richard Löwenthal (1908-91), Publizist u. Politologe

Einleitung

Zum 1. Januar 2011 wurde das neue Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) errichtet. Das LGLN übernimmt alle Aufgaben der zum gleichen Zeitpunkt aufgelösten Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) und des Landesbetriebes Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen (LGN). Mit der Errichtung des LGLN werden erstmals in Niedersachsen alle Aufgaben der Vermessungs- und Katasterverwaltung (VKV), der Verwaltung für Landentwicklung (NVL) sowie der Domänen- und der Moorverwaltung unter einem Dach erledigt.

Zielvorgaben der Verwaltungsmodernisierung Phase 3

Mit der Übernahme der Regierungsverantwortung im Jahr 2003 verfolgte die Landesregierung das Ziel, durch massiven Schulden- und Bürokratieabbau die Handlungsfähigkeit des Landes wieder herzustellen. Mit den Maßnahmen der Phasen 1 und 2 der Verwaltungsmodernisierung ist dieses Ziel fast erreicht worden. Kern dieser Reform war die Auflösung der vier Bezirksregierungen, aber auch die Bildung der Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften an 14 Standorten.

Aufgrund der finanziellen Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise bewegt sich die Nettokreditaufnahme des Landes im Haushaltsplan 2011 mit ca. 2,0 Mrd. € aber wieder auf dem Niveau der seinerzeit eingeleiteten Konsolidierungsmaßnahmen. Zusätzlich sind

weitere Anstrengungen erforderlich, um das mittlerweile auch durch eine Grundgesetzänderung ab 2020 vorgegebene Ziel eines ausgeglichenen Landeshaushaltes zu verwirklichen. Niedersachsen plant, dieses Ziel bereits in 2018 zu erreichen.

Die Landesregierung hat aus diesem Grund im Januar 2010 folgende Einsparvorgaben beschlossen:

1. Einsparverpflichtung für alle Ressorts dauerhaft von 2 % der Gesamtaufgaben.
2. Abbau von mindestens 1.500 Stellen in den Jahren 2011 bis 2015. Die Einsparungen werden auf die Einsparverpflichtung nach Nr. 1 angerechnet.
3. Weitere Einsparungen bei den Stellen- und Sachkosten sollen aus Prüfungsaufträgen erwirtschaftet werden.

Aus den Prüfungsaufträgen resultierten in den Folgemonaten weitere Einsparmöglichkeiten in Höhe von 400 Stellen. Insgesamt ergeben sich nunmehr landesweit Gesamtstelleneinsparungen in Höhe von 1.900 Stellen in den Jahren 2011 bis 2015. Die Einsparvorgaben für die VKV wurden in der ersten Jahreshälfte 2010 auf 350 Stellen konkretisiert.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung (ML) sind insgesamt 204 Stelleneinsparungen zu erwirtschaften. Hiervon trägt die NVL 9 Stellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die NVL in der Verwaltungsmodernisierung Phase 2 bereits sehr hohe Personaleinsparungen zu erbringen hatte. Diese konnten in dem vorgesehenen Zeitraum nicht vollständig erreicht werden.

Von den insgesamt 29 Prüfungsaufträgen befassten sich 2 Prüfungsaufträge direkt mit

den Aufgabenbereichen der VKV und der NVL.

Im Geschäftsbereich des ML sollten im Prüfungsauftrag „Neuordnung der VKV inkl. einer Optimierung der Arbeitsabläufe in den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte“ die Vereinheitlichung von Arbeitsabläufen, die Optimierung der Aufgabenerledigung sowie die Auswirkung der demographischen Entwicklung und des damit verbundenen Rückgangs der Messtätigkeit auf die Aufgabenerledigung untersucht werden.

Um die Auswirkungen der Stelleneinsparungen auf die Erledigung fachlicher Aufgaben zu minimieren, hat ML eine Neuorganisation der VKV durch Zusammenlegung der vorhandenen GLL und der LGN in einer zentralen Behörde favorisiert. Hierdurch sollten Stelleneinsparungen teilweise durch Zentralisierung insbesondere in den internen Querschnittsbereichen (Haushalt, Personal, innerer Dienst etc.) sowie durch die Umsetzung einer Aufgabenkritik realisiert werden.

Im Geschäftsbereich des ML sollte unter anderem die Kürzung der Verfahrensdauer von Flurbereinigungen, die Beschränkung auf Unternehmensflurbereinigungen sowie die Optimierung von EU-Fördermaßnahmen untersucht werden.

Im Aufgabenbereich Flurbereinigung können keine wesentlichen zusätzlichen Einsparpotentiale erzielt werden. In den letzten fünf Jahren wurde eine kontinuierliche und deutliche Verringerung in der Bearbeitungsdauer der Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (Flur-

bG) erreicht. Eine Beschränkung der Verfahren nach dem FlurbG vor allem auf sogenannte Unternehmensverfahren ist nicht sachgerecht und läuft den Landesinteressen insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung und nachhaltige Förderung der ländlichen Räume zuwider.

Weitere Prüfaufträge

In einem den Aufgabenbereich der VKV berührenden Prüfauftrag war die Einführung eines datenbankgestützten Grundbuchverfahrens zu untersuchen. Die Grundbuchverwaltung beabsichtigt, das Programmsystem SolumSTAR durch ein datenbankgestütztes Verfahren abzulösen. In der VKV sind hierdurch keine Synergien zu erzielen. Der Austausch zwischen den Daten des Liegenschaftskatasters und des Grundbuchs erfolgt auch heute schon über definierte Schnittstellen in den IT-Verfahren vollständig automatisiert.

Die Ergebnisse der Projektgruppen sind nach Beschluss der Landesregierung mit den im Rahmen des Vertrages über die Zukunftsfähigkeit eingebrachten Vorschlägen der kommunalen Spitzenverbände für eine Verlagerung bisheriger Landesaufgaben auf die Kommunen abzugleichen. Im Focus stehen hier die Bereiche Liegenschaftskataster und Grundstückswertermittlung, aber auch die Förderung der ländlichen Räume und die Flurbereinigung. Infolge des Konnexitätsprinzips wären die für die Erledigung dieser Aufgaben erforderlichen Finanzmittel auf die Kommunen zu übertragen. Diese Aufgaben werden zurzeit in vollem Umfang nur an 14 bzw. 11 Standorten im Land wahrgenommen. Insofern könnte eine Verlagerung auf die Kommunen allein durch die an vermehrten Standorten durchzuführende Aufgabenerledigung nach Auffassung der VKV zu Mehrkosten führen. Dieser Sachverhalt wurde in die entsprechenden Arbeitsgruppen eingebracht. Ergebnisse werden im Frühjahr 2011 erwartet.

Politischer Auftrag zur Errichtung eines Landesamtes

Auf einer Klausurtagung der Landesregierung im August 2010 wurden die Ressorts MI und ML beauftragt, die notwendigen Maßnahmen zur Überführung der GLL und des Landesbetriebes LGN in ein zum 1. Januar 2011 zu errichtendes Landesamt zu treffen. Die 14 Standorte der GLL sollen dabei erhalten bleiben.

Zur Umsetzung dieses politischen Auftrages wurde eine Lenkungsgruppe eingerichtet, die den Kabinettsbeschluss zur Errichtung des Landesamtes unter einem engen Zeitplan bis Ende Oktober

2010 vorzubereiten hatte. Je Ressort wurden in Unterarbeitsgruppen Konzepte für die künftige Erledigung von Querschnittsaufgaben und Fachaufgaben im neuen Landesamt und darauf aufbauend ein Entwurf des Kabinettsbeschlusses und einer vorläufigen Geschäftsordnung erstellt.

Beschluss der Landesregierung zur Errichtung des LGLN

Am 9. November 2010 wurde das LGLN durch die Organisationsentscheidung der Landesregierung mit Wirkung vom 1. Januar 2011 errichtet. Die wesentlichsten Entscheidungen enthält Abbildung 1.

Organisationsentscheidung der Landesregierung vom 9.11.2010
– Errichtung des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) mit Wirkung vom 1.1.2011.
– Hauptsitz Hannover.
– 14 Standorte: Aurich, Braunschweig, Cloppenburg, Hameln, Hannover, Lüneburg, Meppen, Northeim, Oldenburg, Osnabrück, Otterndorf, Sulingen, Verden und Wolfsburg.
– Auflösung der 14 Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL).
– Auflösung des Landesbetriebes Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen (LGN). Die Organisationseinheiten werden in das LGLN überführt und damit unselbstständiger Teil des LGLN in der Bewirtschaftungsform eines Landesbetriebes.
– Leitung des LGLN durch einen Vorstand, bestehend aus zwei Mitgliedern. MI und ML obliegt das Vorschlagsrecht für den jeweiligen Vorstandsbereich. Ein Vorstandsmitglied wird gemeinsam von MI und ML zur/zum Vorstandsvorsitzenden bestellt.
– Der Vorstand 1 ist für die Aufgaben des Geschäftsbereichs MI zuständig, der Vorstand 2 ist für Aufgaben des Geschäftsbereichs ML zuständig. Ressortübergreifende Angelegenheiten werden einvernehmlich von beiden Vorstandsmitgliedern entschieden.
– Das Landesamt gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere die örtlichen Zuständigkeitsbereiche und die Aufgaben der einzelnen Standorte regelt.
– Das LGLN nimmt die Aufgaben der oberen Flurbereinigungsbehörde nach dem FlurbG wahr.

Abb. 1: Beschluss der Landesregierung zur Errichtung des LGLN

Mit diesem Beschluss werden folgende Ziele verfolgt:

- Eine zentrale Steuerung wird eingerichtet, um die strategischen Ziele zu erreichen bei gleichzeitiger Beibehaltung einer starken Präsenz vor Ort.
- Durch ein Landesamt mit zentralem Sitz in Hannover können Steuerungs- und Koordinierungsfunktionen für die Querschnittsaufgaben (Haushalt, Personal, Organisation) gebündelt und dadurch Synergien erreicht werden.
- Durch die zentrale Steuerung und Koordinierung der Fachaufgaben der VKV und der NVL werden die Voraussetzungen für eine straffe Steuerung der fachlichen Ziele geschaffen.
- Mit Ausnahme der Steuerungs- und Koordinierungsfunktionen entsprechen die Aufgaben der Standorte denen der GLL. Die Bürgerinnen und Bürger behalten ihre Ansprechpartner vor Ort mit dem gewohnten Leistungsspektrum.
- Das Landesamt nimmt Aufgaben von 2 Ressorts und 4 Fachverwaltungen wahr. Mit dem Vorstandsmodell wird ein modernes Führungsmodell etabliert. Die beiden Vorstandsmitglieder nehmen in ihrem Vorstandsbereich die Aufgaben des jeweiligen Ressorts eigenverantwortlich wahr. Angelegenheiten, die beide Ressorts betreffen, werden einvernehmlich entschieden.

Durch die Bildung des Landesamtes werden weitere Optimierungen im Zusammenwirken von Vermessungs- und Katasterverwaltung und Niedersächsischer Landesentwicklungsverwaltung erwartet.

Vorläufige Geschäftsordnung für das LGLN

Auf der Grundlage des Beschlusses der Landeregierung hat sich das LGLN eine Geschäftsordnung zu geben.

Da einige Regelungen bereits bei Gründung praktisch am ersten Tag unabdingbar vorhanden sein müssen, haben die Aufsichtsbehörden MI und ML eine vorläufige Geschäftsordnung zum 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.

Die vorläufige Geschäftsordnung legt die Organisationsstrukturen (s. Abbildung 2), die Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiche der Regionaldirektionen und weitere für das LGLN bedeutende Regelungen der Zusammenarbeit und Führung sowie der Steuerung fest.

Dem von 2 Vorstandsmitgliedern geleiteten Landesamt sind 3 zentrale Ge-

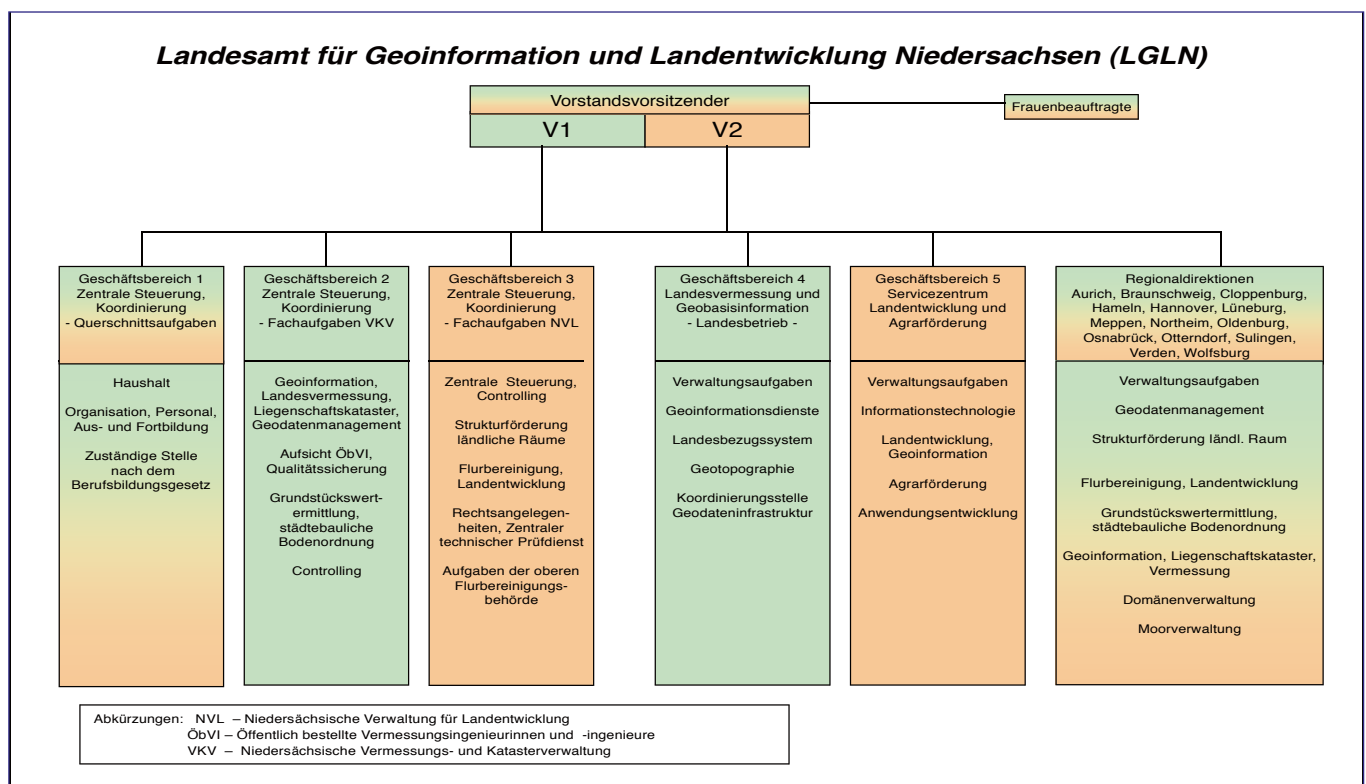


Abb. 2: Organisationsstrukturen des LGLN

schäftsbereiche, 2 landesweit tätige Geschäftsbereiche und 14 Regionaldirektionen zugeordnet.

Der Geschäftsbereich 1 ist für die Steuerung und Koordinierung der Querschnittsbereiche Haushalt, Organisation und Personal zuständig. Außerdem ist hier die Zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz für die Berufe Vermessungstechniker und Geomatiker eingerichtet. Der Leiter des Geschäftsbereiches 1 ist Beauftragter für den Haushalt (BfH) des LGLN und Vertreter des Dienststellenleiters nach § 8 Abs. 1 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Niedersachsen (NPersVG) im Rahmen seiner Zuständigkeit in Angelegenheiten, die der Beteiligung des Personalrats bedürfen.

Der Geschäftsbereich 2 übernimmt die fachliche Steuerung und Koordinierung der Fachaufgaben der VKV. Neben der fachlichen Steuerung der Aufgabenbereiche Landesvermessung, Liegenschaftskataster, Geodatenmanagement, Grundstückswertermittlung und städtebauliche Bodenordnung werden hier auch die Aufgaben der Qualitätssicherung von Geobasisdaten und die Aufsicht über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen/Vermessungsingenieure (ÖbVI) wahrgenommen. Ein weiteres Aufgabenfeld ist das Controlling der VKV-Aufgabenbereiche.

Die fachliche Steuerung und Koordinierung der Fachaufgaben der NVL erfolgt im Geschäftsbereich 3. Zu den Fachaufgaben gehören neben der Strukturförderung ländlicher Räume und der Durchführung der Flurbereinigung auch bestimmte Aufgaben der oberen Flurbereinigungsbehörde, Rechtsangelegenheiten und des Controlling im Bereich der NVL.

Die landesweit tätigen Geschäftsbereiche 4 und 5 sind die Landesvermes-

sung und Geobasisinformation sowie das Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung. Die Landesvermessung und Geobasisinformation wird innerhalb des LGLN als Landesbetrieb geführt. Das Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung, dessen Aufgaben zuvor bei der GLL Hannover angesiedelt waren, bildet nunmehr einen eigenen Geschäftsbereich.

Das Aufgabenspektrum der bisherigen GLL wird unter Beibehaltung aller Standorte in 14 Regionaldirektionen an insgesamt 53 Dienstorten wahrgenommen. Die bei den Bürgerinnen und Bürgern bekannten und gebräuchlichen Namen wie z. B. „Katasteramt“ und „Amt für Landentwicklung“ für die Dezernate der Regionaldirektionen an den tlw. außerhalb der Standorte gelegenen Dienstorten werden auch künftig als Zusatz zur Behördenbezeichnung verwendet.

Personalräte, Frauenbeauftragte, Vertretung der schwerbehinderten Menschen

Im Hinblick auf die neuen Strukturen wurden zur Sicherstellung und Erleichterung der Personalvertretung per Verordnung Neuwahlen von Personalräten festgelegt und Übergangspersonalräte gebildet. Die Personalräte und der Gesamtpersonalrat sind innerhalb von 6 Monaten zu wählen. Die Übergangspersonalräte haben bis Ende März 2011 die Wahlvorstände zu bestellen. Unter Berücksichtigung der bisherigen Dienststellenstrukturen werden örtliche Übergangspersonalräte gebildet. Der Übergangsgesamtpersonalrat besteht aus je einem Vertreter der zuvor genannten Übergangspersonalräte.

Vermutlich wird sich in allen Regionaldirektionen, dem Landesbetrieb und dem Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung die Mehrheit der Wahl-

berechtigten für eine Verselbständigung der Dienststelle im Sinne des § 6 Abs. 3 Nds. Personalvertretungsgesetz aussprechen. Nachfolgend wären dann überall örtliche Personalvertretungen und ein neuer Gesamtpersonalrat zu wählen.

Zum 1. 1. 2011 ist ein neues Niedersächsisches Gleichberechtigungsgesetz in Kraft getreten, Übergangsregelungen sind im Hinblick auf die Gründung neuer Behörden nicht enthalten. Die Bestellung der bisherigen Frauenbeauftragten endete damit zum 31. 12. 2010. In den Dienststellen sind kurzfristig neue Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen.

Die Vertretung der schwerbehinderten Menschen wird übergangsweise von den bisherigen Vertretern wahrgenommen. Es sind kurzfristig Neuwahlen durchzuführen.

Referat Vermessung und Geoinformation im MI

Mit der Bildung des Landesamtes wurde zeitgleich im MI aus dem bisherigen Referatsteil 31.3 wieder ein eigenständiges Referat 34 „Vermessung und Geoinformation“ gebildet. Das Fachreferat wurde der neuen Organisationsform angepasst. Dem Fachreferat obliegt unter Wahrung des zweistufigen Verwaltungsaufbaus die Aufsicht über das Landesamt. Ein enges Zusammenwirken zwischen den Ministerien und den zentralen Steuerungseinheiten ist weiterhin geboten.

Ausblick

Die formale Errichtung des LGLN ist geschafft, die integrierten Verwaltungen sind zukunftsfähig aufgestellt. Die Arbeiten laufen in den ersten Wochen ohne größere Probleme. Die neuen Strukturen sind jedoch noch im Aufbau und werden erst im Laufe des Jahres 2011 Synergien entfalten können.

Für die Zukunft stehen wir vor großen Herausforderungen. Insbesondere die VKV wird durch die Personaleinsparvorgaben mit immensen Personalabgängen konfrontiert. Ein Großteil des abzubauenen Personals kann bereits im Jahr 2011 aus dem aktiven Dienst ausscheiden. Auf freiwilliger Basis werden Beamtinnen und Beamte die Regelungen des vorzeitigen Ruhestandes in Anspruch nehmen können. Für Tarifbeschäftigte werden bisher noch nicht festgelegte Möglichkeiten zum vorzeitigen Eintritt in den Ruhestand angestrebt. Ohne eine dem Beamtenbereich adäquate Maßnahme für Tarifbeschäftigte wird das Ziel einer Einsparung von 350 Stellen bis zum Jahre 2015 kaum erreicht werden können.

Sicherzustellen ist, dass ein Einstellungskorridor die Möglichkeit eröffnet, einige Stellen mit neuem Personal zu besetzen. Die kontinuierliche Einstellung von nach dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik ausgebildetem Fachpersonal (Master, Bachelor, Vermessungstechnikerinnen/-techniker und Geomatikerinnen/Geomatikern) ist unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltig, wirtschaftlich und zukunftsfähig arbeitende technische Fachverwaltung. Erst hierdurch kann die Möglichkeit geschaffen werden, das Aufgabenspektrum mit dem nach dem Jahr 2015 verbleibenden Personal den Leistungsanforderungen entsprechend auszufüllen.

Aufgrund der vorgesehenen Personalreduzierung soll im Jahre 2011 im Bereich der VKV eine Aufgabenkritik für den Bereich der VKV durchgeführt werden. Hierzu wird eine Projektgruppe unter Beteiligung der Vertretungen eingerichtet. Hier werden sowohl der Aufgabenumfang als auch die Erledigungstiefe zu untersuchen sein. Außer den internen Querschnittsaufgaben werden die fachlichen Bereiche Liegenschafts-

vermessungen, Geodatenmanagement, Grundstückswertermittlung, städtebauliche Bodenordnung, aber auch Aufgaben der Landesvermessung wie Raumbezug und Geotopographie zu betrachten sein. Zu berücksichtigen sind auch die Auswirkungen des demographischen Wandels, die voraussichtlich zu weiteren Auftragsrückgängen führen werden. Das politische Ziel der Verlagerung von Liegenschaftsvermessungen auf die ÖbVI mit einem für die VKV verbleibenden Eigenproduktionsanteil von 25% wird dabei weiter verfolgt.

Die Ansprüche der Datennutzer an die Qualität der Geobasisdaten nehmen stetig zu. Diese Anforderungen mit reduziertem Personal zu erfüllen, wird nicht einfach sein. Absehbar ist, dass unsere Kunden in den kommenden Jahren vermehrt Geobasisdaten über internetbasierte Dienste in ihre GIS-Systeme einbinden werden. Die Entwicklung und Bereitstellung dieser Dienste ist voran zu treiben. Das Niedersächsische Geodateninfrastrukturgesetz (NGDIG) gibt hierzu den Rahmen vor und stellt weitere Anforderungen an die Bereitstellung unserer Daten.

In 2011 beginnt der Umstieg in die „neue IT-Welt“ des AFIS/ALKIS/ATKIS. Die für IT-Verhältnisse biblisch alten Verfahren ALB und ALK werden abgelöst. Das Koordinatenreferenzsystem ETRS89/UTM wird zeitgleich eingeführt. Diese Vorhaben erfordern einen hohen Einsatz aller Beschäftigten. Die neue Technik muss erlernt und in die Arbeitsabläufe integriert werden. Die bei Verfahren dieser Dimension trotz erheblicher Vorarbeiten und Tests auftretenden Anlaufschwierigkeiten sind zu meistern.

An die Qualität der Daten für die Grundstückswertermittlung werden künftig ebenfalls hohe Ansprüche gestellt werden. Zurzeit werden Diskussionen über den Einsatz dieser Daten zur Festlegung der Grundsteuer geführt.

In einer technisch geprägten Verwaltung wird es auch künftig durch den Einsatz neuer Verfahren Effizienzgewinne geben, die zu ständigen Veränderungen in unseren Aufgabenfeldern führen werden. Beispielhaft genannt seien hier das Satellitenpositionierungssystem Galileo, aber auch der künftig weiter auszubauende Einsatz von Satellitenverfahren bei der Datenerhebung.

Der Einsatz neuer Techniken eröffnet Perspektiven und macht unser Berufsfeld interessant, erfordert aber auch ein ständiges Auseinandersetzen mit Veränderungen in den Arbeitsabläufen und im organisatorischen Aufbau.

Vor diesem Hintergrund hoffen die Autoren auf Verständnis bei allen Betroffenen für die durchgeführten und noch zu erwartenden Maßnahmen. Die technischen Rahmenbedingungen sowie die Sachausstattung unserer Verwaltungen und damit des LGLN sind weiter auf einem hohen Niveau und auch deutschlandweit als beispielhaft anzusehen. Die organisatorischen und personellen Rahmenbedingungen haben sich grundlegend verändert. Für die nähere Zukunft gilt es, auch diese Herausforderung anzunehmen und das Umfeld positiv zu gestalten. Ein Blick sechs Jahre zurück zeigt eine Analogie in dem erstmaligen Zusammengehen von Verwaltungen aus dem Bereich des MI und des ML auf der Ortsebene in den Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften. Heute gilt es, das hier in den letzten Jahren entstandene Erfolgsmodell der GLL auf das LGLN zu übertragen.

In Anbetracht der vielen in den letzten Jahren erfolgreich durchgeführten Veränderungen in unseren Verwaltungen ist davon auszugehen, dass auch dieses Vorhaben erfolgreich realisiert werden wird.

Verwaltungsreform Phase 3 und die Zukunft der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Rede des Ministers für Inneres und Sport Uwe Schünemann in Goslar am 28. Oktober 2010
anlässlich einer gewerkschaftlichen Veranstaltung

Es gilt das gesprochene Wort.



Uwe Schünemann, Innenminister des Landes
Niedersachsen

Anrede,

die Einladung zu Ihrem Gewerkschaftstag habe ich gerne angenommen. Mit Ihrer Gewerkschaft habe ich in den zurück liegenden Jahren konstruktive Gespräche geführt. Ich möchte hier die Gelegenheit nutzen, die Notwendigkeit der Phase 3 der Verwaltungsmodernisierung in Niedersachsen herauszustellen und insbesondere auf die Zukunft der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung einzugehen.

Die Landesregierung hat mit Übernahme der Regierungsverantwortung im

Jahr 2003 das Land Niedersachsen in einer dramatischen finanziellen Situation vorgefunden. Um das Land wieder handlungsfähig zu machen, haben wir tief greifende Reformen beschlossen. Es galt die Handlungsfähigkeit des Landes durch massiven Schulden- und Bürokratieabbau wieder herzustellen. Auch dank der in der Verwaltungsmodernisierung in Niedersachsen erzielten Erfolge ist dieses Ziel in 2008 fast erreicht worden. Aufgrund der finanziellen Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrise bewegt sich die aktuelle Nettokreditaufnahme des Landes mit 2,3 Mrd. Euro aber wieder auf dem Niveau wie vor Beginn der seinerzeit eingeleiteten Konsolidierungsmaßnahmen. Es bedarf daher weiterer und zusätzlicher Anstrengungen. Das mittlerweile auch durch eine Grundgesetzänderung vorgegebene Ziel eines ausgeglichenen Landeshaushalts ab 2010 ist zu verwirklichen. Niedersachsen plant, dieses bereits in 2018 zu erreichen.

Die Landesregierung hat den Ressorts daher im Januar 2010 eine generelle Einsparverpflichtung aufgegeben. Es wurden Prüfaufträge erteilt, nach denen zu untersuchen war, ob die Einsparaufgaben durch strukturelle Veränderungen in der Landesverwaltung realisiert werden können. Insgesamt mindestens 1.500 Stellen bzw. Stellenäquivalente sollten dabei dauerhaft eingespart werden. Eine zweiprozentige Kosteneinsparung ist den Ressorts aufgegeben worden, die Stelleneinsparungen sind auf diesen Betrag anrechenbar.

Die Ergebnisse der einzelnen Prüfaufträge wurden in der Haushaltsklausur am 1. und 2.8. 2010 vorgestellt. Mit 1.900 zur

Einsparung identifizierten Stellen und Stellenanteilen wird künftig eine Netto-Haushaltsentlastung von rd. 70 Mio. Euro erreicht werden können. Durch das Innenressort sind Einsparungen von insgesamt 666 Stellen zu erbringen. Der Abbau der Stellen erfolgt schrittweise verteilt auf die nächsten fünf Jahre.

Damit wird auch den vom Landesrechnungshof ermittelten Notwendigkeiten im Hinblick eines schon durch den demographischen Wandel zwingend erforderlichen Stellenabbaus in der Landesverwaltung Rechnung getragen. Die strukturellen organisatorischen Veränderungen in der Landesverwaltung sollen überwiegend bereits zum 1.1. 2011 umgesetzt werden.

Anrede,

eine Reformagenda gehört meinem Erachten nach ganz wesentlich zu einer Reform der staatlichen Verwaltung und des öffentlichen Dienstes. Angesichts fortschreitender Globalisierung und des sich immer weiter öffnenden Wettbewerbs über nationale Grenzen hinweg ist der öffentliche Dienst für Wirtschaft und Unternehmen ein wesentlicher Standortfaktor. Dazu ist eine moderne kunden- und bürgerorientierte Verwaltung erforderlich. Die Vermessungs- und Katasterverwaltung ist eine sehr leistungsfähige Verwaltung, die einen hohen Technisierungsgrad aufweist und ihre Dienstleistungen kundenorientiert erbringt. Diese Leistungen erkenne ich hier ausdrücklich an!

Anrede,

dennoch: Die Sparzwänge sind groß und erfordern weitere Anstrengungen. Daher hat die Landesregierung in der Kabinettsklausur am 1./2. August 2010 beschlossen, die 14 Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) zusammen mit dem Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen (LGN) in einem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung zusammenzuführen. Hauptsitz des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung wird Hannover sein. Die bisherigen 14 Behörden bleiben als Regionaldirektionen des Landesamtes erhalten. Die LGN wird als Teil des neuen Landesamtes als Landesbetrieb nach § 26 LHO weitergeführt. Die Umsetzung soll zum 1. 1. 2011 erfolgen. Einhergehend ist ein Personalabbau von 350 Vollzeiteinheiten bis Ende 2015 vorgesehen. Die Landesregierung trägt damit dem demographischen Wandel, der auch Auswirkungen auf die Vermessungs- und Katasterverwaltung hat, aber auch den technischen Entwicklungen Rechnung.

Ziel dieser Reform ist eine weitere Steigerung von Wirtschaftlichkeit und Effizienz in der Aufgabenwahrnehmung der Vermessungs- und Katasterverwaltung bei weiterer Entlastung des Landeshaushaltes.

Zur Umsetzung der Beschlüsse der Landesregierung haben MI und ML einen Lenkungsausschuss unter Einbeziehung der zuständigen Ressorts sowie der jeweiligen Vertretungen und Beauftragten gebildet. Die Leitung des Lenkungsausschusses ist dem Leiter der Vermessungs- und Katasterverwaltung, Herrn Draken, übertragen worden.

Anrede,

die wesentlichen Veränderungen werde ich Ihnen im Folgenden kurz benennen.

Die Steuerung des Landesamtes erfolgt durch drei Geschäftsbereiche. In einem Geschäftsbereich ist die zentrale Steuerung

und Koordinierung der Querschnittsaufgaben angesiedelt. Die Steuerung der Fachaufgaben erfolgt für die Bereiche der Vermessungs- und Katasterverwaltung und für die Niedersächsische Landentwicklungsverwaltung in jeweils einem eigenständigen Geschäftsbereich.

Durch die zentrale Steuerung und Koordinierung der Querschnittsaufgaben (Haushalt, Personal und Organisation) am Hauptsitz des Landesamtes ergeben sich Synergien, gleichzeitig werden die Handlungsweisen weiter vereinheitlicht. So ist zum Beispiel die Personalentwicklung für die Laufbahngruppe 2 von einer Stelle aus am effizientesten möglich. Für sachgerechte Personalentscheidungen ist die Kenntnis vor Ort unerlässlich. Daher verbleiben an den Standorten der bisherigen GLL die Aufgaben im Querschnittsbereich, bei denen durch eine Zentralisierung keine Reduzierung des Aufwandes zu erwarten ist.

Die Steuerung und Koordinierung der Fachaufgaben erfolgen für die Vermessungs- und Katasterverwaltung und für die Niedersächsische Verwaltung für Landentwicklung zentral durch eigene Geschäftsbereiche. Damit werden auch die Voraussetzungen für eine straffe fachliche Steuerung der Fachaufgaben geschaffen. Die Fachaufgaben bleiben in ihrem Kern unverändert. Auf der Grundlage einer Aufgabenkritik soll die Vermessungs- und Katasterverwaltung auch nach einem Personalabbau zukunfts-fähig aufgestellt sein. Im zuständigen Fachreferat werden derzeit hierzu Vorüberlegungen angestellt. Die Einrichtung einer Projektgruppe ist vorgesehen.

Die Vermessungs- und Katasterverwaltung ist stark von technologischen Entwicklungen geprägt. Durch den Einsatz neuer technologischer Möglichkeiten können getätigte Investitionen, wie zum Beispiel der Aufbau des Fortführungsinformationssystems, gewinnbringend genutzt werden. Gleichzeitig gilt es, den demographischen Wandel im Bereich des Vermessungswesens zu begleiten. Der demographische Wandel führt dazu, dass weniger Bauplätze gebildet werden, weniger Gebäude vermessen und in die Nachweise des Liegenschaftskatasters eingetragen werden. Diese Arbeiten können mit weniger Personal erledigt werden. Andere Aufgaben sind zu strecken.

Eine Haushaltsentlastung ist nur möglich, sofern die Einnahmen in konsolidierter Fassung erwirtschaftet werden. Das Ziel der Landesregierung, Liegenschaftsvermessungen auf Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure zu verlagern, bleibt dabei grundsätzlich erhalten.

Der demographische Wandel sowie die in der Vergangenheit nachgewiesene Innovationsfähigkeit der Vermessungs- und Katasterverwaltung erfordern allerdings auch einen zukunftsfähigen Personalbestand der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Parallel zum Personalabbau werden daher Neueinstellungen in begrenztem Umfang ermöglicht.

Die Umsetzung der strategischen Ziele der aufsichtführenden Ressorts wird verstärkt durch Zielvereinbarungen erfolgen. Dabei wird auch dem Controlling innerhalb der zentralen Steuerungseinheiten eine besondere Bedeutung zukommen.

Die bisherigen GLL werden künftig Regionaldirektionen. Die Fachaufgaben der Regionaldirektionen werden denen der bisherigen GLL entsprechen. Die Bürger-

rinnen und Bürger werden insoweit ihre bekannten Ansprechpartner vor Ort mit dem bisherigen Leistungsangebot antreffen. Die örtlichen Zuständigkeitsbereiche der Regionaldirektionen werden den Amtsbezirken der bisherigen GLL entsprechen. Zur Transparenz werden auch die bisherigen Zusätze wie Katasteramt, Amt für Landentwicklung, Domänenamt oder Staatliche Moorverwaltung beibehalten.

Im Ergebnis wird eine zentrale Steuerung etabliert, um die strategischen Ziele zu erreichen. Gleichzeitig gewährleistet die Struktur des Landesamtes eine starke Präsenz vor Ort; Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft, aber auch Verwaltung und Politik behalten weiterhin ihre kompetenten regionalen Ansprechpartner.

Die LGN wird – wie bereits ausgeführt – weiter als Landesbetrieb mit unveränderten Fachaufgaben geführt. Ausnahme bilden die im Landesamt zu zentralisierenden Steuerungs- und Koordinierungsaufgaben im Querschnittsbereich. Die bewährte haushaltsmäßige Zuordnung der LGN bleibt unverändert.

Das bisher der GLL Hannover angegliederte Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung (SLA) wird eigener Geschäftsbereich im Landesamt. ML erhält wie bisher ein direktes Zugriffsrecht auf das SLA. Hierzu wird Herr StS Ripke Näheres ausführen.

Das neue Landesamt nimmt Aufgaben von zwei Ressorts und von vier Fachverwaltungen wahr. Um den damit verbundenen besonderen Aufsichts- und Steuerungsanforderungen gerecht zu werden, ist für die Leitungsebene mit dem Vorstandsmodell auch ein moder-

nes Führungsmodell entwickelt worden, dass auch die kooperative Führung verdeutlichen soll. Die beiden Vorstandsmitglieder nehmen in ihrem Vorstandsbe- reich die Aufgaben des jeweiligen Res- sorts eigenverantwortlich im Rahmen der Zielvereinbarungen und sonstigen Vorgaben des jeweiligen aufsichtfüh- renden Ministeriums wahr. Angelegen- heiten, die beide Ressorts betreffen, wer- den einvernehmlich entschieden.

Sehr geehrter Herr Lemkau,

Sie haben mich gebeten, auch zur Zu- kunft der Vermessungs- und Kataster- verwaltung Aussagen zu treffen. Zur Zukunft der Vermessungs- und Kataster- verwaltung gehört auch eine Betracht- ung der Fachaufgaben. Auf die An- forderungen, die an die Fachaufgaben gestellt werden, werde ich im Folgenden kurz eingehen.

Auf dem sogenannten GeoGipfel am 20. September 2010 in Berlin hat Bun- desinnenminister Dr. Thomas de Maiziè- re kürzlich ausgeführt: „Digitalisierung von Stadt und Land schreiten zunehmend vo- ran.“ Die Veranstaltung fand ein großes Medieninteresse. Das macht einerseits die Steigerung der Bedeutung von Geo- daten deutlich, zeigt aber auch, dass Bürgerinnen und Bürger durch diese Prozesse näher berührt und eingebun- den werden. Auch Europa fordert mit der Ihnen bekannten INSPIRE-Richtlinie den Ausbau digitaler Daten, die Anpas- sungen an Führung und Bereitstellung der Geobasisdaten im Hinblick auf In- ternet und Web-Dienste erfordern und damit zu einer wesentlich größeren Nut- zung und Verbreitung der Daten bei- tragen werden. Die Vermessungs- und Katasterverwaltung ist in diese Prozesse eingebunden. Dem wurde bereits mit dem NVermG Rechnung getragen.

Fachlich wird der im NVermG vorge- gebene Paradigmenwechsel durch das Gemeinschaftsprojekt AFIS-ALKIS-ATKIS (AAA) der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutsch- land (AdV) vollzogen. Im „3A-Projekt“ werden sämtliche Geobasisinformati- onen des amtlichen Vermessungswesens nach einem ganzheitlichen objektbasier- ten Ansatz modelliert. Dieses Projekt ist mit der Einrichtung der Nachweise des Liegenschaftskatasters Ende des 19. Jahr- hunderts vergleichbar. Während damals die Landesfläche erstmalig hochgenau vermessen und in Karten nachgewiesen wurde, nimmt die Vermessungs- und Ka- tasterverwaltung nunmehr einen Tech- nologiesprung vor. Die Daten werden künftig in objektstrukturierter Form nach weltweit definierten Standards vorgehalten und stehen so für vielfältige Nutzungen der Wirtschaft und der Ver- waltung zur Verfügung. Informationen sind heute schnell und zuverlässig in di- gitaler Form und in einem einheitlichen Datenformat bereitzustellen. Mit dem „3A-Modell“ liegen diese Daten künftig in einer bundeseinheitlichen Datenstruk- tur vor.

Dadurch können die Daten ihrer Basis- funktion gerecht werden und mit einer Vielzahl anderer Geofachdaten kombi- niert werden. Der Nutzer erwartet heu- te vor allem, schnell und differenziert bodenbezogene Sachverhalte des amt- lichen Vermessungswesens zuverlässig abfragen zu können. Hierzu zählt auch die konsequente Weiterentwicklung von dreidimensionalen Daten. Dreidi- mensionale Daten werden in ATKIS be- reits erfasst. Diese Daten sind wertvoll für den Hochwasserschutz, aber auch für Umwelt und Naturschutz. Dreidimensi- onale Modellierungen werden dadurch ermöglicht. Planungsvorhaben können

anschaulicher in 3-D modelliert werden. Eine Anwendung ist bei der Planung und Durchführung von größeren Bauvorhaben und auch in der Bauleitplanung möglich.

Das Liegenschaftskataster wird als bedeutsamer Bestandteil der Eigentums-sicherung durch einen anschaulichen Nachweis der Nutzungen weiter an Bedeutung gewinnen. Die technischen Möglichkeiten sind dabei konsequent weiter auszubauen und zu nutzen. Ein Vergleich mit den europäischen Ländern zeigt, dass in Ländern, die über ein funktionierendes Liegenschaftskataster verfügen, die Anzahl der Streitfälle über Grundstücksgrenzen deutlich geringer ist als in Ländern, die über ein derartig hochwertiges System nicht verfügen. Ein Leben in geordneten und sicheren Verhältnissen genießt einen hohen Stellenwert und nimmt maßgeblichen Einfluss auf die Lebensqualität. Die Gewährleistung dieser Verhältnisse ist eine Kernaufgabe des Staates. Einen wesentlichen Beitrag hierzu leisten Sie täglich durch Ihre Arbeit zuverlässig und mit hohem Sach- und Fachverstand.

Die Geobasisdaten werden so für die Planung und Durchführung von Infrastrukturmaßnahmen an Bedeutung gewinnen. Die Daten mit Raumbezug sind bereits heute wesentliche Grundlage eines jeden Navigationssystems.

Zu den Aufgaben der Vermessungs- und Katasterverwaltung zählen auch die Grundstückswertermittlung und die Bodenordnung. Der demographische Wandel trägt dazu bei, dass Informationen über Grundstückswerte und deren Entwicklung verstärkt für vielfältige Entscheidungen erforderlich sind. Die Daten der Grundstückswertermittlung werden regional, landesweit und bundesweit benötigt. Niedersachsen ist auch hier gut aufgestellt. Gemeinsam mit den Geoba-

sisdaten können sich hier Möglichkeiten im Zusammenhang mit einer Grundsteuerreform eröffnen.

Im Zusammenwirken mit den Gemeinden ist die Vermessungs- und Katasterverwaltung zudem wichtiger Partner für die Bereitstellung von Bauland.

Anrede,

zusammenfassend bleibt festzustellen, dass durch die Bildung des Landesamtes Strukturen geschaffen werden, die die Vermessungs- und Katasterverwaltung zukunftsfähig aufstellt. Gleichzeitig werden durch zentrale Steuerung der Querschnittsaufgaben und durch eine Aufgabenkritik im Bereich der Vermessungs- und Katasterverwaltung die Voraussetzungen geschaffen, die vorgesehenen Einsparungen (VKV: 350 VZE, NVL: 9 VZE) zu erreichen. Durch die Beibehaltung der bisherigen Standorte und die Ansiedlung der zentralen Steuerungseinheiten am Hauptsitz Hannover können die personellen Maßnahmen für die Bildung des Landesamtes sozialverträglich umgesetzt werden. Voraussetzung hierfür ist für den Bereich der Vermessungs- und Katasterverwaltung die Möglichkeit des einstweiligen Ruhestandes nach § 31 BeamStG i. V. m. § 41 NBG sowie eine entsprechende Regelung für die Tarifbeschäftigten. Neueinstellungen werden in begrenztem Umfang begleitend ermöglicht.

Durch die Bildung des Landesamtes und die damit verbundene Zentralisierung der Steuerung der Aufgaben bekommen der ländliche Raum und die Landentwicklung mehr Gewicht und Gestaltungsmöglichkeiten.

Auch die Aufgaben der Vermessungs- und Katasterverwaltung werden sich zukunftsorientiert positiv weiter entwickeln.

Anrede,

ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit und wünsche Ihrem Gewerkschaftstag gutes Gelingen!

Umsetzung der europäischen INSPIRE-Richtlinie in Landesrecht

Niedersächsisches Geodateninfrastrukturgesetz (NGDIG)

Von Stefan Willgalis, Hans-Peter Göbel

Einleitung

Das Niedersächsische Geodateninfrastrukturgesetz (NGDIG) ist am 29. Dezember 2010 in Kraft getreten. Die Umsetzung der europäischen INSPIRE-Richtlinie im Bund und in allen Bundesländern ist damit abgeschlossen. Das NGDIG stellt eine wesentliche Grundlage für den Ausbau und den Betrieb der Geodateninfrastruktur in Niedersachsen dar.

Im Folgenden werden zunächst die Ziele und Grundsätze der INSPIRE-Richtlinie zusammengefasst und die Organisation der Geodateninfrastruktur beschrieben. Nach einer inhaltlichen Übersicht des Niedersächsischen Geodateninfrastrukturgesetzes wird dessen Entstehungsweg kurz nachgezeichnet.

Aus dem INSPIRE-Zeitplan leiten sich die anstehenden Arbeiten für den Aufbau der Geodateninfrastruktur ab. Die Auswirkungen der INSPIRE-Richtlinie und des Niedersächsischen Geodateninfrastrukturgesetzes auf die Vermessungs- und Katasterverwaltung werden erläutert.

Im Anschluss ist der Text des Geodateninfrastrukturgesetzes mit der erweiterten Begründung abgedruckt.

Zielsetzung

Das Niedersächsische Geodateninfrastrukturgesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE)¹. Die europäische Rahmenrichtlinie INSPIRE (Infrastructure

for Spatial Information in Europe) bildet die rechtliche, organisatorische und technische Grundlage für eine gesamteuropäische Geodateninfrastruktur. Die INSPIRE-Richtlinie verlangt die Interoperabilität von Geodaten und Geodatendiensten sowie weitgehend harmonisierte Regelungen zur Lizenzierung und zur Erhebung von Geldleistungen, um den Zugang und die Nutzung von Geodaten für Bürger, Verwaltung und Wirtschaft zu vereinfachen. Dies schließt das wirtschaftspolitische Ziel ein, durch Harmonisierung und Standardisierung Interoperabilität zu gewährleisten und damit das Wertschöpfungspotenzial von Geodaten zu aktivieren.

Die am 15. Mai 2007 in Kraft getretene Richtlinie ist auf Initiative der Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission und weiterer im Umweltbereich tätiger Behörden wie der Europäischen Umweltbehörde entstanden, um die politischen und administrativen Gremien auf europäischer Ebene bei der Formulierung, Umsetzung und Überwachung umweltpolitischer Maßnahmen zu unterstützen². Wenngleich die INSPIRE-Richtlinie auf umweltpolitische Aspekte fokussiert, so wird doch anhand der in den Anhängen I bis III der INSPIRE-Richtlinie konkretisierten Themen eine weitreichende und querschnittorientierte Anwendung und damit eine Berührung sämtlicher Politikfelder deutlich. Die in der INSPIRE-Richtlinie geforderte Bereitstellung raumbezogener Informationen über das Internet ist ein wesentlicher Beitrag zur Etablierung des E-Government.

Aufbau der Geodateninfrastruktur

Erste Schritte zum Aufbau der Geodateninfrastruktur auf Bundesebene erfolgten bereits im Jahr 1998. Unter Federführung des Bundesministeriums des Innern wurde mit Gründung des Interministeriellen Ausschusses für Geoinformationswesen (IMAGI) die organisatorische Grundlage geschaffen, die Geodaten der Bundesbehörden über eine Geodateninfrastruktur bereitzustellen.

In der Folgezeit galt es, die Aktivitäten auf die Verwaltungsebenen der Länder und der Kommunen auszuweiten. Auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern wurde im Jahre 2005 das Lenkungsgremium GDI-DE eingerichtet, das sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundes (Bundesministerien des Innern sowie Wirtschaft und Technologie), der Länder sowie der kommunalen Spitzenverbände zusammensetzt. Es gibt mit seinen Beschlüssen (z. B. Vereinbarung eines technischen Architekturkonzepts, Entscheidung über Modellprojekte) den strategischen Rahmen für den Aufbau der GDI-DE vor. Das Lenkungsgremium wird dabei von der ebenfalls im Jahre 2005 eingerichteten, vom Bund und den Ländern gemeinsam getragenen Koordinierungsstelle GDI-DE unterstützt, die ihren Sitz im Bundesamt für Kartographie und Geodäsie in Frankfurt a. M. hat. In 2008 wurde eine neue Verwaltungsvereinbarung³ abgeschlossen, die auch die Anforderungen von INSPIRE abdeckt. Die Verwaltungsvereinbarung GDI-DE schafft zusammen mit der entsprechenden Gesetzgebung des Bundes

und der Länder die notwendigen verbindlichen organisatorischen Voraussetzungen für die Umsetzung von INSPIRE in der Bundesrepublik Deutschland. Dies betrifft im Wesentlichen die Koordinierung der Bereitstellung von Daten und Diensten und die Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission.

Der niedersächsische Landtag hat mit dem Beschluss⁴ zur Nutzung von Geoinformationen in Niedersachsen vom 11. Dezember 2002 die Landesregierung zum Aufbau einer Niedersächsischen Geodateninfrastruktur (GDI-NI) aufgefordert. Die Landesregierung hat dem Beschluss zugestimmt und das für die Vermessungs- und Katasterverwaltung zuständige Innenministerium mit der

Ausführung des Beschlusses beauftrag⁵. Auf der Grundlage der Ergebnisse eines Prüfauftrages zu den Möglichkeiten, dem Nutzen und den Kosten der GDI-NI erteilte das Landeskabinett am 29. November 2005 den Auftrag zum Aufbau und Betrieb der GDI-NI mittels fachlich-inhaltlicher, organisatorischer und technischer Maßnahmen.

Mit der Steuerung und strategischen Koordinierung der GDI-NI ist, wie in Abbildung 1 dargestellt, unter der Leitung des Innenministeriums der Lenkungsausschuss GDI-NI beauftragt, dessen konsti-

tuierende Sitzung am 28. Januar 2005 erfolgte. Da die Geodateninfrastruktur Niedersachsen zu den E-Government-Querschnittsprojekten des Landes zählt, sind die Ressorts in dem interministeriellen Ausschuss überwiegend durch Mitglieder vertreten, die für das E-Government und die Informations- und Kommunikationstechnik zuständig sind. Darüber hinaus vertreten sie nachgeordnete Behörden, die Geodaten halten oder nutzen. Der kommunale Bereich ist durch den Niedersächsischen Landkreistag eingebunden.

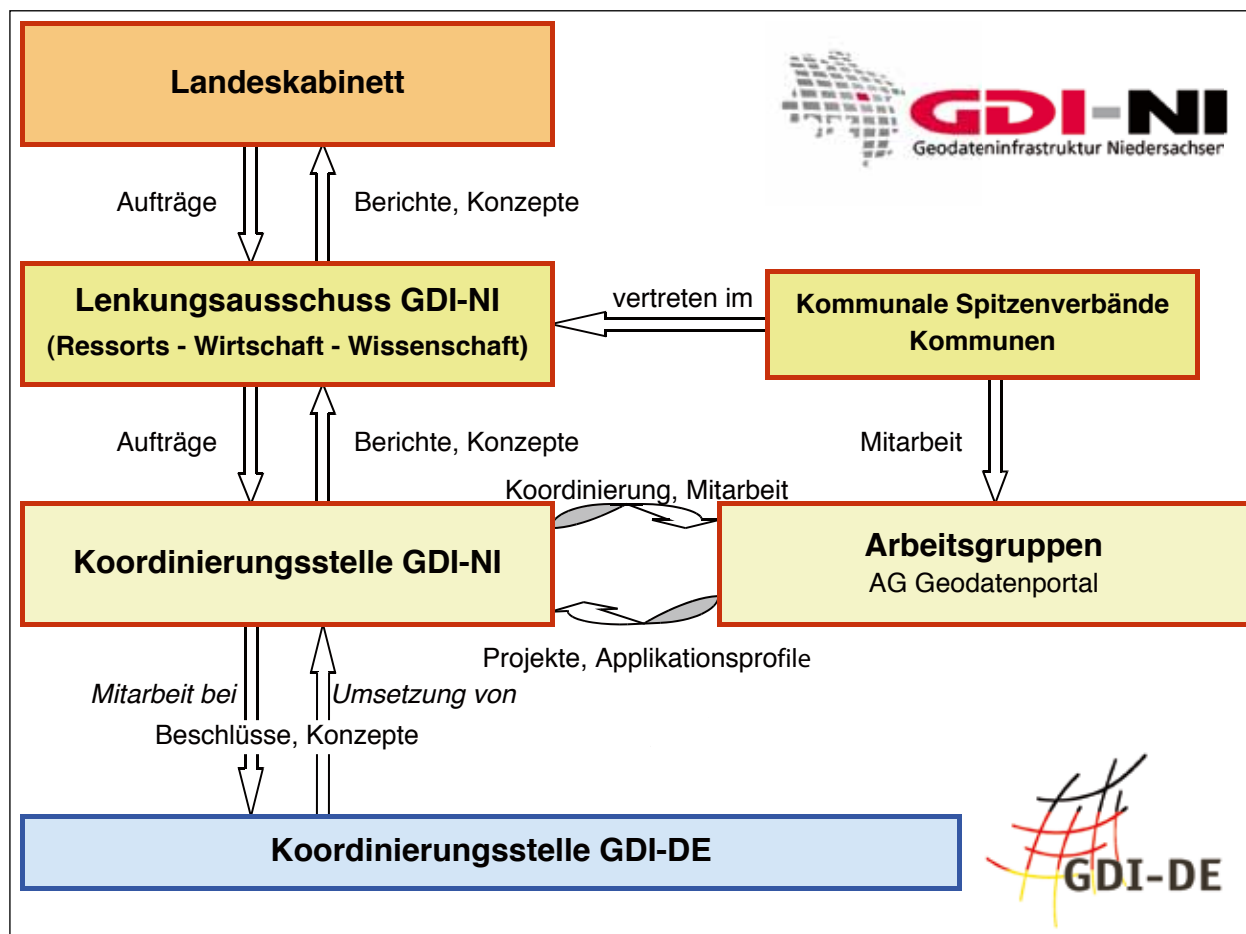


Abb. 1: Organisation der Geodateninfrastruktur Niedersachsen (GDI-NI)

Für die operationelle, technische Koordinierung ist die Koordinierungsstelle GDI-NI im Geschäftsbereich Landesvermessung und Geobasisinformation beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) eingerichtet worden. Zu den Aufgaben der Koordinierungsstelle als zentraler Ansprechpartner für alle Fragen rund um die Geodateninfrastruktur gehören der Betrieb und die Pflege des Geodatenportals Niedersachsen, Serviceleistungen zur Aufbereitung der Metadaten und Geofachdatenbestände der Ressorts in der Anfangsphase, die Schulung und Beratung sowie die Herausgabe technischer Leitfäden.

Geodatenportal Niedersachsen

Auf europäischer Ebene erfolgt der Zugang zu den Geodaten und -diensten über ein europäisches Geoportal, das unter der Webadresse <http://www.inspire-geoportal.eu> zugänglich ist. In Deutschland existiert das Geoportal des Bundes (<http://geoportal.bkg.bund.de>) neben den Geoportalen der Länder. Das im Jahre 2006 freigeschaltete Geodatenportal Niedersachsen (<http://www.geodaten.niedersachsen.de>) wird von der Koordinierungsstelle GDI-NI stufenweise als umfassende Informationsplattform für Geodaten, Geodienste und Applikationen ausgebaut⁶. Es bietet den zentralen Zugang zu den Geodatenbeständen der Landesverwaltung, in den weiteren Ausbaustufen folgt die Einbindung der Geodaten der kommunalen Selbstverwaltung, der Wirtschaft und der Wissenschaft. Das Geodatenportal ermöglicht über Metadaten die Recherche nach Geodaten und Geodatendiensten sowie die Visualisierung der Geodaten.

Regelungsinhalt des NGDIG

Das Niedersächsische Geodateninfrastrukturgesetz hat zum Ziel (§ 1), die Bedingungen für den Ausbau und den Betrieb der Geodateninfrastruktur in Niedersachsen als Bestandteil der nationalen Geodateninfrastruktur zu regeln

und damit Geodaten interoperabel verfügbar zu machen.

Das Gesetz lehnt sich an die Systematik des Niedersächsischen Umweltinformationsgesetzes⁷ (NUIG) an und beginnt mit einer Legaldefinition für geodatenhaltende Stellen (§ 2), die mit den im NUIG genannten informationspflichtigen Stellen korrespondieren. Es definiert die betroffenen Geodaten, Metadaten und Geodatendienste und regelt deren Bereitstellung (§§ 3 bis 7). In § 8 ist der Begriff Geodateninfrastruktur erläutert und der Betrieb des Geodatenportals als Aufgabe des Landes beschrieben. Die öffentliche Zugänglichkeit zu Geodaten und -diensten (§ 9) wird durch detaillierte Regelungen zur Beschränkung des Zugangs (§ 10) ergänzt. In § 11 ist festgelegt, dass Suchdienste und unter bestimmten Voraussetzungen auch Darstellungsdienste der Öffentlichkeit kostenlos zur Verfügung stehen. Darüber hinaus können Nutzungsbedingungen festgesetzt und Lizenzvereinbarungen getroffen werden, die auch Geldleistungen einschließen.

Adressaten der INSPIRE-Richtlinie sind vorrangig öffentliche Stellen, die in der Richtlinie als Behörden zusammengefasst werden, sofern diese über Geodaten verfügen. Das Geodateninfrastrukturgesetz gilt daher nicht nur für Landesbehörden, Kommunen und Kommunalverbänden, sondern ebenso für sonstige Organe und Einrichtungen des Landes, der Kommunen und Kommunalverbände sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts des Landes, der Kommunen und Kommunalverbände. Die Betroffenheit erstreckt sich weiterhin auf natürliche und juristische Personen

des Privatrechts, die der Kontrolle oder der Aufsicht des Landes, der Kommunen und Kommunalverbände unterstehend eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen oder eine umweltbezogene öffentliche Dienstleistung erbringen.

Betroffen sind Geodaten, die sich auf das Hoheitsgebiet des Landes Niedersachsen beziehen, noch in Verwendung stehen sowie digital vorliegen. Sie müssen bei einer geodatenhaltenden Stelle zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben vorhanden sein oder für sie bereitgestellt werden. Das NGDIG verlangt damit keine Digitalisierung analoger Datenbestände oder die Erhebung neuer Geodaten. Geodaten, die aufgrund von datenschutz- oder urheberrechtlichen Regelungen nicht der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, sind ebenso wenig betroffen wie archivierte Daten.

Weiterhin sind nur Geodaten betroffen, die im Zusammenhang mit Umweltthemen stehen. Im Anhang zum NGDIG sind insgesamt 34 Geodaten Themen aufgelistet. Dabei handelt es sich um die Geodaten Themen der Anhänge der INSPIRE-Richtlinie. Die ersten neun Geodaten Themen entsprechen dem Anhang I und umfassen Koordinatenreferenzsysteme, Geografische Gittersysteme, Geografische Bezeichnungen, Verwaltungseinheiten, Adressen, Flurstücke, Verkehrs- und Gewässernetze sowie Schutzgebiete. Die Themen 10-13 (Höhenmodelle, Luftbilder, Bodenbedeckung, Geologie) gehören zum Anhang II der INSPIRE-Richtlinie. Die übrigen Geodaten Themen, u.a. Gebäude, die Bodennutzung, statistische Einheiten und weitere Fachthemen, stammen aus dem Anhang III der INSPIRE-Richtlinie.

Um Geodaten interoperabel verfügbar zu machen, definiert die INSPIRE-Richtlinie konkrete Instrumente. Mit Geodatendiensten sollen Geodaten im Internet gesucht und dargestellt werden können.

Gesetzgebungsverfahren

Die Suche nach Geodaten und ein einfaches Darstellen dieser Informationen sind nach den Vorgaben der Richtlinie kostenfrei. Für die erweiterte Nutzung und die Weiterverwendung von Geodaten sind grundsätzlich die Erhebung von Geldleistungen sowie die Definition nutzungs- und lizenzrechtlicher Vorgaben zulässig. Darüber hinaus sollen Geodatendienste für ein Herunterladen sowie für mögliche Transformationen – insbesondere bei Anpassungen an verschiedene geodätische Referenzsysteme – bereitgestellt werden. Ebenso sollen Dienste zur Verfügung stehen, die es erlauben, Dienste miteinander zu kombinieren. Sowohl die Geodaten als auch die Geodatendienste sind mit Metadaten standardisiert zu beschreiben.

Für Geodaten, Geodatendienste, Metadaten, Kosten-/Lizenzbestimmungen und Überwachungsregularien legt die Richtlinie Inhalt bzw. Funktion nur grundlegend fest. Die Konkretisierung der technischen, semantischen und inhaltlichen Details erfolgt schrittweise über Durchführungsbestimmungen. Die Durchführungsbestimmungen werden von der Europäischen Kommission unter enger Beteiligung der Mitgliedstaaten sowie von Expertennetzwerken und der Öffentlichkeit erarbeitet.

Dem Paradigma einer möglichst transparenten und offenen Informationskultur folgend, werden die Versagensgründe für den Zugang zu Geodaten abschließend aufgeführt. Zudem verlangt die INSPIRE-Richtlinie bei der Beschränkung des Zugangs eine Abwägung zwischen Versagensgrund und dem öffentlichen Interesse am Zugang zu den Informationen. Auch die Vorgabe, Geodatendienste für die Suche immer und solche für die Darstellung mit wenigen Ausnahmen kostenfrei anzubieten, trägt der Forderung nach Transparenz und Teilhabe Rechnung.

Das Geodateninfrastrukturgesetz beruht auf der Verpflichtung der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft aus Art. 24 Abs. 1 der INSPIRE-Richtlinie zur Umsetzung in nationales Recht. Die auf Art. 10 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft begründete Verpflichtung zur innerstaatlichen Umsetzung von EU-Recht durch Erlass von Rechtsnormen trifft im Außenverhältnis die Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat. Innerstaatlich sind der Bund und die Länder unter Einschluss der Kommunen zur Umsetzung durch jeweils eigene Gesetzgebung verpflichtet.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes erstreckt sich aus der Natur der Sache dabei auf Regelungen, die die Bereitstellung von Geodaten und Geodatendiensten durch Bundeseinrichtungen sowie sonstige Stellen, die im Auftrag des Bundes tätig sind, sicherstellen. Die Gesetzgebungskompetenz der Länder ergibt sich aus der verfassungsrechtlich festgelegten Aufgabenverteilung. Somit war das Land Niedersachsen verpflichtet, die erforderlichen Rechtsgrundlagen zur Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie zu schaffen.

Unter Federführung des Bundesumweltministeriums hatte eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe einen gemeinsamen Gesetzestext entworfen, der als Grundlage der Umsetzung für den Bund und die 16 Länder dienen sollte. Auf dieser Basis hat eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Geodateninfrastrukturgesetz“ der Länder im Mai 2008 einen überarbeiteten Musterentwurf mit Anpassungen für die Länder vorgelegt. Der Musterentwurf bildete die Grundlage für einen Gesetzesentwurf, den der Lenkungsausschuss GDI-NI erstellte und nach Vorababeteiligung der Ressorts sowie des Landesbeauftragten für Datenschutz am 1. September 2008 beschlossen hat.

Nach Erarbeitung des Gesetzentwurfs wurde dieser einer Normprüfung durch die Arbeitsgruppe Rechtsvereinfachung, die innerhalb der Staatskanzlei alle Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen des Landes auf ihre Erforderlichkeit, die Norminhalte und die Normgestaltung sowie die Vollzugseignung überprüft, unterzogen. Im Rahmen dieser Normprüfung, die von Oktober 2009 bis März 2010 dauerte, wurde der Entwurf grundlegend überarbeitet. Nach erneuter Beteiligung der Ressorts erfolgte die Freigabe zur Verbandsbeteiligung schließlich per Kabinettsbeschluss vom 13. April 2010.

Nachdem im August 2010 die Ergebnisse der Verbandsbeteiligung in den Gesetzentwurf eingearbeitet wurden, hat die Landesregierung die Kabinettsvorlage zur Einbringung des Gesetzentwurfs in den Landtag am 7. September 2010 beschlossen. Der Entwurf des Niedersächsischen Geodateninfrastrukturgesetzes ist am 8. September 2010 mit der nachfolgend abgedruckten Begründung^a mit direkter Ausschussüberweisung in den Landtag eingebracht worden.

Im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport wurde der Gesetzentwurf öffentlich erörtert. In mündlichen Anhörungen sind der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die kommunalen Spitzenverbände zum Gesetzentwurf erneut gehört worden. Den Gesetzentwurf mitberaten haben der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen und der Ausschuss für Haushalt und Finanzen. Unter Berücksichtigung der vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst des Landtages empfohlenen Änderungen

hat der Niedersächsische Landtag in seiner 90. Sitzung am 7. Dezember 2010 das Niedersächsische Geodateninfrastrukturgesetz innerhalb eines Artikelgesetzes⁹ „Gesetz zur Einführung eines Niedersächsischen Geodateninfrastrukturgesetzes (NGDIG) und zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes“ beschlossen.

Zeitplan zur Umsetzung in der GDI-NI

Die Rahmenvorgaben der INSPIRE-Richtlinie werden durch Durchführungsbestimmungen konkretisiert, die als Verordnungen unmittelbare Rechtskraft in den Mitgliedsstaaten haben und damit für alle Verwaltungsorgane vom Bund bis zu den Kommunen bindend sind. Der Zeitplan für den Aufbau der Europäischen Geodateninfrastruktur wird durch das Inkrafttreten der Durchführungsbestimmungen festgelegt. Die Durchführungsbestimmungen zu den fünf Themenbereichen Metadaten, Datenspezifikationen, Netzdienste, Gemeinsame Nutzung von Daten und Diensten sowie Monitoring und Berichtswesen liegen vor. Bei den Fristen für die Bereitstellung von Daten und Diensten ist zum einen nach den Geodaten-Themen der Anhänge I bis III zu differenzieren, zum anderen zwischen vorhandenen Geodaten und neu erfassten Geodaten zu unterscheiden.

Der INSPIRE-Zeitplan mit den wesentlichen Angaben zur Bereitstellung von Metadaten, Geodaten und Geodiensten sieht vor, dass bis 2019 alle Daten und Dienste vollständig verfügbar sein sollen. Ein wesentlicher Teil der Arbeitsplanung der Koordinierungsstelle GDI-NI wird durch den Zeitplan vorgegeben. Detaillierte Informationen zu den fachlichen und technischen Festlegungen

der Durchführungsbestimmungen sind in einem im Geodatenportal veröffentlichten Dokument¹⁰ der Koordinierungsstelle zusammengefasst.

Auswirkungen auf die VKV

Das Geodateninfrastrukturgesetz stärkt die Arbeit der Vermessungs- und Katasterverwaltung, indem es den Nutzerkreis und die Anwendungsmöglichkeiten der Geobasisdaten erweitert. Die Angaben des amtlichen Vermessungswesens stellen den fachneutralen Kern der GDI-NI dar. Im NGDIG spiegelt sich die Basisfunktion des NVermG wieder, wonach Geodaten auf der Grundlage der Angaben des amtlichen Vermessungswesens zu erfassen sind. Die gesetzlichen Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens, ein Landesbezugssystem vorzuhalten und die Liegenschaften sowie die Topographie für das Landesgebiet nachzuweisen, gelten unverändert.

Für die Bereitstellung der Geobasisdaten eröffnen sich mit den Geodatendiensten neue Wege. Durch die Erfüllung der auf internationalen Normen und Standards basierenden Spezifikationen gewährleistet die von INSPIRE geforderte Interoperabilität der Daten und Dienste deren Zugänglichkeit für einen größeren Nutzerkreis. Dies wird zur weiteren Aktivierung des Geodatenmarktes beitragen.

Die bevorstehende Migration der Angaben des amtlichen Vermessungswesens in das AAA-Modell schafft die Voraussetzungen für die Erfüllung der INSPIRE-Anforderungen. Die objektstrukturierten Daten des Liegenschaftskatasters (ALKIS), der Geotopographie (ATKIS) und des geodätischen Raumbezugs (AFIS) können über standardisierte Webdienste (WMS und WFS) bereitgestellt werden, die Dritten jederzeit den nutzerorientierten, bedarfsgerechten Zugriff erlauben.

Die Umsetzung der Grundsätze der Geodateninfrastruktur führt sowohl innerhalb der Vermessungs- und Katasterverwaltung als auch in der Zusammenarbeit mit anderen Verwaltungen und Dritten

zu einer Optimierung der Geschäftsprozesse. Mit der durchgehend digitalen, weitgehend automatisierten Bereitstellung von Geodaten über Internetdienste fügen sich die Maßnahmen in die E-Government-Strategie des Landes Niedersachsen ein.

Die grenzüberschreitende Anwendung von Geoinformationen wie beispielsweise die Zusammenarbeit der norddeutschen Länder in der Metropolregion Hamburg oder die Kooperation der Landesvermessungen der Niederlande, Niedersachsens und Nordrhein-Westfalens machen die weitere Vereinheitlichung der Datenmodelle und Präsentationsformen bis hin zur semantischen Harmonisierung der Geodaten erforderlich. Darüber hinaus wird die Qualitätssicherung der Geobasisdaten bezüglich Flächendeckung, Aktualität und geometrischer Genauigkeit eine fortdauernde Aufgabe des amtlichen Vermessungswesens bleiben.

Weitere Anforderungen von neuen Nutzergruppen, die sich erst durch INSPIRE bzw. durch die Geodateninfrastruktur ergeben werden, sind zu erwarten. Dabei wird der Bedarf der europäischen Gremien und Behörden an raumbezogenen Informationen die weitere Entwicklung prägen.

Zusammenfassung und Ausblick

Mit der Veröffentlichung des Niedersächsischen Geodateninfrastrukturgesetzes zum Jahresende 2010 wurde die europäische Richtlinie INSPIRE für das Land Niedersachsen umgesetzt. Die Rahmenrichtlinie INSPIRE bildet die rechtliche, organisatorische und technische Grundlage für den Aufbau einer europäischen Geodateninfrastruktur, die europaweit verteilt vorliegende Geodaten über Netzdienste zugänglich macht und deren interoperable Nutzung grenz-

überschreitend ermöglicht. Entwickelt wurde die INSPIRE-Richtlinie, um die europäischen Gremien und Verwaltungen bei der Formulierung, Umsetzung und Überwachung umweltpolitischer Maßnahmen zu unterstützen. Aufgrund der wichtigen Querschnittsfunktion raumbezogener Informationen dient die Geodateninfrastruktur auch weiteren Politikbereichen und Fachverwaltungen. Sie soll Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit schaffen und die Partizipation der Bürgerinnen und Bürger ermöglichen. Die Einbeziehung der Wirtschaft und der Wissenschaft soll der Aktivierung des Wertschöpfungspotenzials der Geodaten der Verwaltungen dienen.

Der Aufbau der europäischen Geodateninfrastruktur wird durch entsprechende nationale Infrastrukturen und Geodateninfrastrukturen auf Ebene der Länder und Kommunen unterstützt. Im Jahre 2005 wurde das für die Vermessungs- und Katasterverwaltung zuständige Innenministerium von der Landesregierung mit dem Aufbau und Betrieb der Geodateninfrastruktur Niedersachsen beauftragt. Dazu wurde ein interministerieller Lenkungsausschuss Geodateninfrastruktur Niedersachsen sowie die Koordinierungsstelle GDI-NI

im Geschäftsbereich Landesvermessung und Geobasisinformation beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen eingerichtet. Die Koordinierungsstelle baut das Geodatenportal Niedersachsen zu einer umfassenden Informationsplattform für Geodaten, Geodienste und Applikationen aus und bietet den zentralen Zugang zu den Geodatenbeständen der Landesverwaltung an. Geodaten und Portale der Kommunen können darin ebenso eingebunden werden wie die Geodaten und -dienste Dritter, z. B. der Wirtschaft oder Wissenschaft.

Das Geodateninfrastrukturgesetz definiert diejenigen geodatenhaltenden Stellen und die Geodaten, die von der INSPIRE-Richtlinie betroffen sind. Es regelt die Bereitstellung von Geodaten und Geodatendiensten sowie der zugehörigen Metadaten. Auch wenn die Geodaten und -dienste zugunsten der Transparenz und der Partizipationsmöglichkeiten für Bürger grundsätzlich öffentlich zugänglich sind, erfordern der

Datenschutz und die kommerzielle Verwertung Beschränkungen des Zugangs. Nutzungsbedingungen, Lizenzen und Geldleistungen werden geregelt, um die breite Verfügbarkeit und die Nutzung der Geodaten unter transparenten Bedingungen zu ermöglichen.

Die Basisfunktion der Angaben des amtlichen Vermessungswesens wird durch das Geodateninfrastrukturgesetz hervorgehoben. Deren interoperable Bereitstellung über Netzdienste erweitert den Anwendungs- und Nutzerkreis für die fachneutralen Geobasisdaten. Mit der Migration in das AAA-Modell werden die Daten des Liegenschaftskatasters, der Geotopographie und des geodätischen Raumbezugs die von INSPIRE geforderten Normen und Standards erfüllen.

Die Vermessungs- und Katasterverwaltung hat mit der Koordinierungsstelle GDI-NI eine entscheidende Rolle bei dem Aufbau der Geodateninfrastruktur und der Umsetzung von INSPIRE inne. Bis 2019 sollen alle von INSPIRE erfassten Geodaten durch Metadaten beschrieben, interoperabel und über Dienste gesucht, heruntergeladen, transformiert und genutzt werden können.

Literaturhinweise

- ¹ Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.3.2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE).
- ² Seifert, Markus: INSPIRE – Geodaten für Europa. Einheitliche Standards für Politik und Umwelt, Bürger und Verwaltung. PUBLICUS 3/2010 S. 33-35.
- ³ Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zum gemeinsamen Aufbau und Betrieb der Geodateninfrastruktur Deutschland (Verwaltungsvereinbarung GDI-DE) vom 30.10.2008.
- ⁴ Nutzung von Geoinformation in Niedersachsen. Entschließung des Landtages vom 11.12.2002, Drs. 14/4019.
- ⁵ Nutzung von Geoinformation in Niedersachsen. Antwort der Landesregierung vom 4.7.2003, Drs. 15/313.
- ⁶ Geodateninfrastruktur und Geodatenportal Niedersachsen - Stand der Realisierung. Bericht der Koordinierungsstelle GDI-NI an den Lenkungsausschuss für das Jahr 2009. Stand: 4.3.2010, <http://www.geodaten.niedersachsen.de>.
- ⁷ Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG). Nds. GVBl. Nr. 31/2006 vom 14.12.2006, S. 580.
- ⁸ Entwurf eines Niedersächsischen Geodateninfrastrukturgesetzes. Gesetzentwurf der Landesregierung, Drs. 16/2825 vom 8.9.2010.
- ⁹ Gesetz zur Einführung eines Niedersächsischen Geodateninfrastrukturgesetzes (NGDIG) und zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes. Nds. GVBl. Nr. 32 vom 28.12.2010, S. 624-628.
- ¹⁰ Die INSPIRE-Richtlinie - Aufbau einer europäischen Geodateninfrastruktur. Einführung, Begriffsdefinitionen und Stand der Umsetzung. Bericht der Koordinierungsstelle GDI-NI. Stand: 9.7.2010, Koordinierungsstelle GDI-NI, <http://www.geodaten.niedersachsen.de>.

Der abgedruckte Gesetzestext ist ein Auszug aus dem Artikelgesetz „Gesetz zur Einführung eines Niedersächsischen Geodateninfrastrukturgesetzes (NGDIG) und zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes“, das vom Niedersächsischen Landtag in seiner 90. Sitzung am 7. 12. 10 beschlossen und am 28. 12. 2010 im Nds. GVBl. 32/2010, S. 624-628 veröffentlicht wurde.

Niedersächsisches Geodateninfrastrukturgesetz (NGDIG)*)

Erster Abschnitt Ziel und Begriffsbestimmungen

§ 1 Ziel des Gesetzes

Dieses Gesetz regelt die Bedingungen für den Ausbau und den Betrieb der Geodateninfrastruktur in Niedersachsen als Bestandteil der nationalen Geodateninfrastruktur, mit dem Ziel, Geodaten interoperabel verfügbar zu machen.

§ 2 Geodatenhaltende Stellen

(1) Geodatenhaltende Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Landesbehörden,
2. die der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
3. die Gerichte des Landes, soweit sie nicht Rechtsprechungstätigkeit ausüben,
4. natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie unter der Kontrolle des Landes oder einer unter Aufsicht des Landes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts
 - a) eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen, die im Zusammenhang mit der Umwelt steht, oder
 - b) eine öffentliche Dienstleistung erbringen, die im Zusammenhang mit der Umwelt steht, insbesondere eine solche der umweltbezogenen Daseinsvorsorge.

(2) Sind einer Person oder Stelle außerhalb des öffentlichen Bereichs Aufgaben der öffentlichen Verwaltung des Landes durch oder aufgrund eines Gesetzes übertragen (Beliehene), so ist sie insoweit Landesbehörde.

(3) Kontrolle im Sinne des Absatzes 1 Nr. 4 liegt insbesondere vor, wenn

1. das Land oder eine oder mehrere der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen, mittelbar oder unmittelbar
 - a) die Mehrheit der Anteile oder der Stimmrechte bei der juristischen Person innehaben oder
 - b) mehr als die Hälfte der Mitglieder eines Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans der juristischen Person bestimmen können

oder

2. die Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere wenn ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht.

(4) Die obersten Landesbehörden sind in Bezug auf ihre vorbereitenden Tätigkeiten für die Gesetzgebung und ihre Vorarbeiten für den Erlass von Verordnungen keine geodatenhaltenden Stellen.

§ 3 Geodaten

(1) Geodaten im Sinne dieses Gesetzes sind Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geographischen Gebiet, die

1. noch in Verwendung stehen,
2. sich auf das Hoheitsgebiet des Landes Niedersachsen beziehen,
3. in elektronischer Form vorliegen,
4. bei einer geodatenhaltenden Stelle zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden oder von einem Dritten aufgrund einer Verpflichtung nach § 8 Abs. 3 bereitgestellt werden und

*Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE), ABl. EU Nr. L 108 S. 1.

5. ein Thema der **Anlage** betreffen.

(2) Sind neben einer Referenzversion mehrere identische Kopien der gleichen Geodaten bei verschiedenen geodatenhaltenden Stellen vorhanden oder werden sie für diese bereitgehalten, so gilt dieses Gesetz nur für die Referenzversion, von der die Kopien abgeleitet sind.

(3) Soweit die geodatenhaltende Stelle nicht über die Rechte am geistigen Eigentum hinsichtlich der Geodaten und Geodatendienste verfügt, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes nur, soweit die Inhaberin oder der Inhaber der Rechte der Maßnahme nach diesem Gesetz zustimmt.

(4) Dieses Gesetz ist auf Geodaten, die bei der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der untersten Verwaltungsebene zuzurechnen sind, oder bei Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4 gehalten werden, nur anzuwenden, wenn ihre Sammlung oder Verbreitung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.

(5) Dieses Gesetz ist auf die in den Grundbüchern enthaltenen Geodaten nicht anzuwenden.

§ 4

Weitere Begriffsbestimmungen

(1) Metadaten sind Informationen, die Geodaten oder Geodatendienste beschreiben und es ermöglichen, Geodaten und Geodatendienste zu ermitteln, in Verzeichnisse aufzunehmen und zu nutzen.

(2) ¹Geodatendienste sind vernetzbare Anwendungen, die Geodaten und Metadaten in strukturierter Form zugänglich machen. ²Dies sind im Einzelnen:

1. Dienste, die es ermöglichen, auf der Grundlage des Inhalts entsprechender Metadaten nach Geodaten und Geodatendiensten zu suchen und den Inhalt der Metadaten anzuzeigen (Suchdienste),
2. Dienste, die es ermöglichen, darstellbare Geodaten anzuzeigen, in ihnen zu navigieren, sie in der Größe zu verändern, zu verschieben, Daten zu überlagern sowie Informationen aus Legenden und sonstige relevante Inhalte von Metadaten anzuzeigen (Darstellungsdienste),
3. Dienste, die das Herunterladen von und, wenn durchführbar, den direkten Zugriff auf Kopien von Geodaten ermöglichen (Downloaddienste),
4. Dienste, die es ermöglichen, Geodaten umzuwandeln, um Interoperabilität zu erreichen (Transformationsdienste), und
5. Dienste, die es ermöglichen, Geodatendienste abzurufen, Anforderungen an Geodaten zu definieren und verschiedene Geodatendienste zu kombinieren (Abrufdienste).

(3) Interoperabilität ist die Kombinierbarkeit von Daten und die Kombinierbarkeit und Interaktionsfähigkeit verschiedener Systeme und Techniken unter Einhaltung gemeinsamer Standards.

Zweiter Abschnitt

Bereitstellung der Geodateninfrastruktur, Zugang zu Geodaten und Geodatendiensten

§ 5

Bereitstellen von Geodaten

(1) Geodatenhaltende Stellen haben die bei ihnen vorhandenen und für sie bereitgehaltenen Geodaten auf der Grundlage der Angaben des amtlichen Vermessungswesens zu erfassen und zu führen sowie interoperabel bereitzustellen.

(2) Werden Geodaten durch einen Darstellungsdienst bereitgestellt, so kann dies in einer Form geschehen, die eine Weiterverwendung im Sinne des § 2 Nr. 3 des Informationsweiterverwendungsgesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2913) ausschließt.

(3) ¹Soweit sich Geodaten auf einen Standort oder ein geografisches Gebiet beziehen, dessen Lage sich auf das Hoheitsgebiet eines anderen Landes erstreckt, stimmen die geodatenhaltenden Stellen mit der jeweils zuständigen Stelle des anderen Landes die Darstellung und die Position des Standorts oder des geografischen Gebiets ab. ²Soweit Geodaten sich auf einen Standort oder ein geografisches Gebiet beziehen, dessen Lage sich auf das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union erstreckt, stimmen die geodatenhaltenden Stellen mit der jeweils zuständigen Stelle des anderen Staates und des Bundes die Darstellung und die Position des Standorts oder des geografischen Gebiets ab.

§ 6

Bereitstellen von Geodatendiensten

(1) ¹Die geodatenhaltenden Stellen stellen sicher, dass für die bei ihnen vorhandenen und für sie bereitgehaltenen Geodaten und für die von ihnen erzeugten Metadaten die in § 4 Abs. 2 Satz 2 genannten Geodatendienste interoperabel bereitstehen. ²Die Geodatendienste sollen Nutzeranforderungen berücksichtigen und einfach zu nutzen sein. ³Sie müssen sich auch auf die Daten beziehen, die in den Geodaten enthalten sind.

(2) Für Suchdienste ist sicherzustellen, dass die folgenden Suchkriterien benutzt und kombiniert werden können:

1. Schlüsselwörter,
2. Klassifizierung von Geodaten und Geodatendiensten,
3. geografischer Standort,
4. Qualität und Gültigkeit von Geodaten,
5. Grad der Übereinstimmung der Geodaten mit den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 2007/2/EG,
6. Bedingungen für den Zugang zu und die Nutzung von Geodaten und Geodatendiensten sowie
7. die für das Erfassen, Führen und Bereitstellen von Geodaten und Geodatendiensten zuständige geodatenhaltende Stelle.

§ 7

Bereitstellen von Metadaten

(1) Die geodatenhaltenden Stellen, die Geodaten und Geodatendienste bereitstellen, haben die zugehörigen Metadaten zu erzeugen, interoperabel bereitzustellen sowie fortlaufend in Übereinstimmung mit den Geodaten und Geodatendiensten zu halten.

(2) Metadaten zu Geodaten umfassen Angaben zu folgenden Aspekten:

1. Schlüsselwörter,
2. Klassifizierung,
3. geografischer Standort,
4. Qualität und Gültigkeit,
5. Grad der Übereinstimmung mit den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 2007/2/EG,
6. Bedingungen für den Zugang und die Nutzung sowie gegebenenfalls zu erbringende Geldleistungen,
7. bestehende Beschränkungen des Zugangs und ihre Gründe sowie
8. die für das Erfassen, Führen und Bereitstellen von Geodaten zuständige geodatenhaltende Stelle.

(3) Metadaten zu Geodatendiensten umfassen Angaben zu folgenden Aspekten:

1. Qualitätsmerkmale,
2. Bedingungen für den Zugang und die Nutzung sowie gegebenenfalls zu erbringende Geldleistungen,
3. bestehende Beschränkungen des Zugangs und ihre Gründe sowie
4. die für das Erfassen, Führen und Bereitstellen von Geodatendiensten zuständige geodatenhaltende Stelle.

§ 8

Geodateninfrastruktur Niedersachsen, Geodatenportal Niedersachsen

(1) Die Geodateninfrastruktur Niedersachsen besteht aus

1. Geodaten, Metadaten und Geodatendiensten, die von den geodatenhaltenden Stellen interoperabel bereitgestellt werden,
2. Vereinbarungen über gemeinsame Nutzung, Zugang und Verwendung sowie
3. Koordinierungs- und Überwachungsmechanismen, -prozessen und -verfahren.

(2) Das Land betreibt eine elektronische Plattform, die den Zugang zu den Geodaten, Metadaten und Geodatendiensten ermöglicht (Geodatenportal Niedersachsen).

(3) Verpflichtet sich eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts in einer Vereinbarung mit dem Land, Geodaten, Metadaten und Geodatendienste nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bereitzustellen, so werden diese vom Land über das Geodatenportal Niedersachsen zugänglich gemacht.

§ 9

Zugang zu Geodaten und Geodatendiensten

Geodaten und Geodatendienste sind vorbehaltlich des § 10 öffentlich zugänglich, soweit sie nicht dem Steuergeheimnis (§ 30 der Abgabenordnung) oder den Geheimhaltungsregeln für die Statistik (§ 16 des Bundesstatistikgesetzes, §§ 7 und 8 des Niedersächsischen Statistikgesetzes) unterliegen.

§ 10

Beschränkung des Zugangs

(1) Geodatenhaltende Stellen können den Zugang zu den bei ihnen vorhandenen und für sie bereitgehaltenen Geodaten und Geodatendiensten sowie den Austausch und die Nutzung von Geodaten gegenüber geodatenhaltenden Stellen nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 sowie gegenüber entsprechenden Stellen anderer Länder, des Bundes und anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie gegenüber Organen und Einrichtungen der Europäischen Union beschränken, wenn hierdurch

1. die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens,
 2. der Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren,
 3. die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen,
 4. bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit,
 5. die Verteidigung oder
 6. die internationalen Beziehungen
- gefährdet würden.

(2) Geodatenhaltende Stellen können den Zugang der Öffentlichkeit zu den bei ihnen vorhandenen und für sie bereitgehaltenen Geodaten und Geodatendiensten über einen Suchdienst beschränken, wenn dieser Zugang nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen, bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder die Verteidigung hätte, es sei denn, dass das öffentliche Interesse am Zugang überwiegt.

(3) Geodatenhaltende Stellen können den Zugang der Öffentlichkeit zu den bei ihnen vorhandenen und für sie bereitgehaltenen Geodaten und Geodatendiensten nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 2 bis 5 beschränken, wenn dieser Zugang nachteilige Auswirkungen hätte auf

1. die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens,
2. den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren,
3. die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen,
4. bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit,
5. die Verteidigung,
6. die internationalen Beziehungen,

7. die Vertraulichkeit der Verfahren von geodatenhaltenden Stellen, wenn eine solche Vertraulichkeit durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist, oder

8. den Schutz der Umweltbereiche, auf die sich diese Daten beziehen, es sei denn, dass das öffentliche Interesse am Zugang überwiegt.

(4) ¹Der Zugang nach Absatz 3 ist zu beschränken, soweit durch diesen Zugang

1. personenbezogene Daten offenbart und dadurch schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt würden oder
2. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen unterliegende Informationen offenbart würden,

es sei denn, dass die oder der Betroffene zugestimmt hat oder das öffentliche Interesse an dem Zugang überwiegt. ²Vor der Entscheidung, dass ein öffentliches Interesse überwiegt, ist die oder der Betroffene anzuhören. ³Sind der geodatenhaltenden Stelle Daten übermittelt worden, die als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis gekennzeichnet sind, so darf sie diese Einstufung nur nach Anhörung der oder des Betroffenen ändern.

(5) ¹Der Zugang der Öffentlichkeit zu Geodaten, die jemand einer geodatenhaltenden Stelle übermittelt hat, ohne dazu rechtlich verpflichtet zu sein oder rechtlich verpflichtet werden zu können, und deren Offenbarung nachteilige Auswirkungen auf seine Interessen hätte, ist zu beschränken, es sei denn, dass seine Einwilligung vorliegt oder das öffentliche Interesse an dem Zugang überwiegt. ²Absatz 4 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Der Zugang zu Geodaten über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in Absatz 3 Nrn. 7 und 8 sowie in den Absätzen 4 und 5 genannten Gründe abgelehnt werden.

§ 11

Nutzungsbedingungen, Lizenzen und Geldleistungen

(1) Geodatenhaltende Stellen können für die Nutzung von Geodaten und Geodatendiensten

1. Nutzungsbedingungen festsetzen und

2. den Abschluss einer Lizenzvereinbarung verlangen,

soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(2) ¹Suchdienste stehen der Öffentlichkeit kostenlos zur Verfügung. ²Geodatenhaltende Stellen können für die Nutzung von Geodaten und Geodatendiensten nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 2 bis 5 Geldleistungen verlangen, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(3) Für die Nutzung von Darstellungsdiensten darf eine Geldleistung nur verlangt werden,

1. soweit der Zugang über eine netzgebundene Darstellung auf einem Bildschirm hinausgeht oder

2. wenn die Geldleistung die Wartung der Geodaten oder des Geodatendienstes sichert, insbesondere in Fällen, in denen große Datenmengen häufig aktualisiert werden.

(4) Geodatenhaltende Stellen können unterbinden, dass Geodaten, die über einen Darstellungsdienst bereitgestellt werden, für einen kommerziellen Zweck weiterverwendet und ausgedruckt werden.

(5) ¹Geldleistungen nach Absatz 2, die geodatenhaltende Stellen von anderen geodatenhaltenden Stellen, von geodatenhaltenden Stellen eines anderen Landes, des Bundes oder eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von einem Organ oder einer Einrichtung der Europäischen Union verlangen, und Lizenzvereinbarungen nach Absatz 1, die mit diesen Stellen abgeschlossen werden, müssen mit dem allgemeinen Ziel des Austausches von Geodaten und Geodatendiensten zwischen geodatenhaltenden Stellen vereinbar sein. ²Die Geldleistungen dürfen das zur Gewährleistung der nötigen Qualität und des Angebots von Geodaten und Geodatendiensten notwendige Minimum zuzüglich einer angemessenen Rendite nicht übersteigen, wobei die Selbstfinanzierungserfordernisse der geodatenhaltenden Stelle, die Geodaten und Geodatendienste anbietet, zu beachten sind. ³Werden Geodaten oder Geodatendienste Organen oder Einrichtungen der Europäischen Union jedoch zur Erfüllung von aus dem Umweltrecht der Europäischen Union erwachsenden Berichtspflichten zur Verfügung gestellt, so werden keine Geldleistungen verlangt. ⁴Die Sätze 1 und 2 gelten auf der Grundlage von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit auch für Einrichtungen, die durch internationale Übereinkünfte geschaffen wurden, wenn die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten zu den Vertragsparteien gehören.

(6) ¹Für Geldleistungen für die Nutzung von Geodaten und Geodatendiensten sollen Dienstleistungen des elektronischen Geschäftsverkehrs eingesetzt werden. ²Für solche Dienstleistungen können Haftungsausschlüsse, elektronische Lizenzvereinbarungen oder Lizenzen in sonstiger Form vorgesehen werden.

Dritter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 12

Verordnungsermächtigung

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung Regelungen zu treffen, die zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Durchführungsbestimmungen nach Artikel 5 Abs. 4, Artikel 7 Abs. 1, den Artikeln 16 und 17 Abs. 8 und Artikel 21 Abs. 4 der Richtlinie 2007/2/EG erforderlich sind.

Anlage

(zu § 3 Abs. 1 Nr. 5)

Themen für Geodaten:

1. Koordinatenreferenzsysteme

Systeme zur eindeutigen räumlichen Referenzierung von Geodaten anhand eines Koordinatensatzes (x, y, z) oder anhand von Angaben zu Breite, Länge und Höhe auf der Grundlage eines geodätischen horizontalen und vertikalen Datums.

2. Geografische Gittersysteme

Harmonisiertes Gittersystem mit Mehrfachauflösung, mit gemeinsamem Ursprungspunkt und mit standardisierter Lokalisierung und Größe der Gitterzellen.

3. Geografische Bezeichnungen

Namen von Gebieten, Regionen, Orten, Großstädten, Vororten, Städten oder Siedlungen sowie jedes geografische oder topografische Merkmal von öffentlichem oder historischem Interesse.

4. Verwaltungseinheiten

Lokale, regionale und nationale Verwaltungseinheiten, die die Gebiete abgrenzen, in denen das Land Niedersachsen Hoheitsbefugnisse hat oder ausübt und die durch Verwaltungsgrenzen voneinander getrennt sind.

5. Adressen

Lokalisierung von Grundstücken anhand von Adressdaten, in der Regel Straßenname, Hausnummer und Postleitzahl.

6. Flurstücke oder Grundstücke

Gebiete, die anhand des Liegenschaftskatasters oder gleichwertiger Verzeichnisse bestimmt werden.

7. Verkehrsnetze

Verkehrsnetze und zugehörige Infrastruktureinrichtungen für Straßen-, Schienen- und Luftverkehr sowie Schifffahrt. Dies umfasst auch die Verbindungen zwischen den verschiedenen Netzen und das transeuropäische Verkehrsnetz im Sinne des Beschlusses Nr. 661/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (ABl. EU Nr. L 204 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung.

8. Gewässernetz

Elemente des Gewässernetzes, einschließlich Meeresgebieten und allen sonstigen Wasserkörpern und hiermit verbundenen Teilsystemen, darunter Einzugsgebiete und Teileinzugsgebiete, gegebenenfalls gemäß den Definitionen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 (ABl. EU Nr. L 140 S. 114), in der jeweils geltenden Fassung, und in Form von Netzen.

9. Schutzgebiete

Gebiete, die im Rahmen des internationalen Rechts, des Rechts der Europäischen Union oder des Rechts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgewiesen sind oder verwaltet werden, um spezifische Erhaltungsziele zu erreichen.

10. Höhe

Digitale Höhenmodelle für Land-, Eis- und Meeresflächen. Dazu gehören Geländemodell, Tiefenmessung und Küstenlinie.

11. Bodenbedeckung

Physische und biologische Bedeckung der Erdoberfläche, einschließlich künstlicher Flächen, landwirtschaftlicher Flächen, Wäldern, natürlicher oder naturnaher Gebiete, Feuchtgebiete und Wasserkörper.

12. Orthofotografie

Georeferenzierte Bilddaten der Erdoberfläche von satelliten- oder luftfahrzeuggestützten Sensoren.

13. Geologie

Geologische Beschreibung anhand von Zusammensetzung und Struktur. Dies umfasst auch Grundgestein, Grundwasserleiter und Geomorphologie.

14. Statistische Einheiten

Einheiten für die Verbreitung oder Verwendung statistischer Daten.

15. Gebäude

Geografischer Standort von Gebäuden.

16. Boden

Beschreibung von Boden und Unterboden anhand von Tiefe, Textur, Struktur und Gehalt an Teilchen sowie organischem Material, Steinigkeit, Erosion, gegebenenfalls durchschnittliches Gefälle und erwartete Wasserspeicherkapazität.

17. Bodennutzung

Beschreibung von Gebieten anhand ihrer derzeitigen und geplanten künftigen Funktion oder ihres sozioökonomischen Zwecks (zum Beispiel Wohn-, Industrie- oder Gewerbegebiete, land- oder forstwirtschaftliche Flächen, Freizeitgebiete).

18. Gesundheit und Sicherheit

Geografische Verteilung verstärkt auftretender pathologischer Befunde (zum Beispiel Allergien, Krebserkrankungen, Erkrankungen der Atemwege), Informationen über Auswirkungen auf die Gesundheit (zum Beispiel Biomarker, Rückgang der Fruchtbarkeit, Epidemien) oder auf das Wohlbefinden (zum Beispiel Ermüdung, Stress) der Menschen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Umweltqualität (zum Beispiel Luftverschmutzung, Chemikalien, Abbau der Ozonschicht, Lärm) oder in mittelbarem Zusammenhang mit der Umweltqualität (zum Beispiel Nahrung, genetisch veränderte Organismen).

19. Versorgungswirtschaft und staatliche Dienste

Versorgungseinrichtungen wie Abwasser- und Abfallentsorgung, Energieversorgung und Wasserversorgung; staatliche Verwaltungs- und Sozialdienste wie öffentliche Verwaltung, Katastrophenschutz, Schulen und Krankenhäuser.

20. Umweltüberwachung

Standort und Betrieb von Umweltüberwachungseinrichtungen einschließlich Beobachtung und Messung von Schadstoffen, des Zustands von Umweltmedien und anderen Parametern des Ökosystems (zum Beispiel Artenvielfalt, ökologischer Zustand der Vegetation) durch oder im Auftrag von öffentlichen Behörden.

21. Produktions- und Industrieanlagen

Standorte für industrielle Produktion, einschließlich durch die Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EU Nr. L 24 S. 8), geändert durch die Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 (ABl. EU Nr. L 140 S. 114), erfasste Anlagen und Einrichtungen zur Wasserentnahme sowie Bergbau- und Lagerstandorte.

22. Landwirtschaftliche Anlagen und Aquakulturanlagen

Landwirtschaftliche Anlagen und Produktionsstätten einschließlich Bewässerungssystemen, Gewächshäusern und Ställen.

23. Verteilung der Bevölkerung - Demografie

Geografische Verteilung der Bevölkerung, einschließlich Bevölkerungsmerkmalen und Tätigkeitsebenen, zusammengefasst nach Gitter, Region, Verwaltungseinheit oder einer sonstigen analytischen Einheit.

24. Bewirtschaftungsgebiete, Schutzgebiete, geregelte Gebiete und Berichterstattungseinheiten

Auf internationaler, europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene bewirtschaftete, geregelte oder zu Zwecken der Berichterstattung herangezogene Gebiete. Dazu zählen Deponien, Trinkwasserschutzgebiete, nitratempfindliche Gebiete, geregelte Fahrwasser auf See oder auf großen Binnengewässern, Gebiete für die Abfallverklappung, Lärmschutzgebiete, für Exploration und Bergbau ausgewiesene Gebiete, Flussgebietseinheiten, entsprechende Berichterstattungseinheiten und Gebiete des Küstenzonenmanagements.

25. Gebiete mit naturbedingten Risiken

Gefährdete Gebiete, eingestuft nach naturbedingten Risiken (sämtliche atmosphärischen, hydrologischen, seismischen, vulkanischen Phänomene sowie Naturfeuer, die aufgrund ihres örtlichen Auftretens sowie ihrer Schwere und Häufigkeit signifikante Auswirkungen auf die Gesellschaft haben können, zum Beispiel Überschwemmungen, Erdbeben und Bodensenkungen, Lawinen, Waldbrände, Erdbeben oder Vulkanausbrüche).

26. Atmosphärische Bedingungen

Physikalische Bedingungen in der Atmosphäre. Dazu zählen Geodaten auf der Grundlage von Messungen, Modellen oder einer Kombination aus beiden sowie Angabe der Messstandorte.

27. Meteorologisch-geografische Kennwerte

Witterungsbedingungen und deren Messung; Niederschlag, Temperatur, Gesamtverdunstung (Evapotranspiration), Windgeschwindigkeit und Windrichtung.

28. Ozeanografisch-geografische Kennwerte

Physikalische Bedingungen der Ozeane (zum Beispiel Strömungsverhältnisse, Salinität und Wellenhöhe).

29. Meeresregionen

Physikalische Bedingungen von Meeren und salzhaltigen Gewässern, aufgeteilt nach Regionen und Teilregionen mit gemeinsamen Merkmalen.

Inkrafttreten

30. Biogeografische Regionen

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Gebiete mit relativ homogenen ökologischen Bedingungen und gemeinsamen Merkmalen.

Hannover, den 17. Dezember 2010

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

31. Lebensräume und Biotope

Geografische Gebiete mit spezifischen ökologischen Bedingungen, Prozessen, Strukturen und lebensunterstützenden Funktionen als physische Grundlage für dort lebende Organismen. Dies umfasst auch durch geografische, abiotische und biotische Merkmale gekennzeichnete natürliche oder naturnahe terrestrische und aquatische Gebiete.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

32. Verteilung der Arten

Geografische Verteilung des Auftretens von Tier- und Pflanzenarten, zusammengefasst in Gitter, Region, Verwaltungseinheit oder einer sonstigen analytischen Einheit.

33. Energiequellen

Energiequellen wie zum Beispiel Kohlenwasserstoffe, Wasserkraft, Bioenergie, Sonnen- und Windenergie, gegebenenfalls mit Tiefen- oder Höhenangaben zur Ausdehnung der Energiequelle.

34. Mineralische Bodenschätze

Mineralische Bodenschätze wie zum Beispiel Metallerze und Industriemineralien, gegebenenfalls mit Tiefen- oder Höhenangaben zur Ausdehnung der Bodenschätze.

Erweiterte Begründung zum Niedersächsischen Geodateninfrastrukturgesetz

Die erweiterte Begründung basiert auf der amtlichen Begründung des von der Landesregierung beschlossenen Entwurfs eines Niedersächsischen Geodateninfrastrukturgesetzes zur Einbringung in den Landtag vom 08.09.2010 (Drucksache 16/2825). Sie ist aufgrund der Ergebnisse des Gesetzgebungsverfahrens (*siehe die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Inneres und Sport – Drs. 16/3104 und den Schriftlichen Bericht – Drs. 16/3135*) durch das Referat 34 des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport bereinigt und ergänzt worden. Die materiellen und redaktionellen Änderungen sind in grüner Schrift hervorgehoben.



Zu § 1 Ziel des Gesetzes:

Der Ausbau und der Betrieb bestehender Ansätze der Geodateninfrastruktur Niedersachsen (GDI-NI) sind Grundvoraussetzungen zur Umsetzung der **Artikel 3 Nr. 1 und Artikel 18 der INSPIRE-Richtlinie**. Geodateninfrastrukturen **bilden mit ihren technischen, organisatorischen und rechtlichen Bestandteilen** wichtige Informationsnetzwerke im eGovernment, mit denen Geodaten (Informationen mit Ortsbezug) verschiedener Fachressorts und Verwaltungsebenen **über Geodatendienste in einem Netzwerk interoperabel verfügbar werden**. Daher kommt der Geodateninfrastruktur eine Basisfunktion zu, deren Aufbau und Betrieb als staatliche Infrastrukturleistung auch den Wirtschaftsstandort Niedersachsen fördert. Aufgrund der föderalen Kompetenzverteilung bedarf es zur Umsetzung der zwingenden Vorgaben der INSPIRE-Richtlinie in nationales Recht Regelungen auf Länderebene.

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Vorgaben der INSPIRE-Richtlinie (Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007, ABl. EU Nr. L 108 S. 1) zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft. Die Europäische Geodateninfrastruktur stützt sich hierbei auf die Geodateninfrastrukturen der Mitgliedstaaten.



Zu § 2 Geodatenhaltende Stellen:

Die **Absätze 1 bis 4** definieren den Begriff geodatenhaltende Stelle entsprechend den Vorgaben des Artikels 3 Nr. 9 Buchst. a bis c der INSPIRE-Richtlinie in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 1 Buchst. c Ziffer i der INSPIRE-Richtlinie. Die INSPIRE-Richtlinie knüpft in Artikel 3 Nr. 9 nicht an den Begriff der geodatenhaltenden Stelle an, sondern verwendet den Begriff der Behörde, um den Adressaten der Richtlinie näher zu konkretisieren. Artikel 3 Nr. 9 der INSPIRE-Richtlinie ist insoweit wortgleich mit Artikel 2 Abs. 2 der Umweltinformationsrichtlinie. Inhaltlich fand die Definition des Behördenbegriffs nach der Umweltinformationsrichtlinie Eingang in § 2 Abs. 1 bis 3 des Niedersächsischen Umweltinformationsgesetzes (NUIG) vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 580). Allerdings entschied sich der niedersächsische Gesetzgeber gegen die Verwendung des Begriffs „Behörde“ und für den Begriff der „informationspflichtigen Stelle“. § 2 Abs. 1 bis 4 NGDIG geben § 2 Abs. 1 bis 3 NUIG dergestalt wieder, dass jeweils der Begriff „informationspflichtige Stelle“ durch den Begriff „geodatenhaltende Stelle“ ersetzt wurde. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NGDIG wurde den Bedürfnissen des Gesetzes angepasst. Der Begriff der geodatenhaltenden Stelle des Gesetzes ist weitreichend.

Die **Absätze 1 und 2** bestimmen, dass das Gesetz für die Landesbehörden, für die der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, für sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, für andere Stellen der Landesverwaltung, insbesondere für Beliehene (natürliche und juristische Personen), für die Gerichte des Landes sowie für bestimmte juristische Personen des Privatrechts gilt. Die obersten Landesbehörden sind nach **Absatz 4** in Bezug auf ihre gesetzgeberische Tätigkeit nicht geodatenhaltende Stelle. Die Gerichte sind nicht geodatenhaltende Stelle, wenn sie ihrer Recht sprechenden Tätigkeit nachgehen. Juristische Personen des Privatrechts unter der Kontrolle des Landes oder unter der Aufsicht des Landes stehende juristische Personen des öffentlichen Rechts, die eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen, die im Zusammenhang mit der Umwelt steht, oder eine öffentliche Dienstleistung erbringen, **die im Zusammenhang mit der Umwelt steht**, sind insoweit geodatenhaltende Stelle.

Kontrolle bedeutet nach **Absatz 3** in diesem Zusammenhang, dass das Land, eine oder mehrere der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaften des öffentlichen Rechts allein oder zusammen, mittelbar oder unmittelbar, entweder die Mehrheit des Stammkapitals oder des gezeichneten Kapitals des zu kontrollierenden Unternehmens besitzen oder über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können.



Zu § 3 Geodaten:

Zu Absatz 1:

Absatz 1 definiert den Begriff Geodaten entsprechend dem Wortlaut von Artikel 3 Nr. 2 der INSPIRE-Richtlinie. Geodaten haben als kennzeichnendes Element einen Raumbezug, über den sie miteinander verknüpft und dargestellt werden können. Sie beschreiben Objekte und Sachverhalte, die durch eine Position im Raum direkt (z. B. durch Koordinaten) oder indirekt (z. B. durch Beziehungen) referenzierbar sind.

Erfasst wird der Bereich betroffener Geodaten, entsprechend den in Artikel 4 Abs. 1 Buchst. a bis d in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 3 der INSPIRE-Richtlinie aufgeführten Kriterien. Nur Geodaten, die alle in den **Nummern 1 bis 5** aufgeführten Kriterien erfüllen, unterliegen dem Gesetz.

Nummer 1: Die Einschränkung auf Geodaten, die noch in Verwendung stehen, nimmt historische Geodaten, die bereits in staatlichen Archiven archiviert sind oder zukünftig archiviert werden, vom Geltungsbereich des Gesetzes aus. Sobald sich Daten im Archiv befinden, müssen sie nicht angepasst und nicht aktuell gehalten werden. Dies folgt aus Artikel 7 Abs. 3 der INSPIRE-Richtlinie.

Nummer 2 bildet Artikel 4 Abs. 1 Buchst. a der INSPIRE-Richtlinie ab und schränkt den Geltungsbereich grundsätzlich auf Geodaten im Gebiet des Landes ein.

Nummer 3 stellt genau wie Artikel 4 Abs. 1 Buchst. b der INSPIRE-Richtlinie ausschließlich auf Geodaten ab, die in elektronischer Form vorliegen, da nur solche Daten in computer-gestützten Netzwerken Verwendung finden können. Eine Verpflichtung der geodatenhaltenden Stellen, Geodaten, die derzeit nicht in elektronischer Form vorliegen, entsprechend neu zu erfassen oder aufzubereiten, besteht nicht.

Nummer 4 hebt hervor, dass hiermit Geodaten gemeint sind, die bei einer geodatenhaltenden Stelle vorhanden sind oder für diese bereitgehalten werden. Die Regelungen des Nieder-

sächsischen Geodateninfrastrukturgesetzes gelten unabhängig davon, wo die Geodaten physikalisch gespeichert sind. Die geodatenhaltenden Stellen müssen die Geodaten nicht selbst erstellt haben; es reicht aus, wenn die Geodaten von einer anderen geodatenhaltenden Stelle stammen oder von ihr verwaltet oder aktualisiert und im öffentlichen Auftrag erfasst worden sind. Dritte können nach § 8 Abs. 3 NGDIG ihre Geodaten und Metadaten über das Geoportal bereitstellen, sofern sie die Kriterien des § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 und 5 NGDIG sowie die technischen und rechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Nummer 5 verweist auf die Anlage zum Gesetz, in der 34 Themen für Geodaten festgelegt sind, auf die das Gesetz Anwendung findet. Die Liste der Themen und Beschreibungen der Anlage entspricht den Themen in den Anhängen I, II und III der INSPIRE-Richtlinie.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt gemäß Artikel 4 Abs. 2 der INSPIRE-Richtlinie die Einbeziehung von Geodaten, die als Kopien bei verschiedenen geodatenhaltenden Stellen vorliegen können. Der Absatz stellt klar, dass im Fall identischer Kopien derselben Geodaten die Regelungen des Gesetzes nur für die **Referenzversion (Ursprungsversion)** der Daten gelten. Das bedeutet, dass lediglich die geodatenhaltende Stelle, die die **Referenzversion** der Geodaten führt, für deren interoperable Bereitstellung verantwortlich ist. Sobald eine Kopie von Geodaten bearbeitet und verändert wird, handelt es sich bei dem Ergebnis um eigenständige Geodaten und nicht mehr um eine identische Kopie. Für diese Geodaten trägt die bearbeitende geodatenhaltende Stelle die Verantwortung. **Sollte eine geodatenhaltende Stelle Kopien zur Verfügung stellen wollen, gilt insoweit für die Datenverarbeitung das Niedersächsische Datenschutzgesetz (NDSDG) mit den darin vorgesehenen Beschränkungen zum Schutz personenbezogener Daten.**

Zu Absatz 3:

Absatz 3 setzt die Rechte Dritter am geistigen Eigentum und die Urheberrechte entsprechend Artikel 4 Abs. 5 der INSPIRE-Richtlinie um. Er dient auch der Umsetzung von Artikel 13 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. e der Richtlinie. Die Regelung dient dem Schutz der Rechte am geistigen Eigentum, einschließlich der Marken- und Zeichenrechte, **und unterstreicht die Bedeutung der Zustimmung des Rechteinhabers.**

Zu Absatz 4:

Absatz 4 setzt Artikel 4 Abs. 6 der INSPIRE-Richtlinie um, in der die unterste Verwaltungsebene angesprochen ist. Eine Aufgabenerfüllung allein durch staatliche Verwaltungsbehörden ohne Einbeziehung der kommunalen Ebene würde die Vorgaben des Artikels 4 der Richtlinie nur unvollkommen umsetzen. Die Geodaten der kommunalen Körperschaften sind nur betroffen, sofern ihre Sammlung und Verbreitung durch eine Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 stellt klar, dass die in den Grundbüchern enthaltenen Daten von den Regelungen des Gesetzes nicht erfasst werden. Bestimmte bodenbezogene Grundbuchdaten (Daten des Bestandsverzeichnisses und einzelne Daten der Abteilung II des Grundbuchs) lassen sich zwar grundsätzlich unter Artikel 3 Nr. 2 der INSPIRE-Richtlinie subsumieren, sie erfüllen jedoch nicht vollständig die in Artikel 4 der Richtlinie genannten Voraussetzungen, die für eine Einbeziehung in den Anwendungsbereich der Richtlinie erforderlich sind. Da diese Daten ihren Ursprung bei einer anderen Stelle (z. B. im Liegenschaftskataster) haben, greift hier § 3 Abs. 3 für die Ursprungsversion, von der identische Kopien wie das Bestandsverzeichnis des Grundbuchs abgeleitet sein können. Zudem könnten bodenbezogene Daten aus den Grundbuchdaten der Abteilung II nicht herausgefiltert werden. Eine Aufteilung der Daten in bodenbezogene und sonstige Grundbuchdaten wäre nicht möglich. Unabhängig davon fehlt dem Landesgesetzgeber die Regelungskompetenz hinsichtlich der Führung und Zurverfügungstellung von Grundbuchdaten, da die bundesrechtliche Grundbuchordnung insoweit eine abschließende Regelung enthält. Die für den Datenaustausch der Grundbuchverwaltung mit dem Liegenschaftskataster bestehenden Regelungen bleiben unberührt.



Zu § 4 Weitere Begriffsbestimmungen:

Diese Vorschrift folgt den Begriffsdefinitionen der INSPIRE-Richtlinie und der aktuellen Beschlusslage des Lenkungsremiums GDI-DE zum Architekturkonzept der Geodateninfrastruktur Deutschland.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 definiert den Begriff Metadaten entsprechend der Definition aus Artikel 3 Nr. 6 der INSPIRE-Richtlinie. Metadaten beschreiben Geodaten und Geodatendienste („Daten über Daten“). Metadaten dienen einer semantischen Strukturierung von Geodaten und Geodatendiensten und sind die Grundlage für deren Auffinden im Geodatennetzwerk der Geodateninfrastruktur.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 definiert den Begriff Geodatendienste nach Artikel 3 Nr. 4 der INSPIRE-Richtlinie als „vernetzbare Anwendungen“. Geodatendienste sind identisch mit den Netzdiensten nach Kapitel IV der Richtlinie, die Geodaten und Metadaten in strukturierter Form über ein Netzwerk zugänglich machen und austauschen bzw. Funktionen auf entfernten Rechnern aufrufen und damit zur Automatisierung geeignet sind. Die Geodatendienste werden in § 4 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1 bis 5 entsprechend den in Artikel 11 Abs. 1 Buchst. a bis e der INSPIRE-Richtlinie definierten Geodatendiensten aufgeführt und ihre Funktionen erläutert.

Zu Satz 2:

Nummer 1 definiert Suchdienste und folgt dem Wortlaut von Artikel 11 Abs. 1 Buchst. a der INSPIRE-Richtlinie. Suchdienste, die über eine Mensch-zu-Maschine- oder Maschine-zu-Maschine-Kommunikation genutzt werden, legen Metadaten in einem Katalog oder einem Register zugrunde, mit denen sich Geodaten und Geodatendienste auffinden lassen. Damit wird die Basisfunktion der Metadaten in der Geodateninfrastruktur deutlich.

Nummer 2 definiert Darstellungsdienste und folgt dem Wortlaut von Artikel 11 Abs. 1 Buchst. b der INSPIRE-Richtlinie. Darstellungsdienste (internetbasierte Anwendungen) ermöglichen es, Geodaten am Computer-Bildschirm in verschiedenen Ausschnitten („verschieben“) und Maßstäben („in der Größe verändern“) zu betrachten. Sie beinhalten ferner die Möglichkeit, Geodaten verschiedener Themenbereiche gemeinsam darzustellen („überlagern“) und Legendeninformationen und Metadateninhalte anzuzeigen. Die Begriffe „verschieben“ und „überlagern“ beschränken sich ausdrücklich auf die bildschirmgebundene Darstellung (siehe § 11 Abs. 3). Sie schließen eine physikalische Datenübertragung (Download) mit dem

Ziel der lizenzgebundenen Weiterverwendung ebenso wie das Ausdrucken aus. Hierdurch wird der Intention Rechnung getragen, dass durch die Nutzung eines Darstellungsdienstes die wirtschaftlichen Interessen der geodatenhaltenden Stelle nicht beeinträchtigt werden.

Nummer 3 definiert Downloaddienste und folgt dem Wortlaut von Artikel 11 Abs. 1 Buchst. c der INSPIRE-Richtlinie. Downloaddienste dienen dem Herunterladen von Geodaten. Mit diesen Diensten erfolgt der direkte Zugriff des Nutzers auf Geodaten mit der Möglichkeit der physikalischen Datenspeicherung.

Nummer 4 beinhaltet die Zweckbestimmung durch Transformationsdienste Geodaten, die im Anwendungsbereich dieses Gesetzes liegen, den Spezifikationen von INSPIRE anzupassen. Insbesondere sind dies Transformationsdienste zur Darstellung von Geodaten, die in verschiedenen Koordinatensystemen vorliegen und mittels gängiger Transformationsmethoden (z. B. Ähnlichkeitstransformation, Affine Transformation) ineinander überführt werden können. Das Darstellen von Geodaten verschiedener Herkunft in gemeinsamen Koordinatensystemen ist eine Grundvoraussetzung für deren Interoperabilität.

Nummer 5 erweitert die Definition der Dienste zum Abrufen von Geodatendiensten nach Artikel 11 Abs. 1 Buchst. e der INSPIRE-Richtlinie um die Maschine-zu-Maschine-Kommunikation, welche in der diensteorientierten, auf Standards basierenden Architektur eine entscheidende Rolle spielt.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 definiert Interoperabilität von Geodaten und Geodatendiensten als eine Kernforderung nach Artikel 3 Nr. 7 und Kapitel III der INSPIRE-Richtlinie. Die Grundlage zur Vernetzung von Geodaten und Geodatendiensten bilden gemeinsame technische und semantische Normen und Standards international anerkannter Gremien wie der International Organization for Standardization (ISO), dem Open Geospatial Consortium (OGC) oder dem World Wide Web Consortium (W3C). Die Standardisierung und Harmonisierung folgt aus der Erarbeitung von europaweit geltenden Durchführungsbestimmungen, die gegebenenfalls nach § 12 als Rechtsverordnung umgesetzt werden. Artikel 10 Abs. 1 der INSPIRE-Richtlinie fordert die Offenlegung aller Standards, um die Interoperabilität, auch für Daten und Dienste von natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts nach § 8 Abs. 3 zu gewährleisten.



Zu § 5 Bereitstellen von Geodaten:

Absatz 1 stellt die Interoperabilität der Geodaten und Geodatendienste über einen einheitlichen Raumbezug sicher. Die Interoperabilität ist in Kapitel III der INSPIRE-Richtlinie zentral geregelt. Die aktuellen Angaben des amtlichen Vermessungswesens (Geobasisdaten) im Sinne des § 2 Nr. 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) übernehmen die Grundlagenfunktion eines einheitlichen Raumbezugs für die zukünftige Erfassung und Führung der Geofachdaten nach diesem Gesetz. Diese Verpflichtung der geodatenhaltenden Stellen erstreckt sich entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 4 sowohl auf die bei ihr vorhandenen, als auch auf die für sie bereitgehaltenen Geodaten.

Absatz 2 stellt klar, dass für Darstellungsdienste hinsichtlich der Geodaten die Weiterverwendung im Sinne des Informationsweiterverwendungsgesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2913) unterbunden werden kann. Darstellungsdienste dienen der Natur der Sache nach nicht dazu, die über den Suchdienst gefundenen Informationen weitergehend zu nutzen. Sie sollen der oder dem Anfragenden die Geodaten lediglich zeigen, um ihr oder ihm Gelegenheit zu geben zu entscheiden, ob diese Geodaten tatsächlich für die beabsichtigten Zwecke verwendbar sind. Die Trennung zwischen der Darstellung der Geodaten am Computer-Bildschirm einerseits und der weiteren Nutzung dieser Geodaten andererseits wirft sowohl inhaltlich als auch technisch Probleme auf. Hierauf wurde bereits in der Begründung zu § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 hingewiesen. Siehe hierzu auch die Ausführungen zu § 11 Abs. 4. Es steht somit im Ermessen der geodatenhaltenden Stelle, Maßnahmen zu treffen, durch die eine Weiterverwendung der mittels Darstellungsdienste bereitgestellten Daten eingeschränkt wird.

Absatz 3 verpflichtet geodatenhaltende Stellen zur Harmonisierung länderübergreifender Geodaten als Grundlage der europäischen Geodateninfrastruktur mit konsistenten, kohärenten Geodaten. Europäische Berichtspflichten beispielsweise auf Grundlage der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000, ABl. EG Nr. L 327 S. 1) verlangen die Orientierung an grenzübergreifenden Einheiten wie Flusseinzugsgebieten. Mit dem Niedersächsischen Geodateninfrastrukturgesetz kann eine Harmonisierung von Geodaten über das staatliche Hoheitsgebiet hinaus nicht erzielt werden. Um dennoch dort, wo Geodaten grenzübergreifend benötigt werden, um die auf europäischer Ebene geforderte Interoperabilität herzustellen, werden die zuständigen geodatenhaltenden Stellen zur Abstimmung mit den zuständigen Stellen der angrenzenden Bundesländer, des Bundes und der betroffenen Mitgliedstaaten verpflichtet.



Zu § 6 Bereitstellen von Geodatendiensten:

Absatz 1 Satz 1 verpflichtet geodatenhaltende Stellen, dafür Sorge zu tragen, dass die bei ihnen vorhandenen Geodaten und Metadaten über die in § 4 Abs. 2 Satz 2 genannten Geodatendienste interoperabel verfügbar sind. Die Verantwortung der öffentlichen Stellen bezieht sich wie in § 5 Abs. 1 auch auf die Geodaten Dritter. Demgegenüber ist die Verpflichtung bezüglich der Metadaten auf die von der öffentlichen Stelle erzeugten beschränkt.

Absatz 1 Satz 2 fordert für die Bereitstellung von Geodatendiensten die Einbeziehung und Berücksichtigung der Nutzeranforderungen, die im Dialog mit den verschiedenen Nutzergruppen erarbeitet bzw. weiterentwickelt werden können. Dieser Dialog kann über die bereits bestehenden koordinierenden Gremien der Geodateninfrastruktur Deutschland und der Geodateninfrastruktur Niedersachsen geführt werden. Nach Artikel 11 Abs. 1 Uabs. 2 der INSPIRE-Richtlinie sollen die Geodatendienste einfach zu nutzen sein.

Absatz 1 Satz 3 stellt sicher, dass Geodatendienste nicht auf eine Teilmenge von verfügbaren Informationen beschränkt werden und setzt damit Artikel 4 Abs. 3 der INSPIRE-Richtlinie um. Das bedeutet, dass der „direkte oder indirekte Bezug“ aus der Definition des Begriffs Geodaten in § 3 Abs. 1 sehr weit auszulegen ist. Neben den Geodaten, die einen bestimmten Standort oder ein geografisches Gebiet abbilden, sind auch hiermit verbundene Fachdaten über Geodatendienste bereitzustellen. Der Geodatendienst kann beispielsweise nicht auf die Geometrien eines Schutzgebiets nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit Nummer 9 der Anlage zu § 3 Abs. 1 Nr. 5 beschränkt werden; er muss alle zu diesem Schutzgebiet vorhandenen Daten verfügbar machen.

Absatz 2 legt Mindestanforderungen an Suchdienste fest. Die INSPIRE-Richtlinie gibt in Artikel 11 Abs. 2 eine Liste von Suchkriterien vor, die in § 6 Abs. 2 Nrn. 1 bis 7 abgebildet sind. Entsprechend werden diese Suchkriterien als Mindestinhalte der Metadaten in § 7 Abs. 2 gefordert.



Zu § 7 Bereitstellen von Metadaten:

Absatz 1 verpflichtet die geodatenhaltenden Stellen zur Erfassung, Bereitstellung und Fortführung von Metadaten zu Geodaten und Geodatendiensten.

Die in den Metadaten enthaltenen Informationen sind wesentlich für den Zugang zu und die Nutzung von Geodaten und Geodatendiensten. Verantwortlich für die Erstellung und Aktualisierung der Metadaten ist die geodatenhaltende Stelle, welche die Ursprungsversion der Geodaten nach § 3 Abs. 3 oder den Geodatendienst nach § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 bereitstellt. Auf eine Festschreibung regelmäßiger Aktualisierungszyklen wurde verzichtet, da allein die Übereinstimmung der Metadaten mit den Geodaten und Geodatendiensten, die sie beschreiben, wichtig ist.

Die **Absätze 2 und 3** legen Mindestanforderungen für die **Angaben** der Metadaten zu Geodaten bzw. Geodatendiensten fest. Diese Anforderungen folgen dem Artikel 5 Abs. 2 der INSPIRE-Richtlinie, wobei zwischen Metadaten für Geodaten und Metadaten für Geodatendienste unterschieden wird.

Bei Metadaten für Geodaten wurden die Anforderungen aus Artikel 5 Abs. 2 Buchst. a und c der INSPIRE-Richtlinie in § 7 Abs. 2 Nr. 4 semantisch zusammengefasst. Die Mindestinhalte der Metadaten für Geodaten in § 7 Abs. 2 entsprechen inhaltlich den Mindestsuchkriterien für Suchdienste in § 6 Abs. 2.



Zu § 8 Geodateninfrastruktur Niedersachsen, **Geodatenportal Niedersachsen**:

Absatz 1 definiert eine Geodateninfrastruktur als umfassendes Gebilde mit technischen, organisatorischen und rechtlichen Bestandteilen mit dem Ziel der interoperablen Verfügbarmachung von Geodaten über Geodatendienste in einem Netzwerk und setzt Artikel 3 Nr. 1 und Artikel 18 der INSPIRE-Richtlinie um.

Absatz 2 beinhaltet die Zweckbestimmung eines Geodatenportals als Zugangspunkt (Netzknoten) zu den Geodaten. Er stellt klar, dass das Geodatenportal selbst keine Geodaten enthält, sondern über Geodatendienste und weitere Dienste den Zugang zu Geodaten ermöglicht. **Absatz 2** setzt die Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach Artikel 15 Abs. 2 der INSPIRE-Richtlinie um, einen Zugang zu ihren Geodatendiensten auf europäischer Ebene über das zu schaffende „Geo-Portal INSPIRE“ zu gewährleisten. Den Mitgliedstaaten wird freigestellt, eigene Zugangspunkte zu schaffen. Der Zugang zur nationalen Geodateninfrastruktur (GDI-DE) erfolgt auf der Ebene des Bundes über das bereits vorhandene „Geoportal.Bund“. In Niedersachsen ist ein Zugang zu den Geodaten, Geodatendiensten und Metadaten das Geodatenportal Niedersachsen, das von der mit Kabinettsbeschluss vom 29. November 2005 eingerichteten Koordinierungsstelle GDI-NI aufgebaut und betrieben wird. Über das Geodatenportal Niedersachsen wird die Verbindung zum „INSPIRE Geoportal“ gemäß Artikel 15 Abs. 2 Satz 2 der INSPIRE-Richtlinie hergestellt.

Absatz 3 setzt die in Artikel 12 Satz 2 der INSPIRE-Richtlinie enthaltene Forderung um, auch Dritten, insbesondere Unternehmen, die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Geodaten, Geodatendienste und Metadaten öffentlich verfügbar bereitzustellen. Dieses Angebot ist an die Bedingung gebunden, dass die Bereitstellung der Daten im Einklang mit den Regelungen des Niedersächsischen Geodateninfrastrukturgesetzes erfolgt. Durch die Öffnung der nationalen Geodateninfrastruktur für die Geoinformationswirtschaft wird eine über den Bereich der geodatenhaltenden Stellen hinausgehende Harmonisierung von Geodaten erreicht und eine Möglichkeit geschaffen, das in den Geodaten enthaltene Wertschöpfungspotenzial zu aktivieren. Sofern Dritte diese Möglichkeit nutzen wollen, müssen sie die organisatorischen, rechtlichen und technischen Voraussetzungen auf ihrer Seite schaffen und hieraus resultierende Kosten selbst tragen.



Zu § 9 Zugang zu Geodaten und Geodatendiensten:

§ 9 stellt den Grundsatz klar, dass Geodaten und Geodatendienste öffentlich zugänglich bereitzustellen sind, jedoch Auflagen unterliegen können. Bereits mit der Umweltinformationsrichtlinie verfolgte die Europäische Union das Ziel, durch die Veröffentlichung von Informationen die Europäische Politik transparenter zu gestalten. Wenn auch die INSPIRE-Richtlinie vorrangig darauf abstellt, Geodaten öffentlicher Stellen für andere öffentliche Stellen, die Organe der Europäischen Union sowie internationale Institutionen nutzbar zu machen, so eröffnet sie auch der Öffentlichkeit den Zugang zu den Daten. § 9 fordert daher die grundsätzliche öffentliche Verfügbarkeit von Geodaten und Geodatendiensten unter den Beschränkungen durch § 10 sowie unter der Beachtung der Vorschriften über das Steuergeheimnis im Sinne des § 30 der Abgabenordnung oder der Geheimhaltungsregeln für die Statistik (§ 16 des Bundesstatistikgesetzes, §§ 7 und 8 des Niedersächsischen Statistikgesetzes).



Zu § 10 Beschränkung des Zugangs:

§ 10 regelt die Zugangsbeschränkungen zu Geodaten und Geodatendiensten auf Grundlage der Artikel 13 und 17 der INSPIRE-Richtlinie und schränkt den Zugang zu Geodaten und Geodatendiensten in den benannten Fällen ein.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt Beschränkungen des Zugangs zu Geodaten und Geodatendiensten sowie des Austausches und der Nutzung von Geodaten zwischen geodatenhaltenden Stellen mit Ausnahme der Stellen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und setzt die Regelung des Artikels 17, insbesondere Absatz 7, der INSPIRE-Richtlinie um. **Über die Zugangsbeschränkung entscheidet alleine die geodatenhaltende Stelle für die von ihr oder von Dritten für sie gehaltenen Daten.** Dabei wird hier nicht auf den Zugang der Öffentlichkeit zu Geodaten und Geodatendiensten abgestellt. Dem Text der INSPIRE-Richtlinie folgend, die mit Artikel 17 bezüglich der gemeinsamen Nutzung nur auf Behörden (geodatenhaltende Stelle nach dem Niedersächsischen Geodateninfrastrukturgesetz) im Sinne von Artikel 3 Nr. 9 Buchst. a und b der INSPIRE-Richtlinie abstellt, werden natürliche oder juristische Personen, die unter der Kontrolle einer geodatenhaltenden Stelle stehen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bzw. Behörde im Sinne von Artikel 3 Nr. 9 Buchst. c der INSPIRE-Richtlinie), ausgenommen; sie werden hinsichtlich der Versagensgründe der Öffentlichkeit gleichgestellt. Die Beschränkungen gelten in gleicher Weise gegenüber entsprechenden Stellen des Bundes, der Länder, Kommunen und anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie den Organen und Einrichtungen der Europäischen Union. Nicht einbezogen sind Dritte, da sie im Sinne der Versagensgründe als Öffentlichkeit anzusehen sind. Als Begründung für eine Beschränkung von Zugang, Nutzung und Austausch können – anders als gegenüber der Öffentlichkeit – im verwaltungsinternen Verkehr nicht die Versagensgründe nach **Absatz 2** und **Absatz 3 Nrn. 7 und 8, Absatz 4 Satz 1 Nrn. 1 und 2** und **Absatz 5** geltend gemacht werden. Artikel 17 Abs. 1 der INSPIRE-Richtlinie stellt darauf ab, dass der Zugang zu, die Nutzung und der Austausch von Geodaten zwischen den geodatenhaltenden Stellen der öffentlichen Verwaltung unter der Maßgabe erfolgen, dass dies „zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können“ **erforderlich ist. Unter dieser Voraussetzung können auch personenbezogene Daten ohne Beschränkung zwischen Behörden übermittelt werden, sofern keine bereichsspezifischen Datenschutzregelungen Beschränkungen festlegen.**

Zu Absatz 2:

Nach **Absatz 2** kann der Zugang **der Öffentlichkeit einschließlich der (privatrechtlich organisierten) geodatenhaltenden Stellen i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4** zu Suchdiensten eingeschränkt werden. **Gemeint sind** hiermit alle Personen und Stellen außer den in § 10 Abs. 1 benannten Stellen. Insbesondere umfasst die Formulierung den Umfang der „Öffentlichkeit“ nach der INSPIRE-Richtlinie. **Absatz 2** setzt Artikel 13 Abs. 1 Unterabs. 1 der INSPIRE-Richtlinie um und sieht eine Zugangsbeschränkung vor, wenn der Zugang nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen, die bedeutsamen Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder die Verteidigung hätte. Hintergrund für die Möglichkeit der Beschränkung des Zugangs zu Suchdiensten ist, dass über die Suchdienste die Metadaten der Geodaten und Geodatendienste bereits abrufbar sind. Zu den verpflichtenden Inhalten der Metadaten gehört unter anderem nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 der geografische Standort. Hier könnte der Zugang der Öffentlichkeit – sofern dies aus den in **Absatz 2** genannten Gründen erforderlich ist – beispielsweise dahin gehend beschränkt werden, dass die jeweiligen Standorte nicht oder mit einer eingeschränkten Genauigkeit angegeben werden. Der Zugang ist jedoch zu gewähren, wenn das öffentliche Interesse am Zugang überwiegt. Die Gründe für eine Zugangsbeschränkung nach **Absatz 2** sind gemäß Artikel 13 Abs. 2 der INSPIRE-Richtlinie eng auszulegen. **Über die Zugangsbeschränkung entscheidet alleine die geodatenhaltende Stelle für die von ihr oder von Dritten für sie gehaltenen Daten.**

Zu Absatz 3:

Absatz 3 setzt die in Artikel 13 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. a bis c und h der INSPIRE-Richtlinie genannten Beschränkungen **des Zugangs der Öffentlichkeit** um. Die Abwägung der Zugangsbeschränkung aus Artikel 13 Abs. 2 der INSPIRE-Richtlinie ist am Ende aufgenommen, indem der Zugang zu gewähren ist, wenn das öffentliche Interesse am Zugang überwiegt.

Zu Satz 1:

Die **Nummern 1 bis 3** dienen dem Schutz der Durchführung von Gerichtsverfahren sowie von strafrechtlichen, ordnungswidrigkeitenrechtlichen oder disziplinarrechtlichen Ermittlungen. Die Vorschrift soll die Möglichkeit einer betroffenen Person sicherstellen, ein faires Verfahren zu erhalten und setzt Artikel 13 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. c der INSPIRE-Richtlinie um.

Die **Nummern 4 bis 6** nehmen die Regelungen zu den Schutzgütern der Verteidigung, der internationalen Beziehungen und der öffentlichen Sicherheit ergänzend zu den Suchdiensten aus **Absatz 2** für den Zugang zu Geodaten und Geodatendiensten auf und setzen Artikel 13 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. b der INSPIRE-Richtlinie um.

Nummer 7 schützt in Umsetzung von Artikel 13 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. a der INSPIRE-Richtlinie die Vertraulichkeit der Verfahren von geodatenhaltenden Stellen im Sinne von § 2 Abs. 1, soweit diese rechtlich schutzwürdig sind. Nach der Rechtsprechung umfasst der Schutz der Vertraulichkeit der Verfahren von Stellen der öffentlichen Verwaltung schriftliche oder mündliche behördliche Meinungsäußerungen und Willensbildung, die sich inhaltlich auf die Entscheidungsfindung beziehen, von Beginn eines Verwaltungsverfahrens bis zur Entscheidungsfindung.

Nummer 8 beschränkt den Zugang, wenn er nachteilige Auswirkungen auf den Zustand der Umweltbereiche, auf die sich die Informationen beziehen, wie z. B. Schutzgebiete für Belange des Umweltschutzes und der Kultur, die Lebensräume seltener Tier- und Pflanzenarten, hätte. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 13 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. h der INSPIRE-Richtlinie.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 dient dem Schutz privater Belange in Anlehnung an § 9 Abs. 1 des Umweltinformationsgesetzes. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist der Zugang **der Öffentlichkeit** zu Geodaten grundsätzlich zu beschränken, wenn die oder der Betroffene nicht zustimmt und kein öffentliches Interesse am Zugang überwiegt.

Zu Satz 1:

Nummer 1 dient dem Schutz des Rechts auf informelle Selbstbestimmung, das nach Artikel 2 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes als Bestandteil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts geschützt wird. Ein Zugang **der Öffentlichkeit** zu Geodaten ist grundsätzlich abzulehnen, wenn durch das Bekanntgeben der Information personenbezogene Daten offenbart und dadurch schutzwürdige Interessen der oder des Betroffenen beeinträchtigt würden, es sei denn diese oder dieser hat der Bekanntgabe zugestimmt. Bei der Abwägung sind gemäß Artikel 13 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. f der INSPIRE-Richtlinie, insbesondere durch die datenschutzrechtlichen Vor-

gaben der Europäischen Union, vor allem deren Konkretisierung in der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr zu berücksichtigen, welche durch das Bundesdatenschutzgesetz und das Niedersächsische Datenschutzgesetz (NDSG) umgesetzt wurden. Insoweit ist aufgrund eines Einzelfalles zwischen dem Informationsanspruch einerseits und dem Recht auf informelle Selbstbestimmung andererseits abzuwägen. Insbesondere bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über das Epidemiologische Krebsregister Niedersachsen vom 16. November 1999 (Nds. GVBl. S. 390) unberührt.

Nicht mehr nur die erhebliche Beeinträchtigung, sondern bereits die (einfache) Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen der Betroffenen durch die Offenbarung personenbezogener Daten macht eine Abwägung erforderlich, ob der Zugang der Öffentlichkeit nach Absatz 3 zu Geodaten und Geodatendiensten zu beschränken ist oder ob das öffentliche Interesse an dem Zugang überwiegt. Die erforderliche Abwägung bereits bei einer (einfachen) Beeinträchtigung wahrt die Belange des Schutzes personenbezogener Daten, ohne dass zwingend ein größerer Bereich von Geodaten und Geodatendiensten dem öffentlichen Zugang entzogen werden sollen.

Nummer 2 dient der Umsetzung Artikel 13 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. d der INSPIRE-Richtlinie. Schutzzweck ist die Wahrung von rechtlich schutzwürdigen Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis liegt dann vor, wenn Tatsachen im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stehen, nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind und nach dem Willen des Geschäftsinhabers geheim gehalten werden sollen. Darüber hinaus ist erforderlich, dass ein berechtigtes Interesse der Geschäftsinhaberin oder des Geschäftsinhabers an der Geheimhaltung anzuerkennen ist. Ob ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis betroffen ist, ist aufgrund des Einzelfalles anhand der Besonderheiten des jeweiligen Sach- oder Rechtsgebiets zu bestimmen.

Zu Satz 2:

Satz 2 stellt klar, dass die Betroffenen der Ablehnungsgründe des Satzes 1 vor der Entscheidung über die Offenbarung ihrer Daten anzuhören sind.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 setzt Artikel 13 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. g in Verbindung mit Artikel 13 Abs. 2 der INSPIRE-Richtlinie um. Er dient dem Schutz der Interessen privater Dritter, die Geodaten an eine geodatenhaltende Stelle übermittelt haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet gewesen zu sein oder hierzu rechtlich verpflichtet werden zu können, **gegenüber der Öffentlichkeit**. Um diese Informationsquellen nicht zu gefährden, hängt der Zugang zur freiwilligen Datenbereitstellung von der schriftlichen Einwilligung der betroffenen Dritten ab (§ 4 NDSG).

Zu Absatz 6:

Nach **Absatz 6** kann der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen nicht unter Berufung auf § 10 Abs. 3 Nrn. 7 und 8, Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 2 sowie die in § 10 Abs. 5 genannten Gründe abgelehnt werden. Diese Regelung setzt Artikel 13 Abs. 2 Satz 3 der INSPIRE-Richtlinie um.



Zu § 11 Nutzungsbedingungen, Lizenzen und Geldleistungen:

§ 11 setzt die Artikel 14 und 17 der INSPIRE-Richtlinie um.

Absatz 1 befugt geodatenhaltende Stellen, die Nutzung von Geodaten und Geodatendiensten durch Nutzungsbedingungen und lizenzrechtliche Regelungen zu steuern, sofern durch andere Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Die geodatenhaltende Stelle kann die weitere Nutzung auch verbieten („untersagen“).

Absatz 2 gestattet geodatenhaltenden Stellen, deren Geodaten und Dienste in Anspruch genommen werden, grundsätzlich die Erhebung von Gebühren und Auslagen bzw. Entgelten. Ausgenommen hiervon sind Suchdienste, diese sind nach Artikel 14 Abs. 1 kostenfrei bereitzustellen.

Absatz 3 setzt Artikel 14 der INSPIRE-Richtlinie um. Danach sind Darstellungsdienste nach Artikel 14 Abs. 1 grundsätzlich kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Geldleistungen dürfen nur verlangt werden, soweit der Zugang über eine netzgebundene Darstellung auf dem Bildschirm hinausgeht oder soweit die Geldleistung zur Refinanzierung des Aufwands für die Wartung der Geodaten und Geodatendienste erforderlich ist. Dies ist gemäß der INSPIRE-Richtlinie gegeben, wenn „große Datenmengen“ „häufig aktualisiert werden“. Hintergrund dieser Regelung ist, dass die Wertschöpfung bei bestimmten Geodaten bereits durch das Anschauen mittels Darstellungsdienst erfolgt. So lassen sich beispielsweise Wetterdaten nicht mehr kommerziell vermarkten, wenn sie flächendeckend, zeitnah mit hohem Aktualisierungszyklus und qualitätsgesichert am Bildschirm abgerufen werden können.

Absatz 4 erlaubt, dass für Darstellungsdienste hinsichtlich der Geodaten die Weiterverwendung zu kommerziellen Zwecken durch technische Maßnahmen unterbunden werden kann, ergänzend zu der Möglichkeit nach Absatz 1, die weitere Nutzung zu untersagen. Damit wird Artikel 14 Abs. 3 der INSPIRE-Richtlinie umgesetzt.

Absatz 5 Satz 1 stellt sicher, dass niedersächsische geodatenhaltende Stellen von anderen geodatenhaltenden Stellen, von geodatenhaltenden Stellen anderer Länder des Bundes, anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie von Organen und Einrichtungen der Europäischen Union Zugang zu Geodaten und Geodatendiensten erhalten, sofern dies der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben oder der Erfüllung aus dem Gemeinschaftsrecht erwachsender Berichtspflichten dient. Ein wesentliches Ziel der INSPIRE-Richtlinie ist die Vereinfachung der Geschäftsprozesse im Rahmen der europäischen Berichtspflichten. Die Europäische Kommission und die Europäische Umweltagentur beklagen seit langem, dass „vor Ort“ vorhandene aktuelle Informationen aufgrund komplizierter Geschäftsprozesse und fehlender technischer Absprachen von den Mitgliedstaaten häufig erst mit erheblichem Zeitverzug übermittelt werden. Die europäische Geodateninfrastruktur soll mit ihren Diensten und Standards einen wesentlichen Beitrag zur Vereinfachung und Harmonisierung leisten. **Absatz 5 Satz 2** stellt sicher, dass lizenzrechtliche Regelungen dem Ziel der europäischen Geodateninfrastruktur nicht entgegenstehen und dass Geldleistungen, sofern diese gefordert werden, nicht über die Gesteungskosten zuzüglich einer angemessenen Rendite hinausgehen. **Absatz 5 Satz 3** verbietet die Forderung von Geldleistungen für den Zugang zu Geodaten und Geodatendiensten, wenn dieser Zugang zur Erfüllung von aus dem Gemeinschaftsumweltrecht erwachenden Berichtspflichten dient. Nach **Absatz 5 Satz 4** gelten die **Sätze 1 und 2** entsprechend auch für Einrichtungen, die durch internationale Übereinkünfte geschaffen wurden, jedoch nur auf der Grundlage von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit und sofern die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten beteiligt sind.

Absatz 6 Satz 1 fordert, dass geodatenhaltenden Stellen, sofern sie nach **Absatz 2** die grundsätzliche Möglichkeit nutzen, für ihre Geodaten und Geodatendienste Geldleistungen zu fordern, zusätzlich zu den Geodatendiensten nach § 4 Abs. 2 auch Querschnittsdienste zur Abwicklung eines elektronischen Geschäftsverkehrs (ePayment-Dienste) anbieten sollen. Ziel der INSPIRE-Richtlinie ist, auch diese Verwaltungsprozesse möglichst einfach, einheitlich und eingebunden in die eGovernment-Strategien der Mitgliedstaaten anzubieten. Die geodatenhaltenden Stellen können hierbei eine abgestimmte übergeordnete eGovernment-Struktur nutzen beziehungsweise im Rahmen der Geodateninfrastruktur Niedersachsen zusammenarbeiten, sodass nicht jede geodatenhaltende Stelle eigene Dienste aufsetzen muss.



Zu § 12 Verordnungsermächtigung:

§ 12 ermächtigt die Landesregierung, Rechtsverordnungen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den diversen Durchführungsbestimmungen zu der INSPIRE-Richtlinie zu erlassen. Durch die Durchführungsbestimmungen werden die Inhalte der INSPIRE-Richtlinie konkretisiert und beispielsweise die Grundlagen für die Interoperabilität der Geodaten und Geodatendienste spezifiziert. Das Instrument der Rechtsverordnung muss ggf. gewählt werden, da die Regelungen der Durchführungsbestimmungen unmittelbare Außenwirkung haben, beispielsweise auf geodatenhaltende Stellen im Sinne des § 2 Abs. 2 und Dritte. Soweit die Durchführungsbestimmungen als Verordnung und nicht als Richtlinie erlassen werden, ist eine Umsetzung nicht zwingend nötig.

Zukunftsperspektiven der ÖbVI in Niedersachsen

Oder: Sind die ÖbVI in Niedersachsen noch zukunftsfähig?

Von Uwe Ehrhorn

ist an dieser Stelle noch darauf hinzuweisen, dass die Verlagerung nach wie vor nicht vollständig umgesetzt worden ist.

Einleitung

Um die Zukunftsperspektiven von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieuren (ÖbVI) auszuloten, ist es erforderlich, die Entwicklungen im amtlichen Vermessungswesen der letzten Jahre bzw. Jahrzehnte kurz Revue passieren zu lassen.

Die Rahmenbedingungen im amtlichen Vermessungswesen haben sich in den letzten 25 Jahren in nie geahnter Weise verändert, insbesondere aus der Sicht eines Berufseinsteigers, der im Jahre 1981 als Vermessungsreferendar vereidigt und 1985 zum ÖbVI bestellt worden ist.

Technische Entwicklungen haben zur Einführung neuer Vermessungsverfahren (Polarverfahren/Freie Stationierung, satellitengestützte Vermessungsverfahren), zu neuen Formen der Datenerhaltung (BEDV, ALB, Punktdat, ALK, FODIS) und zu neuen Möglichkeiten in der Nutzung der Daten (LBBENZ, INTERASL) geführt. Begleitet worden sind diese Entwicklungen jeweils von den dazu erforderlichen Anpassungen der Gesetze, Verordnungen und Erlasse.

Politische Entwicklungen haben zu mehreren Verwaltungsreformen verbunden mit einer regelmäßigen Neuausrichtung der Vermessungs- und Katasterverwaltung (VKV) geführt, zuletzt u. a. zur Verlagerung von Liegenschaftsvermessungen auf ÖbVI. Bestandteil der letzten Reformen ist auch regelmäßig der Abbau von Personal in der VKV. Allerdings

Die größten Veränderungen in den ÖbVI-Büros haben sich jedoch nicht durch die o. a. Entwicklungen sondern durch die Veränderungen im ökonomischen Umfeld ergeben. Durch den stetigen Rückgang des Auftragsvolumens stehen die ÖbVI ganz anderen Herausforderungen als noch vor einem Vierteljahrhundert gegenüber. Es muss deshalb die Frage gestellt werden, ob unter sich weiter verändernden Bedingungen Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure fähig sind, ihre Zukunft auch im neuen Jahrzehnt zu gestalten. Zukunftsfähigkeit ist ein neuer Begriff, der seit Kurzem in der Bankenwelt auftaucht, wenn es um die Finanzierung von Unternehmen geht (Brothuhn2010). Im Rahmen der Kreditvergabe werden u. a. sowohl die Stabilität des Geschäftsmodells des Kreditnehmers als auch das intakte Geschäftsmodell der Hauptkunden unter stärkerer Gewichtung der Zukunftskomponente überprüft. Bei Mängeln in den Geschäftsmodellen wird eine Kreditzusage vermutlich verweigert werden. Erschwerend kommt bei einer Kreditzusage hinzu, dass im Zuge von Basel II und in Zukunft wohl auch von Basel III die Banken bemüht sind, nur noch „gute“ Kredite zu verkaufen. D. h., es werden jene Unternehmen günstige Kredite bekommen, die zum einen in einer zukunftsträchtigen Branche angesiedelt sind und zum anderen durch die persönlichen Kompetenzen des Unternehmers bzw. der Unternehmensleitung in der Lage sind, wirtschaftlich zu handeln (Vetter2010).

Vor 10 bis 20 Jahren ist eine derartige Forderung für ÖbVI wegen der gesetzlichen und der ökonomischen Rahmenbedingungen grundsätzlich unproblematisch gewesen, heute stellt sich die Situation jedoch anders dar.

Bisherige gesetzliche Regelungen ab 1965

In der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Verm IngBO) vom 28.12.1965 und im Niedersächsischen Gesetz über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (NÖbVIngG) vom 16.12.1993 wird bestimmt, dass einem Antrag auf Zuweisung eines bestimmten Ortes als Amtssitz oder der Verlegung eines Amtssitzes an einen anderen Ort zu entsprechen ist, soweit nicht Gründe eines „geordneten amtlichen Vermessungswesens“ entgegenstehen.

In den Verwaltungsvorschriften zum NÖbVIngG (VV-NÖbVIngG) vom 4.1.1994 wird dazu unter lfd. Nr. 4 „Amtssitz“ noch ausgeführt, dass mit § 5 Abs. 2 Satz 2 ermöglicht werden soll, ÖbVI dem Bedarf nach entsprechend über das Land zu verteilen. Diese Regelung ist in den Verwaltungsvorschriften zum NÖbVIngG von 2004 ersatzlos gestrichen worden. Weitere Regelungen sind in den einschlägigen Gesetzen oder Verwaltungsvorschriften nicht getroffen worden.

Lediglich der Kommentar zum NÖbVIngG aus dem Jahr 1995 (Reuße1995) führt den Begriff weiter aus: Es wird klargestellt, dass es bei der Anwendung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs darauf ankommt, diesen verfassungsgemäß auszulegen. Im Weiteren stellt der Kommentar fest, dass bei der gegenwärtigen Rechts-

lage eine Ablehnung auf Amtssitzzuweisung nur möglich ist, wenn eine Überfüllung insgesamt zu befürchten ist. Nur sie kann als Widerspruch zum „geordneten amtlichen Vermessungswesen“ verstanden werden. Ein mögliches Hinwirken auf eine Verteilung von Amtssitzen mittels formeller Empfehlungspläne wird materiell als Bedürfnisprüfung gesehen, die wegen der fehlenden gesetzlichen Verankerung nach dem geltenden Recht ausscheidet.

Bislang ist in den Bestellungsverfahren noch keine Überfüllung im o. g. Sinne gesehen worden, so dass bis heute eine gerichtliche Entscheidung aussteht. Bis zur Neufassung eines entsprechenden Gesetzes ist deshalb von den Ausführungen in der Kommentierung auszugehen.

Künftige gesetzliche Regelungen

Im Entwurf des NÖbVIngG 2011 ist der Begriff „geordnetes amtliches Vermessungswesen“ ersatzlos gestrichen worden (Liebig2010). Konsequenterweise kann künftig einem Antrag auf Zuweisung eines Amtssitzes nur noch die persönliche Eignung des Antragstellers entgegenstehen. Sind die persönlichen Voraussetzungen erfüllt, ist dem Antrag zwingend stattzugeben. Es muss an dieser Stelle offen bleiben, welchen Wert ablehnende Stellungnahmen des Bundes der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (BDVI), des Berufsverbandes der ÖbVI, haben werden.

Technische Entwicklungen

Spätestens mit dem SAPOS-Erlass zählt die satellitengestützte Vermessung in Niedersachsen zum Standardvermessungsverfahren für Liegenschaftsvermessungen. Auch wenn heute der Einsatz von Tachymetern noch überwiegt, so ist doch wegen des zunehmenden Ausfalls von Aufnahmepunkten der Zeitpunkt

absehbar, wann eine SAPOS-fähige Ausrüstung zwingende Voraussetzung für die Durchführung von Zerlegungen bzw. Grenzfeststellungen ist. Damit steigt das Investitionsvolumen für die Ausrüstung eines Vermessungstrupps mit adäquater Technik erneut. Und in 2011 kommt nach langen Jahren der Entwicklung der Umstieg in die ALKIS-Welt auf uns zu. Auch hierfür sind Investitionen in Software und Personen in erheblichem Umfang erforderlich (Ehrhorn2010).

Insgesamt führt die Entwicklung der Technik dazu, dass bei der Abwicklung von Liegenschaftsvermessungen die Komplexität zugenommen hat und gleichzeitig durch den Einsatz der neuen Techniken das Investitionsvolumen erheblich gestiegen ist bzw. weiter steigen wird.

Entwicklung der Zahl der Berufsträger und der Beschäftigten in den ÖbVI-Büros seit 1985

In den Jahren 1985 bis 2000 hat sich die Zahl der Berufsträger stetig vermehrt und zwar um insgesamt rd. 20 %. Ab dem Jahr 2000 ist deren Zahl zwar annähernd konstant geblieben, aber stattdessen ist die Zahl der Büros gestiegen, und zwar um rd. 10 %. Zu erklären ist diese Entwicklung mit dem Ausscheiden von Seniorpartnern aus bestehenden Sozietäten und der gleichzeitigen Gründung von neuen Büros.

In der „Übersicht über die Amtstätigkeit“ haben die ÖbVI auch die Zahl der Hilfskräfte nach Nr. 11 NÖbVIngG-VV zu melden. Ob in diese Meldungen nur die mit amtlichen Leistungen beschäftigten Mitarbeiter aufgenommen werden oder ob hierbei auch mit ingenieurtechnischen Aufgaben betraute Mitarbeiter erfasst werden, bleibt unklar. Wenn man die Mitarbeiterzahlen des Jahres 2009 betrachtet und sie mit den Ergebnissen der weiteren Untersuchungen vergleicht, liegt die Folgerung nahe, dass zu mindestens bei einem Teil der Meldungen beide Gruppen vertreten sind. Weiter ist

	1985	1990	1995	2000	2005	2009
Anzahl ÖbVI	85	95	99	106	104	105
<i>in % / Basis</i>	80%	90%	93%	100%	98%	99%
Anzahl Büros	57	67	62	71	73	78
<i>in % / Basis</i>	80%	94%	87%	100%	103%	110%
Anzahl Mitarbeiter insgesamt			958	710	526	499
Anzahl Vollzeiteinheiten insgesamt					455	409
Anzahl Mitarbeiter pro ÖbVI			9,7	6,7	4,4	3,9

Tab. 1: Zahl der ÖbVI und der Mitarbeiter in den Jahren 1985 bis 2009

festzustellen, dass die Zahl der Mitarbeiter in Teilzeit (oder mit Aufgaben in beiden Tätigkeitsbereichen) in den letzten Jahren einen Anteil von mehr als 15 % ausmacht. Für die Jahre vor 2005 liegen keine weiteren Angaben vor.

Da mit den vorliegenden Daten keine weitere Differenzierung vorgenommen werden kann, ist eine quantitative Aussage zur Entwicklung der Personalzahlen in den ÖbVI-Büros nicht möglich. Eine Aussage aber kann mit Sicherheit getroffen werden: Nicht nur die VKV ist von einem erheblichen Personalabbau betroffen. Auch in den ÖbVI-Büros ist die Zahl der Mitarbeiter in den letzten 15 Jahren erheblich gesunken, und das trotz der tlw. Verlagerung von Liegenschaftsvermessungen auf die ÖbVI.

Wirtschaftliche Entwicklungen im vergangenen Jahrzehnt

Im Vergleich zu den Verhältnissen der Jahre vor 1993, in denen das NÖbVIngG entworfen worden ist, hat sich die wirtschaftliche Situation der ÖbVI in Niedersachsen grundlegend gewandelt.

Entscheidend dafür ist im Bereich der amtlichen Vermessungen insbesondere der Rückgang des privaten Wohnungsbaus gewesen. Als Folge davon ist sowohl die absolute Zahl der Aufträge gesunken und als auch die Größe der Aufträge geschrumpft. Erschwerend ist eine neue Struktur der Kostenordnung in 2003 hinzugekommen, die bei vielen Büros zu deutlichen Einnahmeverlusten geführt hat. Im Weiteren werden überwiegend die drei Leistungsarten Zerlegung, Gebäudevermessung und amtlicher Lageplan betrachtet, da für statistische Auswertungen ausreichend große Stückzahlen existieren und die Einnahmen aus diesen Leistungen in den ÖbVI-Büros in den letzten Jahren den größten Anteil am Umsatz ausmachen.

Entwicklung der Zahl der Aufträge

In den Jahren 1994 bis 1999 ist die Gesamtzahl an Zerlegungen bei den ÖbVI von 12.587 im Jahre 1994 auf 10.761 im Jahre 1999 gesunken. Der allgemeine Auftragsrückgang entspricht einem prozentualen Rückgang von insgesamt 14,5 % oder jährlich 3,1 %. Gleichzeitig ist die Zahl der Zerlegungen pro ÖbVI von 127 im Jahre 1994 auf 99 in 1999 gesunken. Dieser Rückgang entspricht einem prozentualen Rückgang von 22,0 % oder jährlich 4,9 %. D. h. die Neubestellungen haben einen Anteil von rd. 1,8 % am Auftragsrückgang des einzelnen ÖbVI.

Im vergangenen Jahrzehnt wirkt wegen der annähernd konstanten Zahl der ÖbVI nur noch der allgemeine Auftragsrückgang auf die Auftragszahl. So ist die Zahl der von ÖbVI durchgeführten Zerlegungen seit dem Jahre 2000 um 43% zurückgegangen (Schulte2010a).

In der Zusammenstellung der Auftragszahlen werden verschiedene besondere Einflüsse deutlich, wie

- die tlw. Verlagerung der Gebäudevermessungen auf die ÖbVI ab 2006,
- die eher moderate Verlagerung der Zerlegungsvermessungen auf die ÖbVI ab 2006 und
- das Auslaufen der Eigenheimförderung in den Jahren 2002 bzw. 2003.

Trotz der positiven Einflüsse durch die Verlagerung von Zerlegungen und Gebäudevermessungen auf die Auftragslage der ÖbVI sind auch in diesen Leistungsfeldern die Auftragszahlen weiter rückläufig.

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Anzahl Zerlegungen	9.070	8.244	7.806	7.702	6.925	5.833	5.730	5.246	5.297	5.148
Anzahl Zerlegungen/ÖbVI	86	77	74	73	65	56	56	50	51	49
Anzahl Gebäudevermessungen	21.193	19.598	17.720	15.543	17.619	16.890	19.077	22.053	20.210	17.872
Anzahl Gebäudevermessungen/ÖbVI	200	183	167	148	166	162	181	212	192	172
Anzahl Lagepläne	20.342	19.587	22.420	19.638	14.671	17.592	14.454	14.099	13.758	14.701
Anzahl Lagepläne/ÖbVI	191	183	211	187	138	169	138	136	132	141

Tab. 2: Zahl der Aufträge in den Jahren 2000 bis 2009 im amtlichen Bereich

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Anzahl GP/Zerlegung	10,8	10,1	9,6	8,9	7,6	7,1	6,9	5,2	5,5	5,1

Tab. 3: Zahl der festgestellten Grenzpunkte (GP) in den Jahren 2000 bis 2009

Entwicklung der Einnahmen aus Zerlegungen sind jedoch nicht möglich, da

Entwicklung der Größe der Aufträge

Ein Indiz für die Größe von Zerlegungen ist zweifelsohne die Zahl der festgestellten Grenzpunkte. In den Jahren 2000 bis 2009 ist deren Zahl um beinahe unglaubliche 73 % abgestürzt (Möller2010). Unmittelbare Rückschlüsse lassen sich aus dieser Aussage jedoch nicht ziehen, da diese Entwicklung auch vom allgemeinen Auftragsrückgang stark beeinflusst wird. Mehr Aussagekraft besitzt hingegen die durchschnittliche Zahl der festgestellten Grenzpunkte pro Zerlegungsauftrag.

Aus der sinkenden Zahl der festgestellten Grenzpunkte pro Auftrag lässt sich zwar schlussfolgern, dass sich die Einnahmesituation der ÖbVI verschlechtert hat. Unmittelbare Rückschlüsse auf die

- im vergangenen Jahrzehnt drei verschiedene Kostenordnungen mit unterschiedlichen Parametern und unterschiedlichen Einflüssen (u. a. Wert der Trennstücke, Zahl und Größe der Trennstücke, Zeitverbrauch im Außendienst) anzuwenden gewesen sind und
- auch nach der aktuellen Kostenordnung nicht nur die Zahl der Grenzpunkte sondern auch die Zahl und die Größe der Trennstücke die Gebührenhöhe beeinflusst.

KOVerm2003 – Auswirkungen der Änderungen der Kostenordnung

Die Neugestaltung der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen (KOVerm) im Jahr 2003 hat sowohl bei ÖbVI als auch bei Katasterämtern insgesamt zu weiteren Einnahmeverlusten geführt, ohne dass deswegen Leistungsstandards reduziert worden wären. Mit der Einführung der KOVerm 2003 sind für gleiche Leistungen im Durchschnitt

deutlich geringere Einnahmen erzielt worden.

Um der Gebührenkommission für Gespräche mit dem Innenministerium Fakten an die Hand zu geben, erhebt der BDVI-Niedersachsen seit 2003 mit Hilfe des Programms KOSTATNS die Daten abgerechneter amtlicher Leistungen (Möller2004). Hierzu zählen sowohl die Gebührenparameter der KOVerm 2001 (Wert der Trennstücke, Zahl und Größe der Flurstücke, Messgehilfenstunden), der KOVerm 2003 und der KOVerm 2006 (Zahl der Grenzpunkte, Truppstunden) und der KOVerm 2008 (Zahl der Grenzpunkte, Zahl der Flurstücke) als auch sämtliche aufgewendeten Zeiten. Die pro Jahr anfallenden ca. 20.000 automatisch erzeugten Datensätze werden vom Vorsitzenden der Gebührenkommission, dem ÖbVI a. D. M. Strunk, regelmäßig ausgewertet (Strunk 2004).

Auftragsart	Anzahl Daten	KO 01 Gebühr	KO 03 Gebühr	KO 06 Gebühr	KO 08 Gebühr
Zerlegung	2.676	4.739.820	3.778.217	4.149.288	4.232.446
Sonderung	427	833.187	430.920	397.958	441.636
Grenzfeststellung	459	579.822	690.617	767.027	770.631
Langgestr. Anlage	58	466.196	421.096	506.482	580.596
Gebäudevermessung	9.278	3.371.971	2.900.199	3.345.136	3.651.911
Einfacher Lageplan	5.963	703.337	746.202	854.079	740.035
Qualif. LP, ohne FV	267	153.387	162.466	177.031	177.031
Weitere amtl. Leistungen	...	...	...	...	...
Gesamtsumme:	20.015	11.140.313	9.497.727	10.606.798	11.008.913

Tab. 4: Simulation der im Jahr 2009 erbrachten amtlichen Leistungen mit verschiedenen KOVerm

Folgen der wirtschaftlichen Entwicklungen für die ÖbVI in Niedersachsen

Die teilnehmenden Büros sind über ganz Niedersachsen verteilt, die Amtssitze befinden sich sowohl in ländlichen als auch in städtischen Lagen und die Größe der Büros reicht vom kleinen bis zum großen Büro. Obwohl nicht alle niedersächsischen ÖbVI-Büros teilnehmen, kann dennoch von einer repräsentativen Datenerhebung ausgegangen werden (Ehrhorn2005).

In Simulationsrechnungen (s. Tabelle 4) sind mit Hilfe der Daten u. a.

- Auswirkungen der Änderung von Gebührenparametern ermittelt,
- geänderte Kostenordnungen evaluiert und
- neue Kostenordnungen entwickelt worden.

Aus Vergleichen zwischen den Kostenordnungen lassen sich deren Einflüsse auf die Einnahmen ermitteln (Strunk 2010).

Aus der Tabelle 5 lässt sich ableiten, dass durch die Einführung der KOVerm 2003 die ÖbVI in den Jahren 2004 bis 2006 im Vergleich zur KOVerm 2001 durchschnittlich rd. 10 % geringere Einnahmen aus amtlichen Leistungen erzielt haben. Erst mit der KOVerm 2008 werden im Durchschnitt annähernd die gleichen Einnahmen erzielt. Über den Zeitraum von 6 Jahren (2004 bis 2009) betrachtet betragen unter Berücksichtigung der konjunkturellen Entwicklung die kumulierten Mindereinnahmen der ÖbVI durchschnittlich rd. 45% im Vergleich zu den fiktiven Einnahmen aus der KOVerm 2001.

Diese drei parallel laufenden Entwicklungen haben in den Büros insgesamt zu dramatischen Umsatzrückgängen im amtlichen Bereich geführt, auf die die Büroinhaber nur mit ganz wenigen Maßnahmen haben reagieren können:

- Den konjunkturell bedingten Rückgang der Aufträge haben die Büros allein durch Entlassungen von Mitarbeitern auffangen müssen (s. Tabelle 1). Dabei sind für viele Mitarbeiter bedingt durch lange Betriebszugehörigkeiten Abfindungen in nicht unerheblicher Höhe fällig geworden. Als Folge sind eventuell vorhandene Rücklagen aufgezehrt worden.
- Den durch die Änderung der Kostenordnung bedingten Einnahmeverlusten haben die ÖbVI durch verschiedene Maßnahmen begegnen können:
 - Reduzierung der Mittel für Investitionen auf ein absolutes Mindestmaß (d. h. Ersatzinvestitionen ausschließlich für defekte Technik),
 - Reduzierung des eigenen Einkommens,
 - Reduzierung von Aufwendungen für die eigene Altersvorsorge,
 - Mehrarbeit des Inhabers.

Aus vielen Gesprächen im Kollegenkreis und aus Umfragen des BDVI-Niedersachsen (Ehrhorn2008) ist bekannt, dass all diese Maßnahmen eingesetzt worden sind, um das wirtschaftliche Überleben der Büros zu sichern.

Entlastend auf die Situation hat gewirkt, dass durch Standardabsenkungen bei Gebäudevermessungen (Verzicht auf den Grenzbezug) und die frühzeitige Reduzierung der Vermessungstrupps auf zwei Personen Schlimmeres verhindert werden konnte.

In 2009 erbrachte amtliche Leistungen des durchschnittlichen ÖbVI in Niedersachsen

Mit hoher Wahrscheinlichkeit wird es den im Folgenden dargestellten durchschnittlichen ÖbVI ($\text{ÖbVI}_{\text{durch}}$) in Niedersachsen nicht geben. Dennoch soll der $\text{ÖbVI}_{\text{durch}}$ Gegenstand der weiteren Betrachtungen sein. Insgesamt haben die Entwicklungen des letzten Jahrzehnts dazu geführt, dass der $\text{ÖbVI}_{\text{durch}}$ in 2009

- 49 Zerlegungen,
- 7 Grenzfeststellungen,
- 7 Sonderungen und
- 170 Gebäudevermessungen durchgeführt sowie
- 3 amtliche Grenzauskünfte erteilt und
- 140 amtliche Lagepläne gefertigt hat.

Letztendlich führt die Entwicklung der letzten Jahre zur Frage, ob die ÖbVI auch in Zukunft ihre Existenz ausschließlich aus den Erlösen der amtlichen Leistungen bestreiten können. Um darauf eine Antwort zu geben, müssen vorab ein angemessenes Einkommen des $\text{ÖbVI}_{\text{durch}}$ festgelegt sowie der dafür zu erwirtschaftende Umsatz ermittelt

Jahr	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
KOVerm (Jahr des Inkrafttretens)	2001	2003	2003	2003	2006	2006/2008	2008
Vergleich zur KOVerm2001	100%	rd. 89%	rd. 89%	rd. 89%	rd. 95%	rd. 95%	rd. 98%

Tab. 5: Einfluss der Kostenordnungen auf den Umsatz in ÖbVI-Büros

Damit ergibt sich ein monatliches Bruttoeinkommen von

$$6.632,25 \text{ €} \times (1 - 0,2 - 0,125) = 4.476,77 \text{ €}$$

werden. Nach der Beantwortung dieser Fragen ist weiter zu klären, ob die für die Existenzsicherung erforderlichen Umsätze sowohl heute als auch in der nahen Zukunft erzielt werden können. Für die weiteren Auswertungen und Ermittlungen sind im Wesentlichen folgende Datensammlungen herangezogen worden:

- von der VKV erstellte Auswertungen (Schulte2010, Schulte2010a),
- Auswertungen aus den Datenerhebungen des BDVI (Strunk2010, Strunk2010a).

Ermittlung eines angemessenen Einkommens eines ÖbVI

In den weiteren Überlegungen wird davon ausgegangen, dass ein ÖbVI mindestens ein Einkommen erzielen sollte, dass in etwa dem eines Vermessungsoberrates oder eines vergleichbaren Angestellten entspricht. Für den Vergleich der Einkommen werden zusätzlich die erforderlichen Aufwendungen für die soziale Absicherung kalkulatorisch in Anrechnung gebracht.

In einem Runderlass des niedersächsischen Finanzministeriums (MF2002) werden für Beamte des höheren Dienstes durchschnittliche Dienstbezüge (inklusive des Arbeitgeberanteils) in Höhe von jährlich 79.587 € oder monatlich 6.632,25 € angesetzt. Um einen Vergleich mit der Bruttobesoldung eines Beamten herstellen zu können, sind die fiktiven Anteile des Arbeitgebers an den Sozialversicherungen (rd. 20%) sowie die fiktiven Anteile des Arbeitnehmers an der Renten- und der Arbeitslosenversicherung (rd. 12,5%) von diesem Betrag abzuziehen.

Im Stern Nr. 2/2011 (Stern2011) wird als Besoldung eines Oberrats (A14) eine Spanne von 3.200 € bis 4.700 € veröffentlicht. Das in Niedersachsen angesetzte monatliche Bruttoeinkommen ist im oberen Drittel dieser Spanne angesiedelt. Es erscheint jedoch angemessen, diesen Betrag in den weiteren Kalkulationen zu verwenden, da ein ÖbVI weitere soziale Absicherungen wie die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall oder bei Dienstunfähigkeit den Bezug eines Ruhegehaltes vom Dienstherrn nicht in Anspruch nehmen kann.

Aus der Gegenüberstellung der Einkommen wird deutlich, dass ein ÖbVI, um ein einem Vermessungsoberrat vergleichbares Einkommen vor Steuern zu erzielen, circa 2.000 € / Monat mehr an Bruttoeinkommen erzielen muss. Neumann (Neumann2003) geht in seinen Darstellungen von vergleichbaren Größenordnungen aus. In der Ermittlung des privaten Monatsbedarfs kommt er auf eine Summe von 6.500,00 €, berücksichtigt dabei jedoch zusätzlich persönliche Steuern sowie die Verzinsung des eingesetzten Kapitals und die Abschreibungen auf das Anlagevermögen.

Mindestumsatz zur Existenzsicherung

Um das zur Existenzsicherung erforderliche persönliche Jahreseinkommen von brutto 80.000 € zu erzielen, sind aus dem zu erzielenden Umsatz zusätzlich sämtliche Personal- und Sachkosten zu begleichen. Für Vermessungsarbeiten im Liegenschaftskataster sind zusätzlich regelmäßig Vermessungsgehilfen einzusetzen. Es kann entsprechend den weiteren Untersuchungen von ca. 80 Außendiensttagen mit je 8 Stunden Arbeitszeit ausgegangen werden. Bei einem Stundensatz von 15,00 € inklusive der Arbeitgeberanteile ergeben sich Personalkosten in Höhe von rd. 10.000 € pro Jahr. Damit fallen an Personalkosten

insgesamt 90.000 € an. In Planungsbüros werden durchschnittlich 65 % des Honorars für Personalkosten inklusive des ggf. fiktiven Unternehmergehaltes (Goldammer2003) aufgewendet. Erfahrungen im ÖbVI-Büro Ehrhorn bestätigen diese Kennziffer. Damit ergibt sich ein erforderlicher Jahresumsatz von 138.000,00 € (90.000 € / 0,65).

Zusätzlich ist sowohl bei Berufseinsteigern als auch bei bereits existierenden ÖbVI-Büros die jährliche Tilgung für bereits getätigte Investitionen zu erwirtschaften. Auch die zuletzt genannten Büros müssen zur Erhaltung ihrer Leistungsfähigkeit in der Lage sein regelmäßig zu investieren. Es wird in den weiteren Betrachtungen von einer jährlichen Investitionsrate (INVEST) von 5.000 bis 10.000 € ausgegangen, die aus versteuertem Einkommen zu erwirtschaften sind. Eine Umfrage unter den ÖbVI-Büros im Jahre 2007 kommt sogar auf eine durchschnittliche jährliche Investitionssumme von ca. 16.000 €. Zu berücksichtigen ist dabei jedoch, dass in der Umfrage mindestens die Hälfte der Büros von zwei Inhabern geleitet wird (Ehrhorn2007). Die in die Kalkulationen eingeführten Größen sind demnach plausibel. Bei einem zu versteuernden Einkommen von über 60.000 € ist regelmäßig eine steuerliche Gesamtbelastung von 50 % zu veranschlagen (Einkommensteuern + Solidaritätszuschlag + ggf. Kirchensteuern). Der zusätzlich zu erwirtschaftende Umsatz ergibt sich dann aus $INVEST / (1 - 0,5)$, in unseren Betrachtungen also zwischen 10.000 und 20.000 € oder im Mittel 15.000 €. Um regelmäßig investieren zu können, sei es mit Fremdkapital, sei es mit erwirtschafteten Gewinnen, ist ein jährlicher Mindestumsatz von rd. 150.000,00 € erforderlich.

Neumann (Neumann2003) geht in seinen Darstellungen von laufenden Kosten in Höhe von 3.635,00 € pro Monat oder 43.620,00 € im Jahr aus. In den Kosten sind sowohl Sachkosten als auch Aufwendungen für Aushilfskräfte enthalten. Mit einem privaten Bedarf von 6.500,00 € ermittelt Neumann demnach einen Jahresumsatz in Höhe von ca. 123.000,00 €. Anzumerken ist zu diesem Betrag jedoch, dass Neumann in seinen Kalkulationen sowohl von Anschaffungskosten für gebrauchte Fahrzeuge als auch für gebrauchte Vermessungsgeräte ausgeht. Eine GPS-Ausrüstung ist in seiner Geräteausrüstung ebenfalls nicht vorgesehen. Und zu guter Letzt bleibt auch die für die ALKIS-Welt einzusetzende Software (ca. 8.000 €) in seinem Ansatz unberücksichtigt.

Durchschnittlicher Umsatz aus amtlichen Leistungen im Jahr 2009

Aus der Datensammlung lassen sich für Zerlegungen die in der Anlage 1 und für Gebäudevermessungen die in Tabelle 7 dargestellten durchschnittlichen Umsätze ableiten.

Ermittlung des nachhaltig erzielbaren Umsatzes für Zerlegungen

Zur Ermittlung des nachhaltig erzielbaren Umsatzes aus Zerlegungen sind mit den Daten der Jahre 2006 bis 2009 Abrechnungen nach der KOVerm 2008 simuliert worden (Strunk2010) (s. Anlage 1). Allen 4 Simulationen gemeinsam ist, dass

- rd. 95% aller abgerechneten Aufträge sich in dem in der Matrix der Anlage 1 fett markierten Bereich befinden,

Gebäude Herstellungswert in €	Datensätze, Anzahl			
	2006	2007	2008	2009
bis 10.000	1.764	2.484	2.409	2.149
bis 50.000	1.758	2.015	2.379	2.087
bis 250.000	6.112	5.940	5.638	4.194
bis 500.000	557	673	780	652
bis 1.500.000	278	286	358	328
bis 2.500.000	63	65	85	93
> 2.500.000	37	58	76	72
Gesamtzahl der Aufträge	10.569	11.521	11.725	9.575

Tab. 6: Anzahl Aufträge pro Größenklasse

- in allen 4 Jahren die durchschnittlichen Gebühren in diesem Auftragssegment pro Auftrag rd. 1.400 € betragen und
- die restlichen Aufträge eine große Streuung aufweisen und Einnahmen zwischen ca. 2.500 € und ca. 18.000 € generieren. Zur Ermittlung von nachhaltigen Erträgen können jedoch nur solche Umsätze verwendet werden, die regelmäßig zu erzielen sind. Es wird für die restlichen 5% der Zerlegungen deshalb nur eine durchschnittliche Gebühr von 3.500 € als nachhaltig erzielbar angesehen.

Ermittlung des nachhaltig erzielbaren Umsatzes für Gebäudevermessungen

Für die Ermittlung des nachhaltigen Umsatzes aus Gebäudevermessungen (GV) sind ebenfalls Segmentierungen vorgenommen worden (Strunk 2010a). Aus der Zusammenstellung der Daten wird erkennbar, dass für rd. 95 % aller Gebäudevermessungen ein Herstellungswert bis zu 1.500.000 € anzusetzen ist. Der durchschnittlich Auftragswert für diesen Anteil macht in 2009 rd. 320 € aus. Auch

bei den Gebäudevermessungen ist davon auszugehen, dass Gebäude mit höheren Herstellungswerten nur unregelmäßig beauftragt werden. Für diese restlichen 5 % der Aufträge ist deswegen von einem reduzierten Umsatz auszugehen. Die Gebühr für ein Gebäude mit einem Herstellungswert von mehr als 1,5 Mio. € wird mit 1.300 € für nachhaltig erzielbar angesehen.

Ermittlung der Umsatzanteile von Zerlegungen und Gebäudevermessungen am Gesamtumsatz

In den Jahren 2007 bis 2008 machen die Umsätze von Zerlegungen und Gebäudevermessungen rd. 75 % des Umsatzes für hoheitliche Leistungen aus, die restlichen amtlichen Leistungen erwirtschaften 25 %. Aus diesen Anteilen lässt sich nun der Umsatz aus allen amtlichen Leistungen des ÖbVI_{durch} ableiten.

	Anzahl	Durchschnittlicher Nettoumsatz	Umsatz je Leistungsart
Zerlegung Z	47	1.400 €	65.800 €
	2	3.500 €	7.000 €
Gebäudevermessung GV	162	320 €	51.840 €
	8	1.300 €	10.400 €
Summe Umsatz Z + GV			rd. 135.000 €
+ Umsatzanteile andere amtliche Leistungen			45.000 €
1/3 des Umsatzes von (Z + GV)			rd. 180.000 €
Vorläufiger Umsatz			
/ 2 % Forderungsausfall			- 3.600 €
Durchschnittl. Umsatz / Jahr			rd. 176.000 €

Tab. 7: Ermittlung des Umsatzes für den durchschnittlichen ÖbVI

Verwaltungsmodernisierung“ folgende Einschätzung veröffentlicht worden (LGN 2010):

„Ermöglicht wird der Stellenabbau einerseits..., aber auch durch Auswirkungen des demographischen Wandels, der bereits heute in der Vermessungs- und Katasterverwaltung spürbar ist. So ist beispielsweise die Anzahl der neu auszuweisenden Baugebiete seit einigen Jahren rückläufig, dadurch bedingt sind weniger Gebäude zu vermessen und in das Liegenschaftskataster einzutragen.“

Zwischenfazit

Ein durchschnittlicher Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur in Niedersachsen hat in 2009 mit amtlichen Leistungen einen Umsatz von ca. 176.000 € erzielt. Er hat damit mit den in 2009 erbrachten amtlichen Leistungen mit hoher Wahrscheinlichkeit seine Existenz in ausreichender Weise sichern und seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommen können. Es muss jedoch jedem Leser klar sein, dass ÖbVI mit einem Auftragsvolumen von weniger als 80 % des o. g. Auftragsvolumens dauerhaft ihre Existenz nicht werden sichern können. Es bleibt die Frage, ob die für die Existenzsicherung erforderlichen Umsätze auch künftig überwiegend im Markt der hoheitlichen Vermessungen zu erwirtschaften sind.

Umsatzerwartungen des durchschnittlichen niedersächsischen ÖbVI im neuen Jahrzehnt

Auch wenn Prognosen im Hinblick auf die Entwicklungen im Bereich der hoheitlichen Vermessungsleistungen schwierig sind, so kann doch mit ziemlicher Sicherheit davon ausgegangen werden, dass das Auftragsvolumen im amtlichen Vermessungswesen in den nächsten zehn Jahren nicht wachsen, sondern eher weiter schrumpfen wird. Diese Einschätzung wird auch vom Ministerium für Inneres und Sport vertreten. Auf der Internetseite der VKV ist zum Thema „Phase 3 der

Um für zukünftige Entwicklungen Sondereinflüsse wie die Verlagerung der Liegenschaftsvermessungen auszuschließen, werden in die Modellrechnungen die Entwicklung der Auftragszahlen sowohl bei den ÖbVI als auch bei der Vermessungs- und Katasterverwaltung berücksichtigt.

Aus der Tabelle 8 wird erkennbar, dass in der Zeit vom 31.12.2000 bis zum 31.12.2009 die Zahl der

- Zerlegungen um rd. 46 %, die Zahl der
- Gebäudevermessungen um rd. 50 % und die Zahl der
- Lagepläne um rd. 44 % abgenommen hat.

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Anzahl Zerlegungen	15.610	14.420	13.622	13.365	11.856	11.597	10.632	10.589	10.193	8.409
in % / Basis	100,0	92,4	87,3	85,6	76,0	74,3	68,1	67,8	65,3	53,9
Anzahl Gebäudeverm.	73.510	69.213	66.581	50.209	69.211	57.771	53.900	50.040	44.674	36.844
in % / Basis	100,0	94,2	90,6	68,3	94,2	78,6	73,3	68,1	60,8	50,1
Anzahl Lagepläne	55.702	52.775	59.211	49.729	37.522	42.366	34.391	31.363	30.032	31.125
in % / Basis	100,0	94,7	106,3	89,3	67,4	76,1	61,7	56,3	53,9	55,9

Tab. 8: Gesamtzahl der abgewickelten Aufträge in den Jahren 2000 bis 2009

Aus diesen Angaben lassen sich folgende durchschnittliche jährliche Rückgänge ermitteln:

	Jährliche Veränderung
Zerlegungen	-6,6 %
Gebäudevermessungen	-7,4 %
Lagepläne	-6,3 %

Tab. 9: Jährliche Abnahme der Auftragszahlen

Um die Umsatzerwartungen für das folgende Jahrzehnt zu ermitteln, dienen die ermittelten jährlichen Veränderungen als Basis. In die weiteren Betrachtungen werden drei Entwicklungsszenarien in Modellrechnungen eingeführt.

Szenario 1:

Bei dieser Entwicklung kann der $\ddot{O}bVI_{\text{durch}}$ bereits nach fünf Jahren weder in angemessener Weise investieren noch seine Existenz eigenständig sichern. Wenn wir jedoch andererseits davon ausgehen, dass der $\ddot{O}bVI_{\text{durch}}$ die Einnahmen des Jahres 2009 erzielen wird, so reduziert sich die Zahl der $\ddot{O}bVI$ bis 2015 auf 69 und bis 2020 auf 48 (s. Tabelle 11).

Szenario 2:

Im Falle des erheblich abgeschwächten Rückganges der Auftragszahlen kann der $\ddot{O}bVI_{\text{durch}}$ in 2015 noch die erforderlichen Investitionen aus den Einnahmen für amtliche Leistungen finanzieren. In 2020 ist zwar eine eigenständige Existenzsicherung mit Abstrichen noch möglich, erforderliche Ersatzinvestitionen gehen jedoch vollständig zu Lasten des persönlichen Einkommens. Zu bedenken ist jedoch, dass für $\ddot{O}bVI$ mit unterdurchschnittlichen Auftragszahlen die im Szenario 1 beschriebenen Verhältnisse gelten. Sollen die künftigen Einnahmen $\ddot{O}bVI_{\text{durch}}$ denen des Jahres 2009 entsprechen, so reduziert sich die Zahl der $\ddot{O}bVI$ in fünf Jahren auf ca. 86 und in zehn Jahren auf ca. 72 (s. Tabelle 12).

	Jährliche Abnahme der Auftragszahlen	Situationsbeschreibung
Szenario 1 (s. Tabelle 11)	6,6 %	Der jährliche Rückgang der Auftragszahlen setzt sich wie im auslaufenden Jahrzehnt unverändert fort.
Szenario 2 (s. Tabelle 12)	3,3 %	Der jährliche Rückgang der Auftragszahlen wird im Vergleich zum abgelauenen Jahrzehnt um 50 % abgemildert. Diese Entwicklung entspricht dem Rückgang der Auftragszahlen in den 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts.
Szenario 3 (s. Tabelle 13)	2,2 %	Der jährliche Rückgang der Auftragszahlen wird im Vergleich zum abgelauenen Jahrzehnt um 66 % abgemildert. Eine vergleichbare Entwicklung ist in den letzten 15 Jahren nicht erkennbar.

Tab. 10: Beschreibung der Szenarien

	Index 2015	Auftragszahl	Index 2020	Auftragszahl
Zerlegung	0,66	32	0,47	23
Gebäudevermessungen		112		80
Umsatz		121.000 €		84.000 €
oder Zahl der $\ddot{O}bVI$		69		48

Tab. 11: Szenario 1 – Jährliche Abnahme der Auftragszahlen um 6,6 %

	Index 2015	Auftragszahl	Index 2020	Auftragszahl
Zerlegung	0,82	40	0,69	34
Gebäudevermessungen		139		117
Umsatz		149.000 €		127.000 €
oder Zahl der $\ddot{O}bVI$		86		72

Tab. 12: Szenario 2 – Jährliche Abnahme der Auftragszahlen um 3,3 %

	Index 2015	Auftragszahl	Index 2020	Auftragszahl
Zerlegung	0,87	43	0,78	38
Gebäudevermessungen		148		133
Umsatz		158.000 €		142.000 €
oder Zahl der $\ddot{O}bVI$		91		82

Tab. 13: Szenario 3 – Jährliche Abnahme der Auftragszahlen um 2,2 %

Was ist zu tun?

Um auch weiterhin Vermessungsleistungen am Markt anbieten zu können, werden

- ÖbVI-Büros ihre Leistungen diversifizieren müssen. So werden bereits heute von niedersächsischen ÖbVI-Büros neben Ingenieurvermessungen unter anderem auch Leistungen wie Wertermittlung, Facility Management, Ingenieurleistungen im Tiefbau, Photogrammetrie, Fernerkundung, Terrestrisches Laser Scanning angeboten. Am ehesten Erfolg versprechend ist hierbei das Angebot in einer Nische (Hesse2010).
- Bürohhaber über kaufmännisches und betriebswirtschaftliches Know How verfügen und ihre Büros streng nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen führen müssen. Um sich die erforderlichen Kenntnisse anzueignen, sollten alle Berufsträger und alle an einer freiberuflichen Tätigkeit Interessierten die Angebote der Hochschulen, der Kammern und des BDVI sowie ggf. gewerblicher Anbieter nutzen.

Obwohl der Begriff „geordnetes amtliches Vermessungswesen“ künftig keine Rolle in der Berufsausübung spielen soll, dient die vorgenommene Ermittlung des durchschnittlichen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs mit den dazugehörigen Kennzahlen der Diskussion um die Zukunftsfähigkeit der amtlichen Vermessung bei ÖbVI.

Überlegungen zu Neubestellungen

In Anbetracht der oben beschriebenen Entwicklungen erscheint es heute mehr denn je erforderlich, bei Neuzulassungen darüber nachzudenken, ob der neue Amtsträger nach Beendigung der Aufbauphase wirtschaftlich in der Lage ist

- seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber Banken und Mitarbeitern nachzukommen,

- seinen eigenen und ggf. den Lebensunterhalt seiner Familie zu bestreiten und
- seine soziale Absicherung (Kranken- und Altersvorsorge etc.) zu erwirtschaften.

In der heutigen Zeit kann davon ausgegangen werden, dass jedes neue ÖbVI-Büro die Marktsegmente bestehender Büros beeinflusst.

Durch die Niederlassung eines neuen ÖbVI in der Nähe (in einer Entfernung von ca. 20 km) eines bereits existierenden Büros wird das Altbüro Umsatzverluste erleiden. Ob in solch einem Fall das geordnete Vermessungswesen noch aufrecht gehalten werden kann, ist zumindest in Frage zu stellen.

Zusammenfassung

Um das „geordnete amtliche Vermessungswesen“ nicht zu gefährden, muss jeder ÖbVI in der Lage sein, ein angemessenes Einkommen zu erzielen. Dazu ist in einem Kleinstbüro (ein ÖbVI und eine Aushilfe) ein Umsatz von mehr als 145.000,00 € zu erwirtschaften. Vor Bestellung von ÖbVI sollte verstärkt auf die erforderlichen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen verwiesen werden. ÖbVI-Büros müssen daher verstärkt andere Aufgabenfelder akquirieren.

Zukunftsfähig werden künftig nur noch die ÖbVI-Büros sein, die sie sich nicht allein auf das Geschäftsmodell „amtliche Leistungen“ beschränken. Eine Erweiterung des Geschäftsmodells um zusätzliche Leistungen ist zwingend erforderlich. Bestandteil des Geschäftsmodells ist auch, dass die ÖbVI sich nicht nur als Ingenieure sondern auch als beliebige Unternehmer verstehen.

Szenario 3:

Nur unter den günstigsten Annahmen wird selbst in zehn Jahren der ÖbVI_{durch} noch die erforderlichen Investitionen aus den Einnahmen für amtliche Leistungen finanzieren können. Allerdings wird selbst unter diesen Bedingungen das Büro nicht aus mehr als zwei Personen bestehen. Sollen die künftigen Einnahmen ÖbVI_{durch} denen des Jahres 2009 entsprechen, so reduziert sich die Zahl der ÖbVI in fünf Jahren auf ca. 91 und in zehn Jahren auf ca. 82 (s. Tabelle 13).

Ob die Ergebnisse der Modellrechnungen eintreten werden, muss an dieser Stelle unklar bleiben. Es ist jedoch klar, jeder tätige oder zukünftige ÖbVI muss sich mit derartigen Eventualitäten auseinandersetzen.

Einschätzung der Szenarien

Obwohl die Bevölkerung in Niedersachsen in den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts zugenommen hat, ist die Zahl der Aufträge im amtlichen Vermessungswesen in dieser Zeit jährlich um durchschnittlich 3,3 % geschrumpft. Seit einigen Jahren nimmt die Bevölkerungszahl in Niedersachsen jedoch ab. Gleichzeitig sinkt der Anteil der 25- bis 45-Jährigen, der klassischen Abnehmer der oben aufgeführten amtlichen Leistungen, an der Bevölkerung. Folge ist die verstärkte Abnahme der Auftragszahlen um durchschnittlich ca. 6,6 % pro Jahr. Da eine erneute Zunahme der Bevölkerungszahlen nicht zu erwarten ist, werden sich die Auftragszahlen eher dem Szenario 1 entsprechend entwickeln, unter günstigen Umständen wie in Szenario 2 beschrieben. Auch die Entwicklung der Industrieproduktion bis 2008 bzw. der Aufschwung in 2010 haben kaum einen positiven Einfluss auf die Auftragszahlen (Ehrhorn2010a).

Literaturhinweise

- Brothuhn, Ulf (2010): Unternehmerfrühstück Bremische Volksbank eG, Achim, Mai 2010.
- Ehrhorn, Uwe (2005): KoleiStatNs - Vortrag auf der ordentlichen Mitgliederversammlung des BDVI, Achim, März 2005.
- Ehrhorn, Uwe (2007): Umfrage zum Investitionsverhalten der ÖbVI-Büros in Niedersachsen, unveröffentlicht.
- Ehrhorn, Uwe (2010): Auswirkungen von ALKIS auf die Arbeitseffizienz in einem ÖbVI-Büro, FORUM, 3/201007, Seite 385 bis 395.
- Ehrhorn, Uwe (2010a): Umfrage zur Umsatzentwicklung der ÖbVI-Büros in Niedersachsen, unveröffentlicht.
- Ehrhorn, Uwe und Rother, Frank (2010): Vom QMS nach DIN EN ISO 9002 zum Total Quality Management, zfv 1/2010, Seite 326 bis 329.
- Goldammer, Dietmar (2003): Wirtschaftlichkeit im Planungsbüro, Vogel Baumedien GmbH, Berlin.
- Hesse, Christian und Hadrych, Ingo (2010): Diversifikation des Geschäftsmodells klassischer Vermessungsbüros am Beispiel der Ingenieurvermessung bei großen Tunnelbauwerken, Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Nr. 2 und 3/2010, Seite 22 bis 29.
- LGN (2010): http://www.gll.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=10590&psmand=34.
- Liebig, Siegmund (2010): Umstrukturierung der Vermessungsverwaltung in Niedersachsen – Neufassung des NÖbVIngG - Vortrages auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung des BDVI, Visselhövede, Oktober 2010.
- MF (2002): RdErl. d. MF v. 18.04.2002 – K- 2004-38-3422, Nds. MBl. S. 286.
- Neumann, Horst u. a. (2003) Management im Ingenieurbüro, Herbert Wichmann Verlag, Hüthig GmbH & Co. KG, Heidelberg.
- Möller, Wolfgang (2004): Einfach machen, ... Die neue Kostenordnungsstatistik der BDVI – Landesgruppe in Niedersachsen, FORUM, 2/2004, Seite 385 bis 395.
- Möller, Wolfgang (2010): Statistik - Vortrag auf der ordentlichen Mitgliederversammlung des BDVI, Lüneburg, April 2010.
- Reuße, Hans-Peter (1995): Niedersächsische Gesetz über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure NÖbVIngG – Kommentar, Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Nr. 2/1995.
- Schulte, Bernd (2010): Statistik ÖbVI ab 2005, unveröffentlicht.
- Schulte, Bernd (2010a): Statistik ÖbVI ab 1994, unveröffentlicht.
- Strunk, Manfred (2004): Quo Vadis, Niedersachsen? Neue Kostenordnung zum 1. Januar 2004, FORUM, 4/2004, Seite 418/ bis 425.
- Stern (2011): Was Beamte verdienen, Stern Nr. 2/2011.
- Strunk, Manfred (2010): Sonderauswertungen KOSTATNS – Zerlegungen, unveröffentlicht.
- Strunk, Manfred (2010a): Sonderauswertungen KOSTATNS – Gebäudevermessungen, unveröffentlicht.
- Vetter, Michael (2010): Barrikaden für Bares – Die Kapitalvorschriften Basel III erschweren den Ingenieurbüros die Kreditvergabe erneut, Deutsches Ingenieurblatt 12/2010, Seite 42 bis 43.

Anlage 1

		Durchschnittliche Netto-Erlöse für Zerlegungen - 2009																				Seite 1/1 12.11.2010											
Anzahl der neuen Flurstücke		Anzahl der festgestellten / neuen Punkte																															
		1 oder 2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20													
1		1.025,00 755 28,22%	1.170,00 384 14,36%	1.315,00 338 12,64%	1.460,00 106 3,96%	1.605,00 79 2,95%	1.720,00 38 1,42%	1.835,00 16 0,60%	1.950,00 24 0,90%	2.065,00 11 0,41%	2.180,00 3 0,11%	2.295,00 3 0,11%	2.410,00 2 0,07%	2.525,00 3 0,11%	2.640,00 2 0,07%	2.755,00 2 0,07%	2.870,00 2 0,07%	2.985,00 1 0,04%	3.100,00 1 0,04%	3.215,00 1 0,04%													
2		1.185,00 62 2,32%	1.330,00 55 2,06%	1.475,00 149 5,57%	1.620,00 83 3,10%	1.765,00 62 2,32%	1.880,00 26 0,97%	1.995,00 29 1,08%	2.110,00 14 0,52%	2.225,00 14 0,52%	2.340,00 3 0,11%	2.455,00 2 0,07%	2.570,00 2 0,07%	2.685,00 4 0,15%	2.800,00 3 0,11%	2.915,00 1 0,04%	3.030,00 1 0,04%	3.145,00 1 0,04%	3.260,00 1 0,04%	3.375,00 1 0,04%													
3		1.345,00 8 0,30%	1.490,00 10 0,37%	1.635,00 14 0,52%	1.780,00 14 0,52%	1.925,00 24 0,90%	2.040,00 22 0,82%	2.155,00 13 0,49%	2.270,00 12 0,45%	2.385,00 6 0,22%	2.500,00 3 0,11%	2.615,00 7 0,26%	2.730,00 8 0,30%	2.845,00 4 0,15%	2.960,00 1 0,04%	3.075,00 1 0,04%	3.190,00 1 0,04%	3.305,00 1 0,04%	3.420,00 1 0,04%	3.535,00 1 0,04%													
4		1.485,00 4 0,15%	1.630,00 4 0,15%	1.775,00 4 0,15%	1.920,00 5 0,19%	2.065,00 4 0,15%	2.180,00 4 0,15%	2.295,00 17 0,64%	2.410,00 6 0,22%	2.525,00 4 0,15%	2.640,00 6 0,22%	2.755,00 6 0,22%	2.870,00 4 0,15%	2.985,00 2 0,07%	3.100,00 1 0,04%	3.215,00 1 0,04%	3.330,00 1 0,04%	3.445,00 4 0,15%	3.560,00 1 0,04%	3.675,00 1 0,04%													
5		1.625,00	1.770,00	1.915,00	2.060,00	2.205,00	2.320,00	2.435,00	2.550,00	2.665,00	2.780,00	2.895,00	3.010,00	3.125,00	3.240,00	3.355,00	3.470,00	3.585,00	3.700,00	3.815,00													
6		1.765,00	1.910,00	2.055,00	2.200,00	2.345,00	2.460,00	2.575,00	2.690,00	2.805,00	2.920,00	3.035,00	3.150,00	3.265,00	3.380,00	3.495,00	3.610,00	3.725,00	3.840,00	3.955,00													
7		1.905,00	2.050,00	2.195,00	2.340,00	2.485,00	2.600,00	2.715,00	2.830,00	2.945,00	3.060,00	3.175,00	3.290,00	3.405,00	3.520,00	3.635,00	3.750,00	3.865,00	3.980,00	4.095,00													
8		2.045,00	2.190,00	2.335,00	2.480,00	2.625,00	2.740,00	2.855,00	2.970,00	3.085,00	3.200,00	3.315,00	3.430,00	3.545,00	3.660,00	3.775,00	3.890,00	4.005,00	4.120,00	4.235,00													
9		2.185,00	2.330,00	2.475,00	2.620,00	2.765,00	2.880,00	2.995,00	3.110,00	3.225,00	3.340,00	3.455,00	3.570,00	3.685,00	3.800,00	3.915,00	4.030,00	4.145,00	4.260,00	4.375,00													
10		2.325,00	2.470,00	2.615,00	2.760,00	2.905,00	3.020,00	3.135,00	3.250,00	3.365,00	3.480,00	3.595,00	3.710,00	3.825,00	3.940,00	4.055,00	4.170,00	4.285,00	4.400,00	4.515,00													
11		2.465,00	2.610,00	2.755,00	2.900,00	3.045,00	3.160,00	3.275,00	3.390,00	3.505,00	3.620,00	3.735,00	3.850,00	3.965,00	4.080,00	4.195,00	4.310,00	4.425,00	4.540,00	4.655,00													
12		2.605,00	2.750,00	2.895,00	3.040,00	3.185,00	3.300,00	3.415,00	3.530,00	3.645,00	3.760,00	3.875,00	3.990,00	4.105,00	4.220,00	4.335,00	4.450,00	4.565,00	4.680,00	4.795,00													
Σ		829 30,99%	453 16,93%	505 18,88%	208 7,78%	174 6,50%	93 3,48%	79 2,95%	67 2,50%	44 1,64%	27 1,01%	24 0,90%	27 1,01%	24 0,90%	12 0,45%	13 0,49%	10 0,37%	10 0,37%	5 0,19%	3 0,11%													
Gesamtzahl aller Aufträge										2675										Gesamtzahl der berücksichtigten Aufträge (eilt dargestellt)										2535 in %		94,8	
Netto-Erlös einer durchschnittlichen Zerlegung																						1.398,35 €											

Als Nationaler Sachverständiger zur beruflichen Weiterbildung in Brüssel

Von Andreas Teuber

Beamte der Laufbahngruppe II, zweites Einstiegsamt, haben die Möglichkeit, sich als „Nationale Sachverständige“ oder als „Nationale Sachverständige zur beruflichen Weiterbildung“ bei der Europäischen Kommission in Brüssel zu bewerben. Die Beamten werden dafür von ihrer Heimatbehörde an die Kommission abgeordnet. Die Programme verfolgen im Wesentlichen zwei Ziele. Zum einen soll Expertenwissen aus den Mitgliedstaaten in die europäische Fachverwaltung einfließen. Zum anderen soll den Beamten die Arbeitsweise der europäischen Institutionen vermittelt werden, um nach deren Rückkehr in die Mitgliedstaaten dort das Wissen und die Wahrnehmung europapolitischer Themen besser zu untermauern.

In der Zeit von Oktober bis Dezember 2010 habe ich am Programm „Nationale Sachverständige zur beruflichen Weiterbildung (NSBW)“ teilgenommen. Inhaltlich habe ich mich dabei mit der Entwicklung des europäischen Satellitennavigationssystems Galileo befasst. Der folgende Artikel informiert über die Hintergründe und Abläufe des Expertenprogramms, gibt einen Überblick über Aufbau und Aufgaben der Europäischen Kommission, wirft einen Blick auf den aktuellen Stand von Galileo und stellt schließlich das Umfeld der europäischen Hauptstadt kurz vor.

Einleitung

Der deutsche Journalist Wolfgang Klein hat einmal gesagt: „Wer aus Brüssel berichtet, bewegt sich zwischen Traum und Bürokratie.“ In dieser Aussage spiegeln sich nicht nur die täglichen Erfahrungen eines Journalisten wider. Sie lässt sich auch auf die Wahrnehmung von Millionen Europäern projizieren. Europa ist für viele der bisher recht erfolgreiche Versuch, dauerhaft Frieden und Einheit in Europa zu etablieren. Nicht minder oft wird das europäische Haus aber auch als schwerfällig, regelungswütig und bürgerfern getadelt. Wohl alle Menschen sind sich aber darüber einig, dass die Bedeutung Europas für den Einzelnen zunimmt.

Auch die Vermessungswelt ist davon nicht ausgenommen. Beispiele gefällig? Vor knapp vier Jahren wurde die EU-Richtlinie INSPIRE verabschiedet, die ein einheitliches Datenmodell für Geoinformationsdaten vorsieht und in nationales Recht umzusetzen war. Seit einem guten Jahrzehnt bereits laufen die Arbeiten für das europäische Satellitennavigationssystem Galileo, das größte gemeinsame europäische Industrieprojekt, das bisher gestartet wurde.

Für das Management solcher Projekte ist die Europäische Kommission zuständig. Ihr unterstehen eine Reihe von Generaldirektionen, die die Fachverwaltungen bilden. Um dem Ruf einer schwerfälligen Behörde entgegenzuwirken und die Arbeit in der Kommission nach außen transparenter zu machen, sind verschiedene Programme ins Leben gerufen worden. Ein Programm richtet sich an Hochschulabsolventen, die in der Regel ohne vorherige Berufserfahrung als so genannte „Stagiaires“ ein mehrmonatiges Praktikum in der Kommission absolvieren können. Darüber hinaus werden Beamte der Mitgliedsstaaten angesprochen, die im Rahmen zweier verschiedener nationaler Expertenprogramme sachverständiges Wissen in die

Kommission einbringen und umgekehrt die Arbeitsweise der europäischen Institutionen kennenlernen sollen. An einem dieser Programme mit der Bezeichnung „Nationale Sachverständige zur beruflichen Weiterbildung“ (NSBW) habe ich teilgenommen.

Nationale Sachverständige in der Europäischen Kommission

Das Programm für Nationale Sachverständige unterliegt relativ strikten formellen Regeln, was die Zulassung der Kandidaten und das Bewerbungsverfahren angeht. Wenn diese Hürden jedoch genommen sind, eröffnen sich in Brüssel viele Möglichkeiten zur Weiterbildung, zum Austausch und zur Bildung persönlicher Netzwerke.

Idee und gesetzliche Grundlage

Die Europäische Kommission hat ein sehr breites Spektrum fachlicher Aufgaben abzudecken. Aus diesem Grund sollen über das Stammpersonal hinaus auch Experten aus den Mitgliedstaaten in der Kommission mitwirken, um ihr spezielles Fachwissen einbringen zu können. Dieser gewünschte Erfahrungsaustausch soll dadurch ermöglicht werden, dass die nationalen Experten aus ihren Heimatverwaltungen an die Kommission abgeordnet werden. Um die Unabhängigkeit der Kommission zu bewahren, bleibt dieses Programm grundsätzlich nur auf Beamte aus kommunalen, regionalen und nationalen Stellen beschränkt.

Der aktuellste Kommissionsbeschluss dazu datiert vom 12.12.2008. Er sieht zwei verschiedene Programme zur Abordnung von nationalen Sachverständigen vor. Im ersten Fall bewerben sich die Beamten auf Stellen, die für nationale Sachverständige ausgeschrieben sind und werden in der Regel bis zu vier Jahre beschäftigt, wobei eine darüber hinausgehende Verlängerung möglich ist. Das zweite Programm ist von seiner Dauer her mit drei bis fünf Monaten sehr viel kürzer angelegt. Hierbei geht es darum, dass Beamte einen Einblick in Fragen der europäischen Politik sowie in die Arbeitsweise der Kommission bekommen. Dieses Programm nennt sich „Nationale Sachverständige zur beruflichen Weiterbildung (NSBW)“. Selbstverständlich ist es möglich, sich als ehemaliger NSBW später auf eine Stelle, die für nationale Experten ausgeschrieben ist, zu bewerben. Die weiteren Ausführungen beziehen sich primär auf dieses Programm.

Während der gesamten Zeit, in meinem Fall waren es drei Monate, bleibt das Dienstverhältnis der NSBW mit ihren Heimatbehörden bestehen. Auch die Dienstbezüge werden weiterhin von der abordnenden Behörde gezahlt. Sozialversicherungs- und Ruhegehaltsansprüche bleiben bestehen. Im Falle der NSBW sind auch die Auslagen, die durch den Auslandsaufenthalt entstehen, zu übernehmen. Für das mehrjährige nationale Expertenprogramm ist dies anders. Hier sind zwar auch die regulären Dienstbezüge weiterhin von der abordnenden Behörde zu übernehmen, allerdings übernimmt die Kommission die fälligen Auslandsdienstbezüge.

Bewerbungsverfahren

Das NSBW-Programm startet alle sechs Monate für neue Bewerber. Die Anfangszeitpunkte sind jeweils die Monate April und Oktober. Da die maximale Aufenthaltszeit fünf Monate beträgt, treffen Neulinge also vor Ort nicht auf NSBW-Teilnehmer früherer Programme. Etwa ein halbes Jahr vor Programmstart gibt es eine Ausschreibung, die an alle Beamte des höheren und des gehobenen Dienstes gerichtet ist. Für Bundesbeamte koordiniert in Deutschland das Außenministerium die weiteren Schritte. Für Landesbeamte ist die Europaministerkonferenz der Länder zuständig, die die Ausschreibung an die Staatskanzleien der Länder weiterleitet, von wo sie in die Fachministerien und bis in die Behörden der Ortsinstanz weitergegeben werden.

Meine Bewerbung betraf das NSBW-Programm, das im Oktober 2010 startete. Für diesen Zeitraum waren 13 Plätze für deutsche Beamte vorgesehen. Die Aufteilung der Plätze auf Landes- und Bundesbeamte geschieht in etwa paritätisch. Die Bewerbung enthält im Wesentlichen einen ausführlichen Lebenslauf mit allen erzielten Bildungsabschlüssen, allen bisherigen beruflichen Stationen sowie den Sprachkenntnissen und beruflichen Auslandsaufenthalten. Des Weiteren sollen in der Bewerbung bis zu drei Generaldirektionen der Kommission als Wunsch angegeben werden, in Verbindung mit persönlichen fachlichen Präferenzen. Die Bewerbung muss außerdem die schriftliche Zusage des Behördenleiters darüber enthalten, dass eine Abordnung für den Zeitraum unter Übernahme der entstehenden Auslagen möglich ist.

Über das Fachministerium und die Staatskanzlei werden die Bewerbungen der Landesbeamten an die Europaministerkonferenz geleitet. Nach etwa sechs

Wochen ist eine Auswahl der Bewerber sowohl auf Länderebene als auch auf Bundesebene getroffen. Weitere vier Wochen danach beginnt das sogenannte Lobbying. Die Lebensläufe der Kandidaten inklusive ihrer thematischen Präferenzen sind nun für die einzelnen Generaldirektionen der Kommission einsehbar. Die Personalabteilungen der Direktionen können also direkt die Bewerber kontaktieren und Details besprechen. Umgekehrt werden auch die Bewerber ermutigt, ihrerseits initiativ zu werden und Kontakt zu den gewünschten Generaldirektionen aufzunehmen. Falls es mit der gewünschten Dienststelle nicht klappt, erhöhen sich die Chancen der Bewerber am Ende dieser Lobbying-Phase noch einmal, wenn die Bewerbungen auch für alle anderen Generaldirektionen frei geschaltet werden, die eventuell noch Personalbedarf haben und sich auch für einen ggf. etwas fachfremden NSBW-Bewerber entscheiden. Diese Phase des Lobbying dauert etwa sechs Wochen, und an ihrem Ende hatten elf der 13 deutschen Bewerber eine Stelle in der Kommission gefunden.

Etwa drei Monate vor dem Start des Programms veranstaltet das Auswärtige Amt in Berlin einen Informationstag, in dem organisatorische Fragen geklärt werden und europapolitische Hintergründe durch mehrere Referenten erläutert werden. Der Tag ist auch deshalb sinnvoll, weil man bereits die deutschen Kolleginnen und Kollegen des Programms kennenlernt.

Die offizielle Bestätigung durch die Kommission selbst, auf deren Grundlage die Heimatbehörde die Abordnungsverfügung ausstellen kann, kommt erst relativ kurzfristig wenige Wochen vor dem Programmstart. Es ist empfehlenswert, zu diesem Zeitpunkt bereits einen Kontakt zum persönlichen Betreuer wäh-

rend des Programms hergestellt und ggf. einen Rahmen für die fachliche Aufgabe während der Zeit abgesteckt zu haben. Für mich war dies besonders wichtig, da mein Aufenthalt nur drei Monate betrug und die Zeit vor Ort möglichst effektiv genutzt werden sollte.

Als NSBW vor Ort

Aufgrund meiner Vorkenntnisse war es mein Wunsch, in einer der Dienststellen der Kommission zu arbeiten, die sich mit dem Satellitennavigationsprogramm Galileo beschäftigt. Fachlich war meine Aufgabe in Brüssel schnell definiert. In der Dienststelle GP1 der Generaldirektion Unternehmen und Industrie, die weiter unten noch ausführlicher beschrieben wird, sollte ich an einem Dokument weiterschreiben, das bisher nur in einem Entwurfsstadium vorlag. Der Aufbau der Infrastruktur von Galileo wird schrittweise erfolgen. Deshalb

wird das System nicht sofort in voller Funktion dem Nutzer zur Verfügung stehen. Ein Dokument, der sogenannte Serviceimplementierungsplan (SIP), ist erforderlich, der präzise definiert, welche Infrastrukturkomponenten installiert sein müssen, damit ein Nutzer einen bestimmten Dienst von Galileo nutzen kann bzw. eine bestimmte Leistungsfähigkeit in Bezug auf Genauigkeit und Zuverlässigkeit erzielen kann.

Ohne Frage ist die Tätigkeit in der Fachdienststelle der Kommission die Hauptaufgabe für die Nationalen Sachverständigen. Durch die Vielfalt und Komplexität der Dienststellen eröffnen sich jedoch Möglichkeiten, auch andere interessante Bereiche kennenzulernen bzw. Einblick in die Funktionsweise anderer europäischer Institutionen zu haben. Kaum einer der Betreuer oder Dienststellenleiter vor Ort würde einem NSBW je Steine in den Weg legen, dieses Gefüge kennenzulernen, zumal die abordnende Behörde ja weiterhin für die Vergütung verantwortlich ist.

Der erste und leichteste Kontakt kommt mit den anderen Teilnehmern des Programms zustande, da Menschen aus

ganz Europa vor der gleichen Situation (fremde Stadt, neue Erfahrungen, ähnliche Fragen) stehen. Das erste Zusammentreffen gibt es während der Einführungsveranstaltung am allerersten Tag. Hier wird die Gruppe allerdings aufgeteilt, so dass die Runde in meinem Fall nur aus ca. 25 Teilnehmern bestand. Für die Organisation untereinander, also zum Beispiel das Sammeln der Namen der Teilnehmer, der E-Mail-Adressen usw., sind die NSBW selbst zuständig. Eine offizielle Liste wird vom Personalbüro der Kommission nicht ausgegeben. So lässt sich auch nicht exakt sagen, wie viele Personen insgesamt an dem Programm teilnahmen. Es dürften knapp hundert sein. In unserem Fall hatten sich im Laufe der Zeit ein bis zwei Lokaltäten etabliert, in denen man sich an bestimmten Wochentagen nach der Arbeit zum Erfahrungsaustausch bei einem gemütlichen Bier traf. Treffen mit den „richtigen“ Nationalen Sachverständigen aus Deutschland finden darüber hinaus einmal monatlich statt.

Durch den Kontakt zu den europäischen NSBW-Kollegen aus anderen Generaldirektionen bekommt man ein Gespür für wichtige EU-Themen, die in den Kommissionsdienststellen bearbeitet werden. Nicht selten bieten bestimmte Dienststellen kleine Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen an, bei denen sie aktuelle Ergebnisse ihrer Arbeiten vorstellen. Dies findet z. B. im Rahmen sogenannter „Lunchtime Debates“ statt, einer interessanten Alternative zum Kantinengang für Wissbegierige.

Auch im größeren Rahmen gibt es Tagungen und Symposien, die nicht selten öffentlich zugänglich sind und auch keine Teilnahmegebühr kosten. Beispielsweise habe ich an einer Raumfahrtkonferenz teilgenommen, bei der über die



Abb. 1: Meine Kollegen aus der SIP-Arbeitsgruppe der Dienststelle GP1, von links nach rechts: Bereichsleiter Hillar Tork (Estland), Javier Perez Bartolomé (Spanien), mein persönlicher Betreuer Luis Ruiz (Frankreich) und Teamleiter Olivier Chassagne (Frankreich) (Foto: Helmut Spitzl)

Leitlinien einer künftigen gemeinsamen europäischen Raumfahrtpolitik, der nach dem Lissabon-Vertrag eine erhöhte Bedeutung zukommt, diskutiert wurde. Näheres über die Inhalte dieser Konferenz findet sich in einem der folgenden Kapitel.

Zu Beginn des Programms werden die Teilnehmer von der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland zu einem Begrüßungstreffen eingeladen. Die etwa 190 Mitarbeiter umfassende Ständige Vertretung unterrichtet und berät die Bundesregierung in europapolitischen Fragen und vertritt sie in den ca. 140 Ausschüssen und Arbeitsgruppen des Rates der Europäischen Union, die die Sitzungen des Minister Rates vorbereiten. Als NSBW ist es möglich, eine solche Arbeitsgruppensitzung zu begleiten.

Neben der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik haben in den letzten Jahrzehnten auch alle Bundesländer ihre Vertretungen in Brüssel etabliert. Für einen Landesbeamten ist die heimische

Vertretung natürlich eine sehr interessante Anlaufstelle. Die Niedersächsische Landesvertretung ist der Staatskanzlei unterstellt und umfasst rund 20 Mitarbeiter. Sie hat kein offizielles Mandat, erfüllt aber eine wichtige Aufgabe als Interessenvertretung des Landes, indem sie durch ihren engen Kontakt zu den europäischen Gremien die Landesregierung frühzeitig informieren kann. Jedes Ressort ist durch einen Referenten vertreten. Die Referenten verfügen über exzellentes Fachwissen auch im europäischen Kontext und nehmen sich, vielleicht auch wegen des Lokalkolorits, sehr viel Zeit für persönliche Gespräche. Darüber hinaus bieten die meisten Ländervertretungen häufig kulturelle oder soziale Veranstaltungen am Abend an.

Dies sind nur einige Möglichkeiten, um im europäischen Umfeld Kontakte und Netzwerke zu knüpfen.

Die Europäische Kommission

Die Europäische Kommission ist das Exekutivorgan der EU. Darüber hinaus hat sie aber auch Kompetenzen im Bereich der Legislative. Sie schlägt Rechtsvorschriften vor und setzt diese durch. Sie vertritt und verteidigt die Interessen ganz Europas. Sie ist damit für die praktische Umsetzung der EU-Politik und die Verwaltung des EU-Haushalts verantwortlich. Zudem wacht sie darüber, dass die europäischen Verträge und Rechtsvorschriften eingehalten werden. Das Repräsentativhaus der Kommission ist der Palais Berlaymont (s. Abbildung 2).

Die Mitglieder der Kommission werden Kommissare genannt. Jedem Mitgliedsstaat der EU ist dabei das Recht eingeräumt, je einen Kommissar zu stellen. Da die Kommission aus Fachressorts besteht, ergibt sich durch diese Regelung gewissermaßen der Zwang, so viele Ressorts wie Mitgliedsstaaten vorzuhalten.

Der Kommission unterstehen so genannte Generaldirektionen, die weiter in Dienststellen gegliedert sind. Die Generaldirektionen sind mit Ministerien vergleichbar. Die Dienststellen der Generaldirektionen befassen sich mit allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten oder haben spezifische Aufgabenbereiche. Jeder Generaldirektion steht ein Generaldirektor vor. Diese Posten haben gegenwärtig überwiegend Personen aus den großen Mitgliedstaaten inne. So stellt allein Deutschland gegenwärtig sechs Generaldirektoren und Großbritannien vier.



Abb. 2: Palais Berlaymont – Sitz der der Europäischen Kommission (Foto: privat)

Ressort	Kommissar	Land
Kommissionspräsident	José Manuel Barroso	Portugal
Außen- und Sicherheitspolitik	Catherine Ashton	Großbritannien
Justiz, Grundrechte und Bürgerschaft	Viviane Reding	Luxemburg
Wettbewerb	Joaquín Almunia	Spanien
Verkehr	Siim Kallas	Estland
Digitale Agenda	Neelie Kroes	Niederlande
Industrie und Unternehmertum	Antonio Tajani	Italien
Interinstitutionelle Beziehungen und Verwaltung	Maroš Šefčovič	Slowakei
Umwelt	Janez Potočnik	Slowenien
Wirtschaft und Währung	Olli Rehn	Finnland
Entwicklung	Andris Piebalgs	Lettland
Binnenmarkt und Dienstleistungen	Michel Barnier	Frankreich
Bildung, Kultur, Mehrsprachigkeit und Jugend	Androulla Vassiliou	Zypern
Steuern u. Zollunion, Audit u. Betrugsbekämpfung	Algirdas Šemeta	Litauen
Handel	Karel De Gucht	Belgien
Gesundheit und Verbraucherpolitik	John Dalli	Malta
Forschung, Innovation und Wissenschaft	Máire Geoghegan-Quinn	Irland
Finanzplanung und Haushalt	Janusz Lewandowski	Polen
Maritime Angelegenheiten und Fischerei	Maria Damanaki	Griechenland
Internationale Zusammenarbeit, humanitäre Hilfe und Krisenreaktion	Kristalina Georgieva	Bulgarien
Energie	Günther Oettinger	Deutschland
Regionalpolitik	Johannes Hahn	Österreich
Klimapolitik	Connie Hedegaard	Dänemark
Erweiterung und Europäische Nachbarschaftspolitik	Štefan Füle	Tschechische Rep.
Beschäftigung, Soziales und Integration	László Andor	Ungarn
Inneres	Cecilia Malmström	Schweden
Landwirtschaft und ländliche Entwicklung	Dacian Ciolos	Rumänien

Tab. 1: Ressorts der Kommission, ihre Kommissare und die entsendenden Mitgliedstaaten

Die Bezeichnungen der Generaldirektionen, ihre gegenwärtigen Kommissare sowie der Mitgliedsstaat, aus dem sie für die Periode 2010 bis 2014 entsandt sind, sind der Tabelle 1 zu entnehmen.

Die Europäische Kommission schlägt auch strategische Leitlinien vor. Als Reaktion auf die anhaltende und tiefgreifende Finanz- und Wirtschaftskrise wurde die Europa 2020-Strategie entwickelt, die ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum vorschlägt. Dazu wurden Kernziele festgelegt, die quantitativ messbar sind, wie etwa der Anteil der arbeitenden Bevölkerung, die Armutsquote, der Aufwand für For-

schung und Entwicklung, die Erreichung der Klimaziele und die Zahl der Schulabbrecher.

Die Generaldirektion „Unternehmen und Industrie“

Mit gut 1.000 Mitarbeitern ist die Generaldirektion „Unternehmen und Industrie“ eine der größten der Europäischen Kommission. Der Italiener Antonio Tajani ist nicht nur der zuständige Kommissar, sondern auch einer der Vize-Präsidenten der Kommission. Die Leitung der Generaldirektion obliegt dem Österreicher Heinz Zourek.

Vor dem Hintergrund der Finanz- und Wirtschaftskrise, deren Auswirkungen für viele Mitgliedstaaten noch längere Zeit spürbar bleiben werden, erlebt das Wort „Industrie“ auf europäischer Ebene eine Renaissance. In politischen Kreisen erhält die Einsicht Oberhand, dass die Ziele der Europa 2020-Strategie, ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum zu ermöglichen, ohne eine starke industrielle Komponente nicht zu erreichen sein werden.

Aufbau, Organisation, Leitlinien

Die Generaldirektion „Unternehmen und Industrie“ besteht unterhalb des Generaldirektors und seiner Vertreter im Wesentlichen aus acht fachlichen Säulen, einer Säule für zentrale Aufgaben sowie einem Sonderbereich mit den drei Dienststellen mit den Bezeichnungen GP1, GP2 und GP3, die direkt einem Vize-Generaldirektor unterstellt sind. Bei Letzterem handelt es sich um das Satellitennavigationsprojekt Galileo, das diese Sonderstellung dadurch erhält,

dass es das bisher größte gemeinsame europäische Industrieprojekt darstellt und direkt einem der Vize-Generaldirektoren unterstellt ist. In Abbildung 3 ist ein stark vereinfachtes Organigramm der Generaldirektion dargestellt.

Die Mission der Generaldirektion „Unternehmen und Industrie“ ist es, dass die politischen Maßnahmen der EU zu einer nachhaltigen Wettbewerbsfähigkeit und einem Wachstum der europäischen Wirtschaft führen. Besonders wichtig ist, für das reibungslose Funktionieren des europäischen Binnenmarktes zu sorgen. Die Vorteile sollen auch dem

Konsumenten zugute kommen. So ist eine Aktivität der Generaldirektion, die zuletzt in den Medien präsent war, die Standardisierung von Ladegeräten für Mobilfunkgeräte.

Weit darüber hinaus gibt es jedoch auch eine industriepolitische Vision, die Ende 2010 von der Kommission ausgearbeitet worden ist. Antonio Tajani stellte die Kernpunkte dieser Politik vor. Wichtig sei dabei vor allem ein Konzept, das die gesamte Wertschöpfungskette von der Infrastruktur und den Rohstoffen bis zum Kundendienst umfasse. Einen besonderen Schwerpunkt legt die Stra-

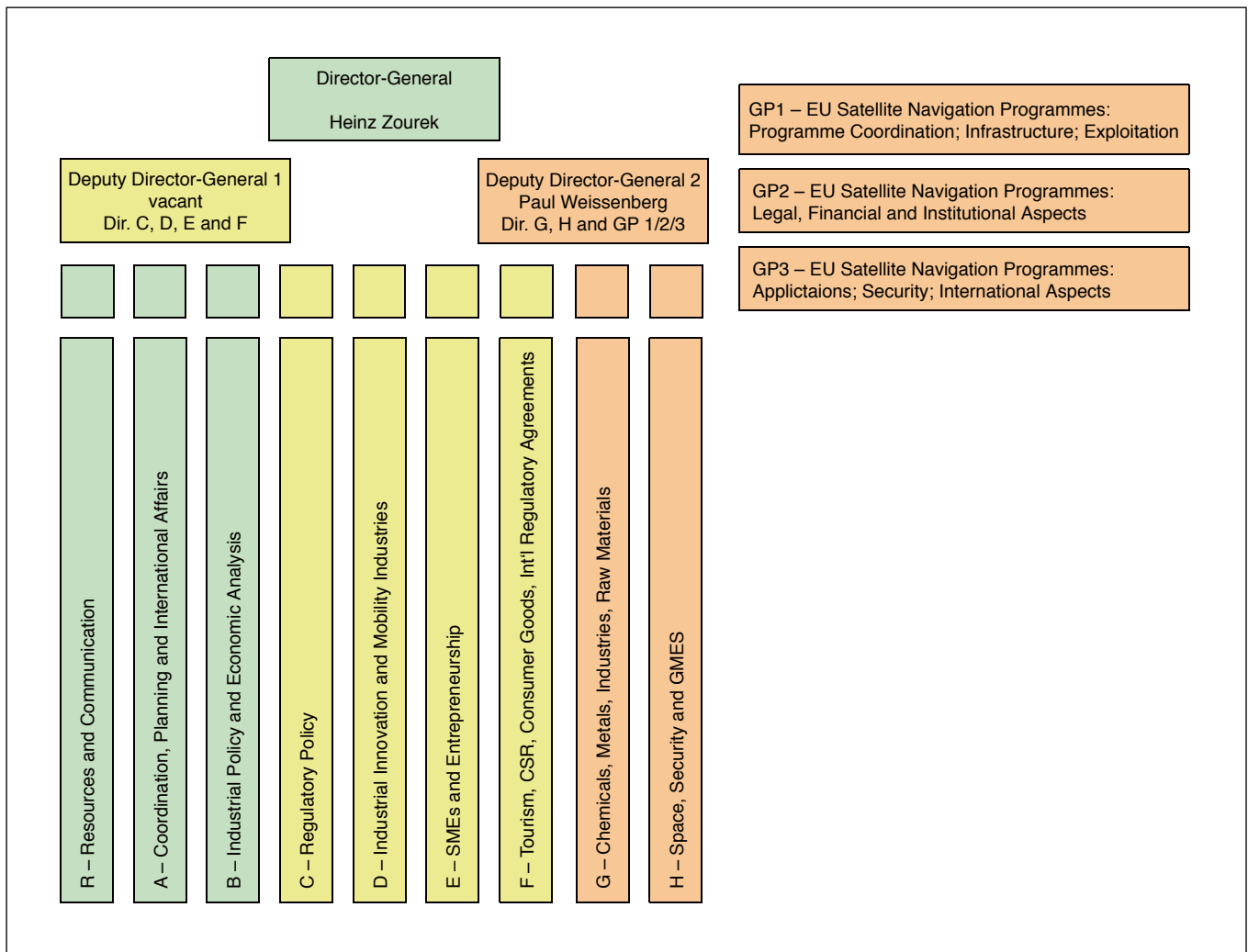


Abb. 3: Vereinfachtes nicht offizielles Organigramm der Generaldirektion „Unternehmen und Industrie“

tegie auf die Förderung und Gründung von kleinen und mittleren Unternehmen.

Die Leitlinien der europäischen Industriepolitik sind integrierter Bestandteil der Europa 2020-Strategie, deren Ziele das intelligente, nachhaltige und integrative Wachstum sind. Von vielen Experten wird die Raumfahrtspolitik als Schlüsseltechnologie angesehen, weil sie in beispielhafter Weise die drei gewünschten Eigenschaften miteinander verknüpft.

Europäische Raumfahrtpolitik und die Rolle von Galileo

Die Idee, Menschen und Gegenstände mit Hilfe eines satellitengestützten Systems zu orten, ist schon recht alt und reicht bis in die 1950er Jahre zurück. Mit der Entwicklung des amerikanischen GPS, das seine vollständige Betriebsfähigkeit in den 1990er Jahren erreicht hat, rückte die Satellitenortung langsam auch in das Blickfeld der Öffentlichkeit. Zwar wird das System bis heute durch das Militär betrieben und die Nutzung des kompletten Signalspektrums bleibt nach wie vor dem Militär vorbehalten. Längst aber hatten sich zivile Kreise, und die Geodäten spielen hier so etwas wie eine Vorreiterrolle, die Vorzüge dieses universellen Positionierungsinstruments zunutze gemacht. Es entstand ein Wirtschaftszweig um Empfängerhersteller und Dienstbetreiber, der durch den Preisverfall und die immer kleineren Formfaktoren der Mikroprozessorchips an Fahrt gewann. Diese Beflügelung der Wirtschaft gab der amerikanischen Regierung mit ihrer Entscheidung, das zivile Signal kosten- oder gebührenfrei auszustrahlen, Recht.

Seit einigen Jahren sind in Fahrzeugnavigationsgeräten integrierte GPS-Empfänger Produkte des Massenmarkts geworden. Was für den normalen Autofahrer ein „Nice-to-have“ zu sein scheint, spielt für Wirtschaftszweige wie dem Flottenmanagement von Speditionen und Verkehrsbetrieben oder die Führung von landwirtschaftlichen Fahrzeugen längst

eine große Rolle in Bezug auf erhöhte Wirtschaftlichkeit und Kostenersparnis. Es gibt Studien, wonach der Anteil der Satellitennavigation am Bruttoinlandsprodukt von westlichen Industriestaaten nicht zu vernachlässigen ist und mehrere Prozentpunkte beträgt.

Vor diesem Hintergrund ist es nachvollziehbar, dass auch andere Wirtschaftsmächte sich einer Teilhabe auf dem Satellitennavigationsmarkt nicht entziehen und nicht nur Komponenten und Dienste entwickeln wollen, sondern nach einem eigenen System im Weltraum streben. War die Entwicklung des Systems GLONASS durch Russland bzw. der damaligen Sowjetunion noch originär militärisch motiviert, so haben die GNSS-Pläne von China, Indien, Japan und vor allem Europa viel mit wirtschaftlichen Perspektiven zu tun.

Das europäische Vertragswerk von Lissabon, das vor gut einem Jahr in Kraft trat und vor allem ein transparenteres und effizienteres Europa ermöglichen soll, geht in Artikel 172 explizit auf die europäische Raumfahrtspolitik ein. Ziel ist es, ein gemeinsames Raumfahrtprogramm zu erstellen und nationale Alleingänge zu vermeiden. Am 26. und 27. Oktober 2010 fand im Europäischen Parlament in Brüssel eine Konferenz statt, die auf institutioneller Ebene die Bedeutung des Artikels 172 formuliert hat. Das Ergebnis ist, dass vor allem zwei Projekte Signalwirkung für eine gemeinsame europäische Raumfahrtspolitik haben sollen. Es sind GMES und Galileo.



Abb. 4: Konferenz zur Raumfahrtspolitik im Europäischen Parlament (Quelle: esero.org.uk)

GMES bedeutet „Global Monitoring for Environment and Security“ und umfasst in der Endausbaustufe eine Familie von Fernerkundungssatelliten (Sentinel) mit einer Vielzahl von Sensoren, die hochauflösende Daten erfassen, die für Umwelt- und Sicherheitszwecke relevant sind. Die effiziente Verfolgung illegaler Verklappung giftiger Substanzen in europäischen oder internationalen Gewässern ist dafür ein klassisches Beispiel. Auf dem langen Weg bis zu dieser Endausbaustufe muss noch auf die Satellitendaten von Mitgliedstaaten oder Drittländern zurückgegriffen werden.

Galileo ist ein globales Satellitennavigationssystem, ein sogenannten GNSS, das einerseits autark, also ohne die Hilfe anderer GNSS funktioniert. Andererseits ist es von seiner Signalstruktur her so konzipiert, dass eine Nutzung zusammen mit anderen GNSS, wobei hier vor allem an das amerikanische GPS gedacht ist, nicht nur möglich ist, sondern auch eine signifikante Verbesserung der Performance erzielt wird.

Konferenzteilnehmer waren überwiegend Vertreter des Europäischen Parlaments, der Europäischen Kommission, europäischer Institutionen wie etwa der Europäischen Raumfahrtagentur ESA, von Bildungseinrichtungen sowie der Industrie. Das Plenum vertrat unisono

die Auffassung, dass Raumfahrtprojekte eine wichtige Technologie seien, um innovativ und wettbewerbsfähig sein zu können. Die Voraussetzungen, dies in die Tat umzusetzen, seien in Europa sehr gut, da die akademische und die industrielle Infrastruktur hervorragend seien. Gleichsam seien jedoch die Rahmenbedingungen für die Finanzierung eines Großprojekts wie Galileo schwierig, da der europäische Finanzrahmen zu wenig flexibel sei.

Das Programmmanagement für GMES und Galileo liegt in der Hand der Europäischen Kommission. In beiden Fällen liegt die Zuständigkeit bei der Generaldirektion „Unternehmen und Industrie“, um den industriepolitischen Stellenwert zu untermauern.

Galileo-Entwicklungsstand

In der öffentlichen Wahrnehmung gilt Galileo oft als ein Projekt, das teuer ist, bei dem die Mitgliedstaaten sich über die Kompetenzen ereifern und das hoffnungslos verspätet ist, wenn es denn überhaupt noch kommt. Natürlich gibt es nachvollziehbare Gründe für diese Wahrnehmung. Wie bei vielen umstrittenen Themen ist jedoch auch hier eine Versachlichung hilfreich.

Mit der Ankündigung vor gut zehn Jahren ein eigenständiges Satellitennavigationssystem im All zu installieren, ist es Europa gelungen, ein wichtiges politisches Signal zu setzen. Der Bedarf für eine Weltrauminfrastruktur für Navigationsanwendungen im zivilen Bereich war längst groß genug, um diese Initiative zu ergreifen. Sich ambitionierte Zeitpläne zu stecken – am Anfang galten 2006 und später 2008 als Jahre, in denen Galileo operationell arbeiten sollte – bringt Vor- und Nachteile mit sich.

Ein Vorteil ist sicher, Aufbruchsstimmung im Bereich Forschung und Entwicklung sowie in der Industrie zu erzeugen. Es fördert frühzeitig die Gründung von kleinen und mittleren Unternehmen, die Systemkomponenten oder bereits Gedanken entwickeln, Dienste zu betreiben. Als nachteilig wird empfunden, wenn die gesteckten Zeitpläne nicht eingehalten werden können. Immer mehr Teile des Projekts werden als unglaubwürdig angesehen, zumal, wenn Unternehmen bereits Geld investiert und beispielsweise Empfängertechnologie implementiert haben, die aber noch nicht verkaufbar ist, da sich der Aufbau der Infrastruktur verzögert.

Nach einer kurzen Darstellung der am Projekt beteiligten Institutionen, folgt ein sehr kurzer Abriss der Historie und ein Ausblick auf die nächsten Schritte im Projekt.

Beteiligte Institutionen

Die Europäische Kommission fungiert als Programmmanager bei Galileo. Sie ist die Instanz, die über den Einsatz der Finanzmittel verfügt und verhandelt mit den Mitgliedstaaten über das Programm. Wie weiter oben erwähnt, besteht das Galileo-Programmmanagement bei der Kommission aus drei Dienststellen, die die Kürzel GP1, GP2 und GP3 tragen. Sie sind seit dem Frühjahr 2010 der Generaldirektion „Unternehmen und Industrie“ zugeordnet, nachdem sie zuvor noch der Generaldirektion „Verkehr“ zugehörig waren, und werden geleitet durch den Niederländer Paul Verhoef. Die drei Dienststellen befassen sich jedoch nicht nur mit Galileo, sondern auch mit EGNOS, dem europäischen Ergänzungssystem für GPS, das Informationen über die Zuverlässigkeit des GPS-Signals übermittelt und das bereits im Einsatz ist.

Die Abteilung GP1 koordiniert die Tätigkeiten aller drei Dienststellen und beschäftigt sich überwiegend mit Fragen zur Infrastruktur des Systems. Diese Fragestellungen sind meist technisch. Primär geht es darum, dafür zu sorgen, eine möglichst hohe Leistungsfähigkeit des Systems mit einer möglichst großen Wirtschaftlichkeit in Einklang zu bringen. GP1 definiert die technischen Aufträge, die an die ESA vergeben werden.



Abb. 5: Paul Verhoef, Galileo Programmmanager der Europäischen Kommission (Foto: EC)

GP2 ist zuständig für Fragen in rechtlichen Angelegenheiten, wozu auch das Recht an geistigem Eigentum zählt, das in die Entwicklung von Galileo einfließt. Außerdem zählen finanzielle und institutionelle Fragestellungen zum Aufgabenspektrum bei GP2. Schließlich ist hier auch die Öffentlichkeitsarbeit angesiedelt.

Wenn es um nutzerorientierte Fragen geht, kommt die Abteilung GP3 ins Spiel. Galileo besteht konzeptionell aus verschiedenen Services, die unterschiedliche Nutzergruppen ansprechen. GP3 hat zur Aufgabe, Galileo für die Nutzung standardisierbarer Anwendungen im Ortungs- und Navigationsbereich – zum Beispiel die Nutzung von Galileo als Fahrtenschreiber – zu unterstützen und voranzutreiben. Außerdem führt die Abteilung Verhandlungen mit Drittstaaten über mögliche Kooperationen.

Historie des Projekts



Abb. 6: Die Mitarbeiter der Dienststellen GP1, GP2 und GP3 (Foto: EC)

Wie bereits erwähnt, spielt die ESA eine wichtige Rolle bei der Entwicklung von Galileo. Sie ist von der Kommission beauftragt worden, die Ausschreibungen für das Projekt zu organisieren und durchzuführen. Neben weiteren Aufgaben ist die ESA auch für technische Evaluierungen zuständig, z. B. wenn es um Simulationen in Bezug auf die spätere Systemperformance geht.

Eine weitere wichtige Institution ist die European GNSS Supervisory Authority GSA. Ihre Rolle hat sich im Laufe des Projekts erheblich verändert. Heute hat die GSA vor allem zwei Aufgaben. Sie managt den Projektteil, der das Thema Sicherheit betrifft und den damit verbundenen Service PRS, der nur für staatlich autorisierte Nutzer verfügbar sein wird. Außerdem initiiert die GSA Marktstudien, um den Zuschnitt der Services auf die Nutzer zu optimieren.

Nicht zu vergessen sind die Mitgliedsstaaten der EU, die mit ihren nationalen Anforderungen an das System z. B. im

Bereich Sicherheit, vor allem aber was die Finanzierung des Projekts betrifft, an den Stellschrauben sitzen. Darüber hinaus ist es Teil der EU-Politik, jedem der Mitgliedsstaaten einen adäquaten Anteil am Aufbau des Systems zukommen zu lassen.

Natürlich spielt auch die Industrie eine ganz entscheidende Rolle, denn sie „baut“ das System. Erst jüngst hat z. B. das deutsch-italienische Joint Venture SpaceOpal den Zuschlag für den Betrieb der Kerninfrastruktur von Galileo erhalten, wozu auch die beiden Galileo-Kontrollzentren (GCC) in Oberpfaffenhofen und im italienischen Fucino gehören.

Aus technischer Sicht hat Galileo mit GPS vieles gemeinsam. Dazu gehören der ähnliche genutzte Frequenzbereich, die ähnlichen Bahnparameter der Satelliten oder auch die Zugriffstechnologie auf die Signale. Dagegen sollte die Organisation des Projekts ganz anders sein als bei GPS. Das System sollte nicht durch militärische Stellen betrieben werden, sondern in ziviler Hand sein. Zwei wichtige Argumente sprechen für diese Lösung: der europäische Anspruch, das Weltall friedlich zu nutzen und die Tatsache, dass die zivile Welt einen Bedarf an der Nutzung der Satellitennavigationstechnologie anmeldete.

Aus dieser Motivation heraus wurden fünf Galileo-Services entworfen, die den Bedürfnissen bestimmter Nutzergruppen entsprechen. Außerdem sollte der Aufbau des Systems in Form einer Public-Private-Partnership (PPP) über die Bühne gehen, wobei die öffentliche Hand lediglich für den Aufbau der Infrastruktur verantwortlich sein sollte. Dieses Modell war für ein so großes Projekt, noch dazu auf europäischer Ebene, sehr ambitioniert. Es scheiterte letztendlich im Jahr 2006 nach langen Verhandlungen mit dem Industriekonsortium aufgrund zu hoher wirtschaftlicher Risiken, die Galileo immer noch barg. Mit dem Scheitern verteuerte sich das Projekt um etwa 2 Milliarden Euro, die durch einen glücklichen Zufall überwiegend aus Mitteln eines anderen Ressorts gedeckt werden konnten.

Ungeachtet dieser Fragen, die das Projektmanagement betreffen, wurde schon früh nach der Entscheidung pro Galileo klar, dass bei aller wirtschaftlichen Rivalität zwischen den USA und Europa eine Interoperabilität beider Systeme – GPS und Galileo – dem Nutzer den größten Mehrwert bringen würde. So waren die Verhandlungen mit den USA über die Aufteilung des Signalspektrums davon geprägt, möglichst

interferenzfreie Signale zu generieren. Außerdem sollten durch die teilweise gemeinsame Nutzung von Frequenzbändern technisch einfache und damit kostengünstig zu implementierende Lösungen für den Bau von Empfängern ermöglicht werden.

Aktueller Stufenplan

Ein Satellitennavigationssystem besteht nicht nur aus dem Raumsegment, also den Satelliten selbst, sondern auch aus dem Bodensegment. Dazu gehören die beiden GCC in Oberpfaffenhofen und Fucino. Darüber hinaus sind auf dem Globus verteilte Bodenstationen erforderlich. Zum einen ist eine ausreichende Anzahl von Monitorstationen für Galileo-Signale, die auf hochgenau bekannten Punkten errichtet sein müssen, erforderlich, um mit ihrer Hilfe ständig aktuelle Satellitenbahndaten berechnen zu können. Zum anderen müssen auch Kommandos vom Boden an die Satelliten gesandt werden, was mit Hilfe so genannter Uplink-Stationen geschieht.

Diese relativ komplexe Infrastruktur, die neben den 30 Satelliten also auch aus mehreren Dutzend Bodenstationen besteht, auf einmal in Betrieb zu nehmen, erscheint nicht zweckmäßig. Aus einem ersten Testbetrieb könnten nämlich zunächst wichtige Schlüsse für die weitere Implementierung der Systemkomponenten gezogen werden. Eine spätere Teilinbetriebnahme könnte sogar schon einen ersten Navigationsservice umfassen, der bereits einen Mehrwert für den Nutzer bietet. Genau deshalb wurde der Aufbau von Galileo in mehrere Phasen aufgespalten.

Gegenwärtig befinden sich lediglich die beiden Testsatelliten GIOVE-A und GIOVE-B im All. Diese Satelliten haben in Form, Funktion und Größe noch nicht viel mit ihren Nachfolgern gemeinsam. Sie dienen grundsätzlichen Dingen wie der Sicherung von Frequenzen, dem Sammeln von Erfahrungen beim Betreiben einer Satellitenmission auf einer mittleren Erdumlaufbahn und dem Testen von neuartigen Atomuhren, der wohl kritischsten Komponente auf einem Navigationssatelliten.

Bis zum Jahr 2012 ist die Inbetriebnahme von vier weiteren Satelliten vorgesehen, die später auch zur regulären Galileo-Konstellation zählen werden. Diese Phase nennt sich „In-Orbit Validation (IOV)“. Die beiden GCC teilen sich die Arbeit beim Betreiben der Mission auf. Es wird das „echte“ Navigationssignal ausgestrahlt, das theoretisch auch zur Ortung genutzt werden kann, aber es wird noch keine wohldefinierten Services geben.

In der nächsten Phase, der sogenannten „Initial Operational Capability (IOC)“ stoßen die 14 Satelliten, deren Konstruktion bereits an die Bremer Firma OHB vergeben wurde, dazu und erhöhen die Gesamtzahl auf 18. Die beiden GCC werden dann vollständig und redundant ausgestattet sein, so dass beim Ausfall eines Kontrollzentrums das jeweils andere einspringen könnte. Außerdem wird nun eine größere Anzahl Monitorstationen zur Verfügung stehen. Die Navigationsdaten werden so gut sein, dass bei der Nutzung in Verbindung mit GPS eine signifikante Genauigkeitsverbesserung erreicht werden wird. Die ersten Services werden verfügbar sein. Optimisten erwarten, dass IOC bis Ende 2014 erreicht wird.

Schließlich werden weitere zwölf Satelliten die nominelle Konstellation vervollständigen. Dann wird die „Full Operational Capability (FOC)“ erreicht sein. Auch die Zahl der Bodenstationen wird sich weiter erhöhen, so dass eine Positionierung mit Galileo allein voraussichtlich genauer sein wird als mit GPS allein. Die

kombinierte Lösung wird freilich nach wie vor die genaueste sein. Darüber hinaus werden alle fünf Services dem Nutzer zur Verfügung stehen.

Die europäische Hauptstadt Brüssel

Deutschsprachige Reiseliteratur geht oft nicht gerade glimpflich mit der Stadt Brüssel um, spielt sie doch gern mit dem Klischee eines tristen Europaviertels für graue Eurokraten. Zu unrecht. Tatsächlich wirkt die Stadt städtebaulich nicht immer stimmig. In Teilen des Europaviertels wechseln sich 15-stöckige Bürobauten mit einer zweigeschossigen Reihenhausbauung ab. Diese Wirkung wird noch verstärkt durch die bewegte Topographie. Andererseits hat sich Brüssel durch die Eigenständigkeit ihrer 19 Stadtgemeinden eine bemerkenswerte Dezentralität verbunden mit einer Mehrsprachigkeit bewahrt, die ein bisschen an die Struktur der Europäischen Union erinnert. Natürlich aber bildet der älteste Teil der Stadt, die Îlot Sacré, den größten Anziehungspunkt für Besucher.

Wer der Stadt einen Besuch abstatten möchte, hat die freie Auswahl, was die Reisezeit angeht. Die Straßencafés sind bis spät in den Herbst hinein vielbesucht, und auch im Winter pulsiert das Leben auf den Straßen, nicht nur auf einem der zahlreichen Weihnachtsmärkte.



Abb. 7: Weihnachtsstimmung am Place du Grand Sablon, dem Platz der berühmten belgischen Chocolatiers (Foto: privat)

Persönliches Resümee

Meine persönlichen Eindrücke bestätigen, dass die Denkweise der Menschen in der europäischen Verwaltung nicht von ihrer Herkunft abhängt. Im Mittelpunkt der täglichen Arbeit stehen immer das Sachthema und damit die Frage, wie man für ein Problem die beste Lösung für ganz Europa findet. In einer Dienststelle mit Kollegen aus vielen verschiedenen Mitgliedstaaten verliert die eigene Nationalität schnell an Bedeutung. Auch werden die klassischen Vorurteile, die gern in Bezug auf manche Staaten gepflegt werden, schnell zu stumpfen Waffen. Innerhalb der Kommission nationale Allianzen zu schmieden, ist anstrengend und würde allenfalls zu Verständnislosigkeit und Isolation führen.

Wie oben erwähnt, bietet Brüssel zweifellos sehr gute Möglichkeiten, Kontakte mit den verschiedensten Schwerpunkten und zu vielen Institutionen in ganz Europa knüpfen. Was das NSBW-Programm angeht, so ist es von Vorteil, in der Phase des Lobbying früh aktiv zu werden und sich um einen Einsatz in der Dienststelle zu bemühen, in der man eigene fachliche Vorkenntnisse sinnvoll einbringen kann. Erstens sind die Kollegen in der Kommission dankbar für jeden fachlichen Input, den man aus seinem Mitgliedstaat mitbringt, und seien es so simple Dinge wie Genauigkeitsgrenzen für Messungen im Liegenschaftskataster. Zweitens vermeidet man, dass man nur für einfache Arbeiten eingesetzt wird, die gern abwertend als Praktikantentätigkeiten abgetan werden. Man kann leicht frustriert werden und sich selbst die Argumente und Ambitionen neh-

men, die für eine Wiederkehr als Nationaler Sachverständiger auf einer mehrjährigen Planstelle sprechen.

Es ist durchaus nicht alles Gold was glänzt. Manche NSBW-Kollegen waren der Auffassung, dass bei der Auswahl der Führungskräfte zu viel Wert auf fachliche Qualitäten und zu wenig auf soziale Kompetenzen gesetzt wurde – mehr, als man es vielleicht in deutschen Behörden gewohnt ist. Tatsächlich habe auch ich festgestellt, dass die informelle Kommunikation schwierig sein kann. Das lag jedoch nicht an den Kollegen meiner Dienststelle, sondern an der Architektur des Dienstgebäudes. Die Aufteilung sieht auf der ganzen Etage lediglich schmale Räume in Form von Einzel- oder maximal Zweierbüros vor. Sozialräume sucht man vergeblich. Obwohl es sich bei dem Gebäude, in dem ich tätig war, um ein Hochhaus handelte, musste man die Cafeteria im Nachbargebäude aufsuchen, um sich mit Kollegen auf einen Kaffee zu verabreden.

Diese Kritikpunkte sollten jedoch niemanden, der die Gelegenheit hat, im Rahmen einer der genannten Programme, die Europäische Kommission kennen zu lernen, von einer Bewerbung abhalten. Die wertvollen Eindrücke und Erfahrungen, die man in einem sehr kurzen Zeitraum sammeln kann, überwiegen. Und um die Eingangsworte des Journalisten Klein aufzugreifen: Tatsächlich bewegt man sich auch in den Kommissionsdienststellen ständig zwischen Traum und Bürokratie. Das kann wohl innerhalb einer so großen Behörde gar nicht anders sein, weil sich Visionäre und Rationalisten paritätisch gegenüberstehen. Dennoch – oder sogar gerade deswegen – lässt sich konstatieren, dass kaum irgendwo sonst die europäische Idee schon so gelebt wird wie in der Kommission selbst.

Verwaltungsrecht für technisches Personal

Fortbildungsveranstaltung Nr. A4/2010 der VKV am 28. und 29. September 2010
in Wildeshausen-Dötlingen

Von Ina Stoyke

Im September fand in Wildeshausen-Dötlingen im Hotel Gut Altona die Fortbildung „**Verwaltungsrecht für technisches Personal**“ statt. Unter der Leitung von **Karl-Heinz Bertram (LGN)** wurde den ca. 35 Teilnehmern Grundlagenwissen im Verwaltungs- und Kostenrecht vermittelt und verschiedene Verwaltungsverfahren vorgestellt.

Zum Einstieg in die Thematik brachte **Klaus Thomas (GLL Braunschweig)** allen Teilnehmern die „**Grundlagen des Verwaltungsrechts**“ näher. Er spannte den Bogen vom Europarecht über das Grundrecht zu Gesetzen und Erlassen. Zur Ab-

grenzung des öffentlichen Rechts, zuständig ist das Verwaltungsgericht, und des Privatrechts, zuständig ist das Zivilgericht, gibt es drei verschiedene Theorien. Nach der Subordinationstheorie liegt ein öffentlich-rechtliches Verhältnis vor, wenn ein Über-/Unterordnungsverhältnis gegeben ist. Ein Privatrechtsverhältnis dagegen ist bei einem Gleichordnungsverhältnis der Beteiligten gegeben. Die Interessentheorie sagt aus, dass es sich um öffentliches Recht handelt, wenn es um die Interessen des Staates geht. Das Privatrecht dagegen dient dem Nutzen des Bürgers. Nach der Sonderrechtstheorie liegt öffentliches Recht vor, wenn ein Hoheitsträger auf Grund eines Sonderrechtes handelt. Als anschauliches Beispiel nannte Klaus Thomas hier die Erteilung der Baugenehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde oder die Erstellung des Leistungsbescheides durch das Katasteramt.

Anschließend wurde das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes und des Landes Niedersachsens vorgestellt und die Verfahrensgrundsätze, Fristen und Termine, die Amtshilfe und der Verwaltungsakt erläutert. Die einzelnen Komponenten des Verwaltungsaktes konnten anschaulich anhand eines Leistungsbescheides aus der Vermessungs- und Katasterverwaltung und anhand eines Verkehrsschildes „Verbot für Fußgänger“ nachvollzogen werden. Außerdem ging Klaus Thomas auf offenbare Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt und auf die Heilung von Verfahrens- und Formfehlern ein. Am Ende des Vortrages folgten dann Erläuterungen zum Widerspruchs- und Klageverfahren und ein Beispiel zum Aufbau einer Stellungnahme zur Klage.

Nach der Mittagspause konnte **Hajo Roßkamp (GLL Cloppenburg)** mit seinem Vortrag „**Verwaltungsverfahren im Bereich Liegenschaftsvermessung**“ direkt an die Theorie des Verwaltungsaktes anknüpfen. In dem ersten Teil seines Vortrages stellte er den Ablauf einer Liegenschaftsvermessung vor. Hier erläuterte Hajo Roßkamp zunächst den Antrag (Auftrag), mit dem das Verwaltungsverfahren beginnt, den Begriff Antragsberechtigte, die Beratungs- und Informationspflicht der Vermessungsstelle und die Dokumentation der Beratung und des Auftragsumfangs, wobei natürlich auch die Dokumentation von nachträglichen Veränderungen erfolgen muss. Nach der Mitteilung der Vermessung und des Grenztermins an die Betroffenen erfolgt die Grenzermittlung, die erstens unter Berücksichtigung des Nachweises im Liegenschaftskataster, zweitens unter Berücksichtigung der Örtlichkeit (Abmarkungen, Grenzrichtungen) oder drittens unter Berücksichtigung weiterer Erkenntnisquellen (Beteiligte, weitere Dokumente) durchgeführt wird. Allen Betroffenen, die in



Blick in das Auditorium

ihren rechtlichen Interessen möglicherweise beeinträchtigt werden, ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Im Zweifel sind die Betroffenen anzuhören. An dieser Stelle verwies Hajo Roßkamp im Falle einer fehlenden oder fehlerhaften Anhörung auf die Möglichkeit der Heilung durch Nachholen der Anhörung. So ergab sich wieder eine starke Verbindung zum ersten Vortrag. Nach der Anhörung ging es weiter mit dem ersten Verwaltungsakt, der Grenzfeststellung. Bei der Grenzfeststellung wird die örtliche Lage von Flurstücksgrenzen festgestellt. Hier sprach Hajo Roßkamp die besondere Bedeutung der Lage der Flurstücksgrenzen, quasi als Georeferenzierung der im Grundbuch eingetragenen dinglichen Rechte an. Als Ergebnis des Grenzfeststellungsverfahrens wurden drei Ergebnisse zusammengefasst: Positiventscheidung (Regelfall) = Grenze wird festgestellt und bestandskräftig, Vorbehaltsentscheidung (z. B. Aufnahmefehler) = Grenze wird unter Vorbehalt einer Grundbuchentscheidung festgestellt, Negativentscheidung (zweifelhafter Flurstücksnachweis) = Grenze kann weder festgestellt noch durch Grenzfeststellungsvertrag festgelegt werden.

Dann folgt die Abmarkung, wobei das NVermG keine Abmarkungspflicht vorsieht. Die Abmarkung ist die dauerhafte Kennzeichnung der festgestellten bzw. neu festgelegten Grenze durch Grenzmarken in der Örtlichkeit. Wobei das Setzen eines Grenzsteins kein Verwaltungsakt ist, sondern erst die Widmung der Marke als Grenzpunkt nach § 4 NVermG als Verwaltungsakt zu werten ist. Anschließend erläuterte Hajo Roßkamp, wie die Verwaltungsakte Grenzfeststellung und Abmarkung den Beteiligten mit einer Rechtsbehelfsbelehrung amtlich bekannt gegeben werden, wie die Berechnung der Rechtsbehelfsfrist erfolgt und wie der Verwaltungsrechtsweg bei Streitigkeiten im Verfahren verläuft. Nach der Auswertung erfolgt der Verwaltungsakt Eintragung

in die Nachweise des Liegenschaftskatasters. Den Beteiligten ist Gelegenheit zu geben, sich zur vorgesehenen Eintragung zu äußern (Anhörung). Von der Anhörung kann bei Liegenschaftsvermessungen i. d. R. abgesehen werden, da die Beteiligten vorweg eingebunden worden sind. Nach der Bekanntgabe der Eintragung erfolgt der letzte Verwaltungsakt, der Leistungsbescheid.

Im zweiten Teil des Vortrages stellte Hajo Roßkamp weitere Verwaltungsakte (Gebäudevermessung, Verschmelzung, Übernahme Bodenschätzung, Flächenberichtigung, Berichtigung von Zeichenfehlern) vor. Unter den Teilnehmern wurde besonders die Anhörung bei Verschmelzungen diskutiert. Viele der Teilnehmer würden auf eine Anhörung verzichten, wenn angenommen werden kann, dass die Verschmelzung im Interesse des Eigentümers ist, wie z. B. bei der Verschmelzung von sehr kleinen Flurstücken.

Im nächsten Vortrag ging **Jens Meyer (GLL Cloppenburg)** speziell auf „**Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht**“ ein und stellte zwei Beispiele aus der Praxis vor. Beide Klagen wurden auch im Hinblick auf Verbesserungsmöglichkeiten des Verwaltungshandelns untersucht. In dem ersten Fall ging es um ein Einfamilienhaus mit einem Carport. Im Januar 2007 wurden der Feldvergleich und das Aufforderungsverfahren durchgeführt. Es erfolgte eine erste Zurückstellung wegen des noch zu errichtenden Carports bis Juli 2007. Im Juli 2007 meldete sich der Eigentümer mit der Auskunft „Carport-Fundament ist fertig“. Nach einer zweiten Zurückstellung bis September 2007, wurde im September 2007 die Gebäudevermessung des Wohnhauses und des Carports durchgeführt, wobei nur die Außenwände des Carports fertig gestellt waren und der Eigentümer nicht vor Ort angetroffen wurde. Daraufhin stellte der Eigentümer

Anzeige wegen Hausfriedensbruch. Die GLL Cloppenburg gab eine Stellungnahme ab und setzte die Auswertung und Eintragung der Gebäudevermessung aus. Nach der Verfahrenseinstellung Hausfriedensbruch erfolgte im Februar 2008 die Auswertung und Eintragung der Gebäudevermessung, die Bekanntgabe der Eintragung und die Erteilung des Leistungsbescheids. Gegen diesen Leistungsbescheid erhob der Eigentümer im März 2008 Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg. Die Klage wurde abgewiesen. Beklagt wurde die fehlende Veranlassung, die fehlende Vermessungsreife und die Ermessensentscheidung zur Aktualisierung und zur Nachfrist. In der Urteilsbegründung heißt es:

- ... die Klägerin hat zu der kostenpflichtigen Liegenschaftsvermessung Anlass gegeben, indem sie die erforderliche Aktualisierung des Katasters nicht rechtzeitig von sich aus in Auftrag gegeben hat;
- ... durch die Fertigstellung des Wohnhauses ist Vermessungsreife eingetreten;
- ... die tatsächliche Bezugsfertigkeit des Objektes, auf deren Zeitpunkt die Klägerin entscheidend abstellt, ist für den Zeitpunkt der Vermessungsreife irrelevant;
- ... das der Behörde in § 7 (1) Satz 2 NVermG eingeräumte Ermessen beschränkt sich daher lediglich auf die Frage, wann das Kataster von Amts wegen aktualisiert werden soll (Auswahlmessungen).

Das Verwaltungsgericht überprüft Entscheidungen lediglich auf Ermessensfehler und hat nicht die Befugnis, eine Ermessensentscheidung durch eine andere

zu ersetzen. Jens Meyer zog als Fazit aus dieser Klage die Notwendigkeit, das Verwaltungshandeln durch Zwischeninformationen transparenter zu machen. Als Informationskomponenten nannte er die Auftragsbestätigung, die Bestätigung über die Gewährung einer Nachfrist und das AGN-Ausgabeprodukt „kostenpflichtige Gebäudevermessung von Amts wegen nach Fristablauf“.

Im zweiten Fall wurde nach der Erstellung eines einfachen Lageplans und vor der Gebäudeeinmessung (ohne Grenzbezug) durch einen ÖbVermIng eine Genauigkeitsverbesserung der ALK durch das Katasteramt durchgeführt, wobei sich der Grenzabstand der Gebäude zur Straße von 6 m auf 3,5 m verringerte. Fast zeitgleich mit der Eintragung der Gebäudeeinmessung wurde eine Grenzfeststellung durch die Gemeinde beauftragt. Das Ergebnis: Die Grenze läuft durch den Vorgarten. Es wurde eine „Klagewelle“ ausgelöst. Geklagt wurde 1. gegen die Grenzfeststellung und Abmarkung, 2. gegen den Leistungsbescheid Gebäudevermessung des ÖbVermIng, 3. gegen die Bekanntgabe der Eintragung der Gebäudevermessung und 4. gegen den Leistungsbescheid Eintragungsgebühr. Die 1. Klage wurde abgewiesen und die weiteren Klagen wurden zusammengefasst und eingestellt. Weitere Informationen können dem ausführlichen Aufsatz von Heiko Taubenrauch in den Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung Heft 4/2010, Seite 18, entnommen werden. Als Resümee aus dieser Klage verwies Jens Meyer u. a. auf die Qualitätsbeurteilung der ALK unter Berücksichtigung der Qualität der analogen Ursprungskarte, eine nachvollziehbare Dokumentation der Berechnung bei Genauigkeitsverbesserungen der ALK, die Bekanntgabe von sichtbaren Veränderungen der Geometrie, sowie auf eine umfassende Kundenberatung und Gesprächsnotizen über die Beratung und Auftragserteilung.

Nach der Vorstellung dieser beiden Klagen wurde ein kurzer Einblick in die Urteilssammlung zu Gerichtsurteilen aus dem Bereich des Liegenschaftskata-

sters der VKV im Intranet *VKV/INVL unter Fachthemen\Vermessung&Kataster\Urteilssammlung* gegeben. Seinen Vortrag konnte Jens Meyer mit einem positiven Fazit abschließen. Denn es gibt keine Klagewelle, unsere Anwendung der Verwaltungsverfahren wird von den Verwaltungsgerichten gestützt und eine nachvollziehbare Verfahrensdokumentation hilft uns außerdem bei der Argumentation vor dem Verwaltungsgericht.

Zum Abschluss des ersten Tages wurden die bisher vorgestellten Verwaltungsverfahren mit dem Schwerpunkt Liegenschaftskataster durch den Vortrag von **Hans-Ludger Gerdes (GLL Verden)** über „**Verwaltungsverfahren im Bereich Flurbereinigung**“ ergänzt. Nach einem Überblick über die verschiedenen Verfahrensorten (freiwilliger Landtausch, „Regelflurbereinigung“, Unternehmensflurbereinigung, vereinfachte Flurbereinigung, beschleunigte Zusammenlegung), wurden die Ziele von Flurbereinigungen in der heutigen Zeit vorgestellt. Diese Ziele sind neben den Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, Maßnahmen der Siedlung, des Umweltschutzes, städtebauliche Maßnahmen, Maßnahmen der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Anschließend erläuterte Hans-Ludger Gerdes den Ablauf einer Flurbereinigung und gab Hinweise auf den jeweiligen Verwaltungsakt. Im Vorverfahren werden u. a. Ziele definiert, das Gebiet abgegrenzt und Neugestaltungsgrundsätze erarbeitet. Das Vorverfahren ist nur ein internes Verfahren und kein Verwaltungsakt. Es folgt der Verwaltungsakt der Anordnung der Flurbereinigung. Die Genehmigung und Feststel-

lung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan (auch Plan nach § 41 FlurbG oder kurz P 41) ist ebenfalls ein Verwaltungsakt. Die Karte, der Erläuterungsbericht und das Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen nehmen am Planfeststellungsverfahren teil. Der Plan nach § 41 FlurbG ist quasi die Baugenehmigung für vom AfL geplante Maßnahmen, wobei die Anlagen schon vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes gebaut werden können. Des Weiteren erläuterte Hans-Ludger Gerdes, dass je nach Planung der Flurbereinigung und des Maßnahmenträgers das Vermessungsverfahren und damit auch die Art der Verwaltungsakte beeinflusst wird. Es wird zwischen Neuvermessungsgebiet und Grenzen nach Liegenschaftskataster unterschieden. Anschaulich zeigte Hans-Ludger Gerdes, welches Handwerkszeug bei einer Flurbereinigung zur Übertragung der Grenzpunkte benötigt wird: Ein Pflock und ein Stift zum Beschriften. Grenzpunkte werden durch Grenzmarken gekennzeichnet (Abmarkung), soweit dies beantragt wird oder im öffentlichen Interesse erforderlich ist. Liegen dann auch endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke vor, können die Beteiligten durch eine vorläufige Besitzeinweisung (Verwaltungsakt) in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen werden. Alle Ergebnisse werden in einem Flurbereinigungsplan (Verwaltungsakt) zusammengefasst und dienen als Rechtsgrundlage zur Berichtigung der öffentlichen Bücher. Ist der Flurbereinigungsplan unanfechtbar geworden, ordnet die Flurbereinigungsbehörde seine Ausführung an (Verwaltungsakt). Es gibt aber auch die Möglichkeit vor der Unanfechtbarkeit eine vorzeitige Ausführungsanordnung (Verwaltungsakt) zu erlassen, wenn die Flurbereinigungsbehörde verbliebene Widersprüche der oberen Flurbereinigungsbehörde vorgelegt hat. Mit dem Verwaltungsakt der Schlussfeststellung wird eine Flurberei-

nigung abgeschlossen. Zum Schluss erläuterte Hans-Ludger Gerdes außerdem Besonderheiten zur Anhörung, Ladung, Bekanntgabe, Rechtsmittelweg und Rechtsmittelfrist.

Am nächsten Tage referierte **Lothar Schlösser (GLL Oldenburg)** in einem ersten Teil über „**Verwaltungsverfahren im Bereich Umlegung**“. Zunächst wurden die Ziele, die rechtlichen Grundlagen und die Arten einer Umlegung vorgestellt. Neben der klassischen Umlegung als Neuerschließungsumlegung, Neuordnungsumlegung oder Sanierungsumlegung gibt es auch eine vereinfachte Umlegung. Anhand der klassischen Umlegung wurden die Hauptverfahrensschritte mit Hinweisen zu den Verwaltungsakten erläutert. Die Umlegung wird vom Rat der Gemeinde angeordnet und nach Anhörung der Eigentümer durch den Umlegungsbeschluss (Verwaltungsakt) der Umlegungsstelle förmlich eingeleitet. Zum Umlegungsbeschluss gehört eine Zusammenstellung aller betroffenen Grundstücke. Der Umlegungsbeschluss wird ortsüblich bekannt gegeben. Die Rechtsbehelfsfrist beträgt einen Monat. Es gilt eine Verfügungs- und Veränderungssperre, das bedeutet, alle Veränderungen an den Grundstücken müssen genehmigt werden. Zu Beginn des Umlegungsverfahrens werden alle tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse an den Grundstücken des Umlegungsgebietes festgestellt und in einer Bestandskarte sowie in einem Bestandsverzeichnis erfasst. Es erfolgt eine öffentliche Auslegung für die Dauer von einem Monat. Nach der Erörterung des Zuteilungsentwurfs mit den Eigentümern wird der Umlegungsplan durch Beschluss aufgestellt (Verwaltungsakt) und ortsüblich bekannt gegeben. Die Rechtsbehelfsfrist

beträgt einen Monat. Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis. Durch die Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes (Verwaltungsakt), die ortsüblich bekannt gegeben wird, treten die neuen Grundstücke und Rechte außerhalb des Grundbuchs an die Stelle der alten. Die Rechtsbehelfsfrist beträgt einen Monat. Abgeschlossen wird die Umlegung mit dem Vollzug des Umlegungsplans. Des Weiteren erläuterte Lothar Schlösser die „Vorwegnahme der Entscheidung“ und die „vorzeitige Besitzeinweisung“ zur Beschleunigung des Verfahrens.

Anschließend wurde auch die vereinfachte Umlegung mit den Anwendungsvoraussetzungen, den Verfahrensschritten und den Vorteilen vorgestellt. Zum Ende des Vortrages gab Lothar Schlösser noch einen Gesamtüberblick über Verwaltungsakte, Rechtsbehelfe und Rechtsmittel in der Umlegung.

Nach dem Thema „Verwaltungsverfahren im Bereich Umlegung“ wurden in einem weiteren Vortrag „**Sonstige Verwaltungsverfahren/-akte**“ von **Lothar Schlösser** vorgestellt. Zunächst wurde die Bereitstellung von Angaben aus dem amtlichen Vermessungswesen und von Standardpräsentationen betrachtet. Ist kein Bereitstellungsanspruch erkennbar, handelt es sich um einen feststellenden Verwaltungsakt im Sinne von § 35 VwVfG. Die Erlaubnis zur Verwertung von Angaben aus dem amtlichen Vermessungswesen ist für wirtschaftliche Zwecke und deren öffentliche Wiedergabe nach § 35 VwVfG ebenfalls ein Verwaltungsakt. Am Ende dieses Vortrages wurde die Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses erläutert. Es handelt sich hier um einen privatrechtsgestaltenden Verwaltungsakt mit Rechtsbehelfsbelehrung durch das Katasteramt.

Nach dem Einblick in verschiedene Verwaltungsverfahren wurden alle Facetten zum „**Verwaltungskostenrecht**“ von **Gerd Scheuermann (LGN)** vorgestellt. Zunächst beantwortete er die Frage „Wozu ein Kostenrecht?“ und verwies

auf die Notwendigkeit von Einnahmen, die bei budgetierten Behörden durch ein Einnahmesoll vorgegeben werden. Es gilt die Grundregel, dass keine Kosten ohne Rechtsgrundlage erhoben werden dürfen und somit kein Kosten-Verwaltungsakt ohne gesetzliche Grundlage erlassen werden darf. Dazu sind Ermächtigungen (Gesetze) zum Erlass von Kostenordnungen und Kostenordnungen selber im Bereich der öffentlich-rechtlichen Verwaltungsabgaben sowie Preis- und Entgeltverzeichnisse im Bereich der privatrechtlichen (wirtschaftlichen) Tätigkeiten erforderlich. Kosten setzen sich aus Gebühren und Auslagen zusammen. Gebühren können Verwaltungs-, Benutzungs- oder Leistungsgebühren sein, wobei Gebühren der Refinanzierung des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands dienen. Nach einigen Begriffsdefinitionen ging Gerd Scheuermann näher auf das Niedersächsische Verwaltungskostengesetz als Rechtsgrundlage zur Erhebung von Verwaltungskosten im Aufgabenbereich des Landes Niedersachsen ein und stellte anschließend aus der Allgemeinen Gebührenordnung die drei relevanten Bereiche für die VKV vor. Ein weiteres Thema des Vortrages war die Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen. Dazu wurden die drei Anlagen (1. Gebührenverzeichnis, 2. Bereitstellungsaufwand, 3. Von Aufgabenträgern dem Land zu erstattender Aufwand) vorgestellt. Des Weiteren wurde die Gebührenordnung für Gutachterausschüsse für Grundstückswerte, das Preisverzeichnis für Produkte der Niedersächsischen VKV, die Repro-Richtlinien, das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz, die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure und die Umsatzsteuer angesprochen. Besonders diskutiert wurde bei dem Thema Verwaltungskostenrecht über den Kostenvorschuss und die Mahngebühren.

Die geplante Gruppenarbeit zur Behandlung von Kostenfragen musste aus Zeitgründen ausfallen, so dass **Susanne Lemmermann (GLL Lüneburg)** direkt mit ihrem Vortrag „**Veränderungen von Ansprüchen, Vollstreckung**“ anschließen konnte. Im ersten Teil des Vortrages „Veränderung von Ansprüchen“ wurde zunächst an den Vortrag von Gerd Scheuermann angeknüpft und § 2 Gebührenfreie Amtshandlungen und § 11 Billigkeitsmaßnahmen des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes durchleuchtet. Des Weiteren wurde untersucht, in welchen Fällen eine Veränderung von Ansprüchen nach § 59 Landeshaushaltsordnung durch Stundung, Niederschlagung oder Erlass möglich ist. Auch die Besonderheit des Bereitstellungsaufwands nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und die Amtshilfe waren Themen des Vortrages. Im zweiten Teil

des Vortrages referierte Susanne Lemmermann über den Vollstreckungsablauf. Hier verwies sie auf Herrn Folkerts von der Vollstreckungsstelle, von dem sie diesen Vortrag übernommen hat. Die Abteilung Landesweite Bezüge- und Versorgungsstelle, Oberfinanzdirektion Niedersachsen (OFD-LBV) ist zuständige Vollstreckungsbehörde für die einzuziehenden Geldforderungen des Landes Niedersachsen (außer Steuern). Hierbei handelt es sich größtenteils um Verfahrenskosten aus dem Bereich der Justiz, aber auch um die Beitreibung anderer offener Forderungen, wie zum Beispiel Kosten für die Vermessung von Grundstücken. Die Forderungsneuzugänge sind im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr um jährlich ca. 1.500 Forderungen gestiegen. Neben den rechtlichen Grundlagen der Vollstreckung wurden auch die Vollstreckungsarten erläutert.

In den zwei Tagen erhielten alle Teilnehmer einen allgemeinen Überblick über das Verwaltungs- und Kostenrecht. Selbst der Vortrag „Grundlagen des Verwaltungsrecht“ war Dank des Referenten trotz der trockenen Materie interessant. Außerdem kam auch der Praxisbezug nicht zu kurz, da in den folgenden Vorträgen auch konkrete Verwaltungsvorgänge aus unserer Verwaltung vorgestellt wurden. Die Vorträge wurden immer wieder durch Fragen und Diskussionen aufgelockert.

Alle Vorträge dieser Fortbildungsveranstaltung finden Sie im Intranet der VKV/NVL.

Dienstbesprechung mit den Aufgabenträgern nach § 6 NVermG

November 2010 in Hannover, Westerstede und Verden

Von Bettina Drangmeister

Wie nun schon seit 2004 gute Tradition fand auch im Jahr 2010 die jährliche Dienstbesprechung des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport (MI) und des Vorstandsbereichs 1 (VB 1) der Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen (LGN, heutiger Geschäftsbereich 2 des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen LGLN) mit den Aufgabenträgern nach § 6 NVermG statt. Bei den drei Veranstaltungen in Hannover (16.11.), Westerstede (18.11.) und Verden (23.11.) trafen sich Vertreter der Vermessungs- und Katasterverwaltung mit den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieuren und den anderen behördlichen Vermessungsstellen zu einem Informationsaustausch.

Unter Leitung von **Siegmar Liebig (MI)** und **Bernd Schulte (LGN)** wurde in harmonischer Runde die Chance genutzt, alle gemeinsam betreffende Fachthemen zu erörtern. Zu den Tagesordnungspunkten zählten u. a. die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Aufgabenträgern und Aktuelles sowie die Prüfung der Amtsführung durch den VB 1 der LGN. Ein weiterer Themenbereich beinhaltete allgemeine Fragen zu Liegenschaftsvermessungen sowie die Nutzung von Solum WEB durch die ÖbVI. Nach einer Mittagspause wurde das weite Feld der bevorstehenden Einführung von ALKIS erörtert. Abgeschlossen wurde die Veranstaltung mit Beiträgen zur Neufassung der KOVerm und einigen Einzelfragen.

Im Einzelnen berichtete **Siegmar Liebig** unter „Aktuelles“ über die Verwaltungsmodernisierungsphase 3 in Niedersachsen. Er stellte mit Hilfe eines Organigramms die zukünftige Organisationsstruktur des zum 1.1.2011 neu gebildeten LGLN vor. Bei dem Thema der Verlagerung der Liegenschaftsvermessungen auf ÖbVI wurde seitens der ÖbVI der immer noch zu hohe Marktanteil der Verwaltung kritisiert, dies wurde jedoch mit dem aktuellen politischen Ziel der Finanzplanung (Konsolidierung des Haushaltes) begründet. Weiterhin erläutert wurden die geplanten Änderungen des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) und die Neufassung des Niedersächsischen Gesetzes über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (NöbVIngG).

Daran anschließend stellte **Bernd Schulte** die „Prüfung der Amtsführung“ vor. Grundsätzlich konnte er hier die zunehmend positive Zusammenarbeit und den fachlich offenen Austausch zwischen den ÖbVI und der Verwaltung hervorheben. Wesentliche Beanstandungen konnten bei den Geschäftsprüfungen im Allgemeinen nicht festgestellt werden.

In einem weiteren Vortrag erläuterte **Bernd Schulte** die „Nutzung des Solum-Web durch die ÖbVI“ und Notare. Auf Antrag können sie uneingeschränkt am Abrufverfahren teilnehmen.

Zum Tagesordnungspunkt „Liegenschaftsvermessungen“ ging **Norbert Hösl (LGN)** vor allem auf das Thema der Gebäudevermessung ein. Hier speziell

auf die Einmessung und Darstellung von Gebäuden (u. a. Photovoltaikanlagen). Weiterhin waren Themen die Vermessung zur Kenntlichmachung von Besitzstandsgrenzen, die Qualitätssicherung und die Behandlung künftig fortfallender Grenzpunkte im Amtlichen Grenzdokument. Für alle Teilnehmer war auch die Frage, mit welchen Zwangsmitteln das Betreten von Grundstücken erreicht werden kann, interessant.

Der Nachmittag wurde mit dem hochbrisanten und topaktuellen Thema AAA eröffnet. **Bernd Schulte** erörterte den Sachstand der Einführungsplanung von „ALKIS“ in 2011. In der Zeit von März bis September 2011 wird schrittweise die Migration nach ALKIS durchgeführt. Der Datenaustausch unter ALKIS wurde vorgestellt. Dazu gibt es bereits Pilotverfahren um den Austausch des Bestandsdatenauszuges (BDA), den der ÖbVI bekommt, und den Fortführungsauftrag Erhebung (FAE), der wieder abgegeben wird, zu testen.

Die neue „KOVerm“, die voraussichtlich im III. Quartal 2011 in Kraft treten soll, wurde von **Karl-Heinz Bertram (LGN)** in den Grundzügen vorgestellt. Im Wesentlichen soll die KOVerm die AdV-Gebührenrichtlinie in den Bereichen ALKIS und AFIS umsetzen. Eine allgemeine Gebührenanpassung sowie weitere im Wesentlichen redaktionelle Änderungen sind geplant.

Bei dem Thema „Verschiedenes“ wurde von **Siegmar Liebig** die Neufassung der NBauO sowie Verfahrensvermerke auf Bauleitplänen angesprochen. Zum Schluss stand noch ein kurzer Exkurs

zum Thema Grundsteuer an. Nach einem BFH – Urteil entspricht die Bemessungsgrundlage (Einheitswert) nicht mehr dem Gleichheitsgebot und es ist somit notwendig über eine Neuregelung der Grundsteuer nachzudenken.

Fazit

Der zunehmend kollegiale Umgang zwischen den Aufgabenträgern des Vermessungswesens zeigt, wie sinnvoll es ist, diese jährliche Dienstbesprechung durchzuführen. Eine rechtzeitige Information und vor allem ein offener Um-

gang mit Problemstellungen, schafft zunehmend eine vertrauensvolle Zusammenarbeit, was man unmittelbar an der angenehmen und harmonischen Stimmung während der Dienstbesprechung ablesen kann.

Die Chance zum Austausch von Informationen sowie die Erörterung von Fachthemen ist gerade jetzt, kurz vor der Einführung von ALKIS, besonders wichtig. Aber auch die Vielfalt der anderen Fachthemen unterstreicht die Dringlichkeit der Durchführung solcher Veranstaltungen.



Information

Katasteramt Lüchow in Mitten der Kreistier- und Gewerbeschau in Dannenberg

Leistungsschau ist überregionaler Besuchermagnet

Das Katasteramt Lüchow, seit 1.1.2011 zugehörig zur Regionaldirektion Lüneburg, gehört seit Jahrzehnten zu den anerkannten Institutionen im Landkreis Lüchow-Dannenberg. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind wichtige und bekannte Ansprechpartner in der Region in allen Fragen zu Geobasisdaten, zur Liegenschaftsvermessung und zur Bereitstellung von Karten und Plänen. In vielen Kommunen im Kreisgebiet wurden und werden als weitere Aufgaben Flurneuordnungen, Dorferneuerungen und Strukturförderungen im ländlichen Raum umgesetzt. Für die Leiterin der Regionaldirektion Claudia Korte war es daher selbstverständlich, dass sich das Katasteramt auf der Kreistier- und Gewerbeschau mit allen Aufgabenbereichen präsentierte.

Kreistier- und Gewerbeschau ist ein regionaler Messeplatz

Dezernatsleiter Dietrich Kreinjobst hatte die Teilnahme angeregt: „Die Kreistier- und Gewerbeschau zählt zu den größten Veranstaltungen, die Lüchow-Dannenberg seinen Bürgerinnen und Bürgern und den regelmäßig über 10.000 Besuchern zu bieten hat. Das Event, das alle vier Jahre stattfindet, ist nicht nur für den Landkreis mit seinen 50.000 Einwohnern eine enorme Bereicherung, sondern

bietet auch untereinander für all diejenigen, die dort mitwirken, Raum für einen intensiven Erfahrungsaustausch.“

Über 120 Aussteller präsentierten sich am 11. und 12. September 2010 auf 6.000 Quadratmetern Freigelände und auf 600 Quadratmetern in Zelten. Schon lange werden die landwirtschaftlichen Unternehmen durch Aussteller aus den Bereichen Handel und Gewerbe, Dienstleistungen und Verwaltung ergänzt. Geblieben ist die familiäre Atmosphäre der Messe für Jung und Alt. Einen zentralen Platz nahm der Stand des Katasteramtes in einem der beiden Großzelte ein.

Regionalität ist wichtig

Bei der Konzeption der Ausstellung standen Themen mit regionalem Bezug im Vordergrund. Das Team aus Angehörigen der Dezernate Zentrale Aufgaben, Geodatenmanagement, Strukturförderung ländlicher Raum, Flurbereinigung / Landmanagement und Liegenschaftskataster/Vermessung legte viel Wert darauf, dass die Besucher ihre Region, ihren Wohnort bei der Präsentation der Aufgaben wiederfinden. Außerdem sollte die Zusammenarbeit zwischen der Vermessungs- und Katasterverwaltung und der Verwaltung für Landentwicklung deutlich werden. Dazu eignete sich besonders gut das Flurbereinigungsverfahren zur Ortsumgehung Lüchow, in dem beide Verwaltungen hervorragend kooperieren.

Vielfalt auf engstem Raum

Unter der maßgeblichen Federführung von Joachim Roemer wurde eine professionell wirkende Präsentation geplant. Seine Erfahrungen auf Messen und Veranstaltungen, so dreimal auf der Grünen Woche in Berlin, waren auch für dieses Ereignis besonders wertvoll. Wie groß muss der Stand sein? Womit kann das Interesse der Besucherinnen und Besucher aus allen Altersgruppen geweckt

werden? Wie kommt man am besten miteinander ins Gespräch? Fragen, die am Anfang der Planungen beantwortet werden mussten.

Die Arbeitsgruppe entschied sich für bescheidene zwölf Quadratmeter in der Mitte eines der Großzelte. Laufwege an beiden Seiten ermöglichten eine intensive Ausnutzung der Fläche, deren Mittelpunkt eine Ausstellungssäule bildete. Hier wurde großformatig auf die Aufgabenbereiche Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften hingewiesen, mit Fotos von Mitarbeitern im Außendienst und im Katasteramt. Bei der Erstellung von Kartenbeispielen half das Dezernat 2 – Geodatenmanagement.

Damit war aber nur der Hintergrund geschaffen. Um die Besucher zu interessieren, brauchte es mehr. Das eigens erstellte Luftbildquiz – welcher Ort aus dem Landkreis ist auf dem Luftbild zu sehen – erwies sich nicht nur als attraktives Ratespiel, um das Interesse am Stand zu wecken, sondern für viele auch als eine hohe Hürde, die gemeistert werden wollte. Für die Kleinen stand ein Tisch mit einem Katastermemory bereit und wer mochte, konnte sich nach einer Vorlage den eigenen Vermessungsbuss des Katasteramtes Lüchow aus einem Papierbogen basteln. Für Wissenshungrige lag eine Mappe mit den Aufgaben der Verwaltung und laufenden Projekten aus und zum Mitnehmen gab es neben umfangreichem Informationsmaterial zu Kartenwerken, zum Grundstücksmarkt und zu Fördermöglichkeiten, auch einen neuen Flyer über das Katasteramt, seine Ansprechpartner und seine Aufgaben.

Großes Interesse an Hof- und Jagdkarten

Dietrich Kreinjobst waren die Gespräche auf dem Stand besonders wichtig: „Wenngleich vielen Besuchern die Arbeit des Katasteramtes vertraut war, so zeigten sie sich doch beeindruckt vom Leistungsangebot und von den heutigen technischen Möglichkeiten der Liegenchaftsvermessung und der Erstellung von Karten und Plänen.“

Häufig nachgefragt wurden Karten, die nach persönlichen Angaben erstellt werden, insbesondere die Hof- und Jagdkarten. Aber auch die weiteren GIS-Produkte, Luftbilder und Orthophotos fanden reges Interesse. Es zeigte sich, dass nach wie vor durch das persönliche Gespräch und die individuelle Beratung eine hohe Kundenzufriedenheit erreicht wird.

Fach- und Verbrauchermesse

Der große Nutzen, an der Kreistier- und Gewerbeschau teilzunehmen, wurde am Publikum deutlich. Neben Familien, die das Messeangebot nutzten, kamen viele Fachleute aus allen Branchen, aus Politik und Verwaltung. Damit spiegelten nicht nur das Leistungsangebot, sondern auch die Besucher den Landkreis Lüchow-Dannenberg und die angrenzenden Regionen als Wohn-, Arbeits- und Wirtschaftsstandort wider. Für den stark land- und forstwirtschaftlich geprägten Landkreis ist die heutige Regionaldirektion Lüneburg des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen als Dienststelle des ländlichen Raumes mit seinem Amt für Landentwicklung und dem Katasteramt Lüchow eine unverzichtbare Institution.

Politische Vertreter aus dem niedersächsischen Landtag und aus den Kommunen unterstrichen dieses bei ihren Besuchen auf dem Stand. Da während der Messe ständig Mitarbeiter aus verschiedenen Dezernaten am Stand anwesend waren, konnten alle Fragen kompetent beantwortet werden.

Wetter als besondere Herausforderung

Dass es auf Messen durch Musik und Unterhaltung häufig laut zu geht und sich durch die dem Geräuschpegel angepasste Sprachlautstärke am Abend Heiserkeit bemerkbar macht, wissen alle, die einmal eine Messe besucht haben. Eine Ausstellung in einem Zelt, bei fast hochsommerlichen Außentemperaturen, ist eine zusätzliche Herausforderung. Da weiß man am Abend, was man getan hat.

Fazit

Viele Gespräche mit interessierten Gästen machten deutlich, dass es auch in Zeiten elektronischer Medien, wie etwa dem Internet, persönliche Kontakte und Beratung notwendig und unverzichtbar bleiben. Gerade lokale Messen und Veranstaltungen bieten dazu gute Gelegenheit.

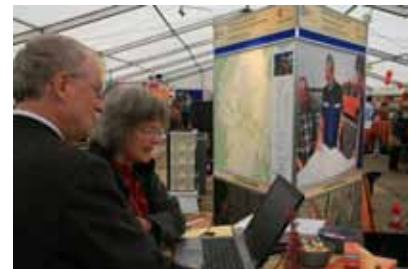
Dietrich Kreinjobst freute sich besonders über die anhaltende Nachfrage nach Ausbildungsplätzen an allen Standorten. Aber auch für das innerbetriebliche Klima sind Veranstaltungen dieser Art positiv zu bewerten. Thomas Craasmann lobte nach der Veranstaltung besonders die tolle Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen, auch der anderen

Dezernate. „Ich habe die Teilnahme an dem Wochenende nicht als Stress empfunden, es war persönlich eine ganz neue Erfahrung. Der von allen Seiten zugängliche Stand ermöglichte vielfältige Kontakte.“ Besonders bemerkenswert fand Thomas Craasmann, dass Besucher das Katasteramt für sich wiederentdeckten. Ihnen lag viel daran, dass vertraute Namen erhalten bleiben. Für Claudia Korte war es wichtig, dort zu sein, wo die Menschen hingehen. „Wir konnten uns mit unserem Aufgaben- und Dienstleistungsangebot präsentieren, zeigen, dass wir fester Bestandteil der Region sind. Die vielen Einzelgespräche mit Vertretern aus Politik, Wirtschaft und Verwaltung, aber auch den Bürgerinnen und Bürgern bestätigten, dass die Vermessungs- und Katasterverwaltung und die Verwaltung für Landentwicklung in den ländlichen Regionen eine hohe Akzeptanz haben und auch künftig unverzichtbar sind.“

Joachim Roemer, Dietrich Kreinjobst



Spaß für Jung und Alt: Ich bastle meinen Vermessungsbus



Dezernatsleiter Dietrich Kreinjobst im Gespräch ...



..... mit Hans Neumann, Vorsitzender der Jägerschaft Lüchow



Hoher Besuch: Landtagsabgeordnete Andrea Schröder-Ehlers (re) mit Behördenleiterin Claudia Korte und Dezernatsleiter 2 Manfred Gauger



Spielend lernen: Das Katastermemory

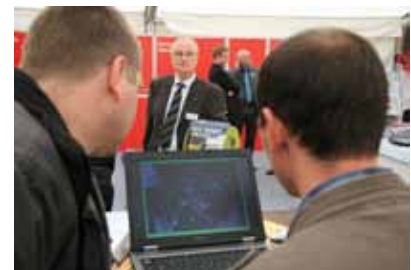


Intensive Beratung: Dietrich Kreinjobst erläutert dem Vorsitzenden der Jägerschaft Hans Neumann eine Jagdkarte

Fotos: Roemer / Kreinjobst



Zukunftsweisend: Auch die Jugend hat Interesse, lässt sich von Stefanie Martin beraten



Nicht einfach: Luftbildquiz mit Dörfern aus der Region

Information

Fortsetzung des Projektes „Mentoring für Frauen“

Auftaktveranstaltung am 15.12.2010 in der Akademie des Sports in Hannover

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport (MI) führt gemeinsam mit dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung (ML) für den Bereich der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung und den Bereich der Niedersächsischen Verwaltung für Landentwicklung das Personalentwicklungsprojekt „Mentoring für Frauen“ in der 2. Staffel durch. Für die begleitende Steuerung und Koordination dieser Personalentwicklungsmaßnahme ist eine Arbeitsgruppe beauftragt worden. Mit der Auftaktveranstaltung am 15.12.2010 in der Akademie des Sports in Hannover begann offiziell die Fördermaßnahme, zu der Siegmund Liebig als Vertreter des MI die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Veranstaltung begrüßte.

16 Mentees, Frauen der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (ehem. gehobener Dienst) aus Technik- und Verwaltungsbereichen der GLL und dem Landesbetrieb LGN, trafen sich erstmalig gemeinsam mit ihren ausgewählten Mentorinnen oder Mentoren. Die gemeinsame Auftaktveranstaltung ist der Beginn der insgesamt ein Jahr dauernden Personalentwicklungsmaßnahme, bei dem die Mentees von ihren persönlich begleitenden Mentorinnen und Mentoren u. a. Einblicke in Führungsaufgaben erhalten sollen.

Prozessbegleitende Seminare, die zielgerichtet auf die Wünsche und Bedürfnisse der Teilnehmenden ausgerichtet sind, bereichern zusätzlich die zu bearbeitenden Themenschwerpunkte wie „Veränderungen meistern“, Einführung in das Management von Projekten und ein Rhetorikseminar. Die Seminarbegleitung der Personalentwicklungsmaßnahme hat das Team von der Organisationsberatung Mänz+Rossmann aus Hannover übernommen, die diese Auftaktveranstaltung für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer harmonisch und zielgerichtet schnell mit Leben füllte.

Nach erstem Kennenlernen der Gruppenmitglieder folgte ein Vortrag zur Einführung in die Besonderheiten und Bedeutung der „Tandembeziehung“, die die Mentees mit ihren jeweiligen Mentorinnen und Mentoren für den Zeitraum ihrer Zusammenarbeit eingehen. In darauf folgenden getrennten Gruppenarbeiten wurden im Kreis der Mentees und der Mentorinnen und Mentoren eigene berufliche Wünsche und Ziele sowie der jeweilige eigene berufliche Werdegang mit hier potentiell einwirkenden Faktoren reflektiert. Schwerpunkt war auch die Bewusstseinsentwicklung und Sensibilisierung für den jeweiligen Rollen- und Aufgabenpart als Tandemmitglied.

Von besonderer Bedeutung für die Mentees ist ihre Aufgabe, ein Projekt im Rahmen dieser PE-Maßnahme zu übernehmen. Dieses ist auf Vorschlag der Mentees im Einvernehmen und im Interesse der Dienststelle zu konzipieren.

Für die gut organisierte Veranstaltung durch Kathrin Wolf vom Studieninstitut des Landes Niedersachsen (SiN) abschließend herzlichen Dank!

Werner Wagener



Information

VKV-Fortbildungsprogramm 2011 Weniger ist manchmal Mehr...!

Am 9.12.2010 trafen sich die Leiterinnen und Leiter der Fortbildungsveranstaltungen 2010, die Schwerbehindertenvertretung, die Frauenbeauftragte-MI, der Hauptpersonalrat-MI und die Organisatoren der Fortbildungsveranstaltungen zu einem gemeinsamen Rückblick und Erfahrungsaustausch in Hannover.

Der Rückblick auf das Fortbildungsjahr 2010 fiel im Ergebnis positiv aus. Die insgesamt 13 Veranstaltungen waren sämtlich ausgebucht; bei den meisten Veranstaltungen lagen deutlich mehr Anmeldungen vor als Teilnehmerplätze zur Verfügung gestellt werden konnten. Hier sind künftig Zusatzveranstaltungen wünschenswert!

Sowohl der fachliche Teil, im Wesentlichen inhaltlich gestaltet und vorgetragen durch Fachleute aus den eigenen Reihen, als auch das Veranstaltungsumfeld (Unterbringung, Verpflegung etc.) haben in den letzten Jahren einen hochprofessionellen Standard erreicht, mit dem die Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung (VKV) sehr gut aufgestellt ist. Das Fortbildungsprogramm bildet inzwischen einen unverzichtbaren Baustein in der Personalentwicklung und stärkt nachhaltig die Motivation und Qualitätssicherung in der Verwaltung.

In 2010 wurde zusätzlich zur bereits bekannten Aufteilung in „Basisfortbildung“ und „weiterführender Fachfortbildung“ im Fortbildungsprogramm ein textlicher Hinweis zur Zielgruppe der jeweiligen Veranstaltung gegeben. Dieser textliche Hinweis gab den Bewerbern eine Orientierung, bei der Anmeldung noch zielgerichteter ihre Veranstaltung auswählen zu können. So wurden die Programminhalte und der tatsächliche Teilnehmerkreis besser aufeinander abgestimmt.



v. l. n. r.: Thomas Klein, Karl-Heinz Bertram, Anja Diers, Siegmur Liebig, Sabine Israel, Susanne Pröbller, Doris Kleinwächter, Helmut Meyer, Uta Stühff, Uwe Lemkau, Bernd Beitzel, Günter Nickel, Werner Wagener, Reinhard Dieck

Für das Jahr 2011 liegen besondere Rahmenbedingungen vor, die planerisch für das VKV-Fortbildungsprogramm zu berücksichtigen sind.

Zum 1.1.2011 sind mit Gründung des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) die bisherigen Organisationsstrukturen und Zuständigkeiten aufgelöst und neu zugeordnet worden. Dabei ist die Planung und Organisation des VKV-Fortbildungsprogramms nunmehr dem Fachbereich 11 im Geschäftsbereich 1 – Zentrale Steuerung, Querschnittsaufgaben – übergeben worden. Die Ansprechpartner hierzu sitzen in der Dienststelle in Lüneburg.

In 2011 ist die komplette Migration der Katasternachweise ALK und ALB in die bundeseinheitliche ALKIS-Datenstruktur vorgesehen. Sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VKV werden in diesem Jahr (Zeitfenster der Migration: März bis September 2011) von den notwendigen Umstellungs- und Anpassungsarbeiten betroffen sein. In dem genannten Zeitraum sollen daher grundsätzlich keine weiteren Fortbildungsveranstaltungen stattfinden.

Auf Vorschlag der Frauenbeauftragten des MI ist für 2011 ein Veranstaltungsblock als Tagesveranstaltung eingeplant. Ziel ist es, die „Vereinbarkeit von Beruf

Information

Wechsel im Vorsitz des Prüfungsausschusses der Laufbahngruppe 2 – erstes Einstiegsamt (ehem. gehobener Dienst)

und Familie“ (work-life-balance) in der öffentlichen Verwaltung im Bereich der Fortbildung zu verbessern.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte ist die Anzahl der Veranstaltungen halbiert und bis auf eine Ausnahme in den Zeitraum September bis Dezember 2011 gelegt worden. Im Einzelnen ist folgendes Programm geplant:

Basisfortbildungen

- A1: Aufgabenerledigung I – Schwerpunkt: Liegenschaftskataster (4 Tagesveranstaltungen; September bis November 2011),
- A2: Aufgabenerledigung II (2-tägig, eine zentrale Veranstaltung; Mitte Oktober 2011).

Weiterführende Fachfortbildungen

- B1: Entwicklung bei der Aufgabenerledigung – Geodatenmanagement (2-tägig, eine zentrale Veranstaltung; Anfang November 2011),
- B2: Wertermittlung und Bodenordnung (eine zentrale Veranstaltung; 4./5. Mai 2011 in Wolfenbüttel),
- B3: Rund um den Außendienst (2-tägig, eine zentrale Veranstaltung; Ende November/Anfang Dezember 2011).

Das Fortbildungsprogramm 2011 ist im Februar diesen Jahres veröffentlicht worden. Die Anmeldungen zur Teilnahme sind auf dem Dienstweg an LGLN-Fachbereich 11, Dienstort Lüneburg zu richten.

Weitere Informationen finden Sie im Intranet der VKV/INLV.

Günter Nickel

Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen, bzw. die eines Bachelor-Studenganges des Vermessungswesens oder der Geoinformatik, die in den beamteten vermessungstechnischen Verwaltungsdienst einsteigen wollen, müssen einen einjährigen Vorbereitungsdienst absolvieren und sich einer Prüfung stellen – der sogenannten „Inspektorenprüfung“.

Diese Prüfung für die „Fachrichtung technische Dienste Laufbahngruppe 2 – erstes Einstiegsamt“ wird in Niedersachsen seit jeher von einem Prüfungsausschuss abgenommen, einem Gremium, das interdisziplinär mit einem Vorsitzenden und drei Mitgliedern sowie entsprechenden Stellvertretungen besetzt ist.

Der Vorsitz dieses Prüfungsausschusses hat nun im Dezember 2010 nach 13 Jahren gewechselt: Reinhard Krumbholz (Leiter der GLL Oldenburg, seit 1.1.2011 Leiter der Regionaldirektion Oldenburg des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, LGLN) hatte diese Aufgabe seit 1998 ausgeübt – mit sehr viel Kompetenz, Umsicht und Einfühlungsvermögen, wie weit mehr als 100 Prüflinge zu berichten wissen. Am 10. November 2010 dankte Rolf Ueberholz, LGN-Chef, im Namen des Landes Niedersachsen für dieses zusätzliche, anspruchsvolle Engagement von Reinhard Krumbholz.

Prüfungsausschuss und Prüfungsabsolventinnen und -absolventen Mai 2010



v. l. n. r.: Jens Schneider, Martina Senge, Rolf Böckmann, Hajo Roßkamp, Sascha Woblewski, Stephan Brinkmann, Antje Tilsner, Christoph Krebs, Gesa Pistor, Reinhard Krumbholz.

Fotos: Roy-Michael Meinke
Fotomontage: Heidi Philipps

Nachfolger ist nun Detlef Wehrmann (Dezernatsleiter „Geodatenmanagement“ in der Regionaldirektion Oldenburg des LGLN).

Detlef Wehrmann und dem gesamten Ausschuss besten Erfolg!

Besetzung des niedersächsischen Prüfungsausschusses für die Laufbahngruppe 2 – erstes Einstiegsamt seit dem 1.12.2010:

Vorsitzender

Detlef Wehrmann
(LGLN-Regionaldirektion Oldenburg)

Stellvertretender Vorsitzender

Bernd Beitzel
(LGLN-Regionaldirektion Verden)

Mitglieder

Martina Senge
(LGLN-Regionaldirektion Northeim)
Rolf Böckmann
(LGLN-Regionaldirektion Northeim)
Hajo Roßkamp
(LGLN-Regionaldirektion Cloppenburg)

Stellvertretende Mitglieder

Ingo Meyer
(LGLN-Regionaldirektion Hameln)
Gerd Fabian
(LGLN-Regionaldirektion Oldenburg)
Gert Westermann
(LGLN-Regionaldirektion Lüneburg)

Klaus Kertscher



Buchbesprechungen

Europäische Bewertungsstandards 2009
(EVS 2009) – Deutsche Sprachfassung des
Blue Book 2009 –

TEGoVA

6. Ausgabe, engl. Fassung, April 2009
Deutsche Übersetzung März 2010
100 Seiten, 39,- €
ISBN: 978-3-200-01787-0



Abb. 1: Blue Book 2009

Die TEGoVA (The European Group of Valuers Association) hat mit der 6. Auflage des "Blue Book 2009", den europäischen Bewertungsstandards European Valuation Standards, EVS 2009, ihr Regelwerk zur Wertermittlung, zur Aus- und Fortbildung und zur Ethik für ihre Gutachter in 40 Berufsverbänden aus 24 Ländern fortgeschrieben. Dieses im Herbst 2009 herausgegebene ca. 115 Seiten starke Werk liegt erneut auch in deutscher Sprache vor.

Der europäische Zusammenschluss der Verbände der Immobilienbewerter unter dem Dach der TEGoVA folgt mit der Herausgabe dieses Werkes seinem Hauptziel, der Schaffung und Verbreitung von einheitlichen Standards für die Bewertungspraxis und der Ausbildung und Qualifizierung im Konzept des „Recognised European Valuers“, also des „Anerkannten europäischen Wertermittlers“, voran zu helfen. Die europäischen Entscheidungsträger werden mit den EVS 2009 mit vereinter Stimme in Sachen Immobilienbewertung angesprochen.

Dieses selbst gesetzte Ziel ein Stück weit zu erreichen ist der TEGoVA in komprimierter Form (die EVS 2003 Ausgabe hatte 379 Seiten) gelungen. Die Immobilienbewertung ist zu einem zentralen Thema in der Integration der europäischen Immobilienmärkte geworden. Die jetzt vorliegenden EVS 2009 bieten den europäischen Sachverständigen

einen gemeinsamen Zugang zu regionalen Standards und helfen den Auftraggebern bei der Prüfung von vor Ort erstellten Wertgutachten. Mit der jetzt vorliegenden Übersetzung durch die österreichischen Kollegen auch in die deutsche Sprache wird die Verbreitung dieses Werkes sicherlich beschleunigt.

Wolfgang Glunz und Christoph Pöttinger, beide vom BDVI (Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Deutschland) haben als aktive Mitglieder des EVS-Redaktionsausschusses zur Erstellung beigetragen. Der immer lauter werdende Ruf nach europaweit einheitlichen Bewertungen mit wertverlässlicher Qualität und einem gemeinsamen Maßstab als Orientierungshilfe für Investoren, Sachverständige und den Finanzsektor innerhalb und außerhalb der Europäischen Union ist also erhört und umgesetzt worden.

Grenzüberschreitende Investitionen und die Globalisierung von Unternehmen fordern bereits seit längerem die Schaffung einheitlicher Standards. Die EVS erstellen das Rahmenwerk für diese Tätigkeit der Sachverständigen. Die Ausbildung erkennt die TEGoVA als eine der wesentlichen Herausforderungen für die eigene Tätigkeit. Dem europäischen Dachverband ist viel an der Anhebung des Ausbildungsstandards ihrer Sachverständigen gelegen, insbesondere dort, wo die Immobilienbewertung ein noch nicht komplett entwickeltes Berufsfeld darstellt.

TEGoVA repräsentiert zurzeit 40 Bewertungsvereinigungen in 24 europäischen Ländern und insgesamt schätzungsweise 120.000 Immobilienbewerter, wie Dr. Kurt Waniek, MRICS, als Präsident des Austrian Association of Real Estate Experts (ARE) in seinem Vorwort schreibt.

Die EVS 2009 betrachten Bewertungsthemen im europäischen Zusammenhang und behandeln insbesondere Erfordernisse für Bewertungen und Definitionen der EU sowie der Gesetzgebung im europäischen Wirtschaftsraum. In dem vorliegenden Werk werden fünf Kernstandards dargelegt:

- EVS 1: Verkehrswert
- EVS 2: Bewertungsgrundlagen
- EVS 3: Setzen von Standards für qualifizierte Sachverständige
- EVS 4: Aufzeigen des Bewertungsvorganges selbst
- EVS 5: Befassen mit Gutachten

In einem Teil 2 der EVS 2009 werden Anwendungsbereiche der europäischen Bewertungsverfahren dargelegt:

- EVA 1: Bewertung für Finanzbereiche
- EVA 2: Bewertung für Darlehenszwecke
- EVA 3: Immobilienbewertung für Verbriefungszwecke
- EVA 4: Bewertung des Versicherungswertes
- EVA 5: Investitionswert für Einzelinvestoren

Frühere Ausgaben der EVS wurden überarbeitet und aktualisiert. Die Ausgabe 2009 führt diese Entwicklung konsequent weiter und ersetzt die EVS 2003 mit Gültigkeitstag 1. Januar 2009. Die TEGoVA hat mit diesem Werk auf dem Weg zum erklärten Ziel zu mehr Harmonisierung der europäischen Wertermitt-

lungspraxis einen wertvollen Beitrag geliefert.

Zum dritten Mal liegt eine Übersetzung ins Deutsche vor. Diese wird die Arbeit der Immobilienbewerter im gesamten deutschsprachigen Raum unterstützen, vertiefen und den Zugang zu dieser Thematik erleichtern. Dem gemeinsamen Verständnis dieser Standards im EU-Raum ist in gelungener Form ein deutlicher An Schub gegeben worden. Die Übersetzung wurde von den Kollegen des österreichischen Verbandes weitgehend wortgetreu vorgenommen, um die Authentizität des Originaltextes zu wahren.

Diese vom englischen ins deutsche übertragene 6. Ausgabe der EVS 2009 ist unter der ISBN 978-3-200-01787-0 zu beziehen und einzusehen unter www.tegova.org. Darüber hinaus ist das Werk zu beziehen über die ARE in Wien (Austrian Association of Real Estate Experts) oder über den BDVI (Geschäftsstelle Berlin, info@bdvi.de).

Mit der Präsentation von Christoph Pöttinger (Delegierter des BDVI bei TEGoVA und Mitglied des Arbeitskreises 6 des DVW „Immobilienwertermittlung“) auf dem Akademietag am 5. Oktober 2010 im Rahmen der INTERGEO 2010 in Köln sind ausführliche Informationen zur Arbeit der TEGoVA und zum „Blue Book 2009“ gegeben worden. Es ist die geschichtliche Entwicklung von TEGoVA als europäischer Dachverband der Immobilienwertermittlung dargelegt und der neue Sitz des Verbandes mit Brüssel/Belgien genannt worden. Ebenso wurde das Projekt des „Recognised European Valuer (REV)“ vorgestellt, die Anerkennung des einzelnen Sachverständigen als Indikator einer besonderen professionellen Eignung über den Berufsverband. Rund 500 Recognised European Valuers gibt es in Europa inzwischen schon.

Christoph Pöttinger nannte in seinem Vortrag in Köln die Herausgabe des „Blue Book 2009 (EVS 2009)“ einen aktu-

ellen Beitrag zur „europäischen Farbenlehre der Immobilienwertermittlung“. Das „White Book“ und das „Red Book“ gibt es bekanntlich schon. Ersteres wird vom International Valuation Standards Council (IVSC) herausgegeben (www.ivsc.org) zur Festlegung weltweit gültiger Bewertungsstandards. Im zweiten definiert die Vereinigung der RICS (Royal Institution of Chartered Surveyors, www.rics.org) ihre „Valuation Standards“. Die europäische Bewertungspraxis bleibt „farbig“ – zumindest die Handbücher ihrer Sachverständigenverbände.



Abb. 2: Europäische „Farbenlehre“ in der Bewertung: Zumindest die Handbücher der Verbände zeigen sich in weiß, rot und blau

Dieter Kertscher

Nachrichten

der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

Nr. 1 · 61. Jahrgang
Hannover, März 2011

Schriftleitung:
Sandra Rausch,
Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)
Geschäftsbereich 2
Podbielskistraße 331, 30659 Hannover
Tel.: (05 11) 646 09-151
E-Mail: sandra.rausch@lgl.niedersachsen.de

Sigmar Liebig,
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Lavesallee 6, 30169 Hannover

Reinhard Dieck,
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Lavesallee 6, 30169 Hannover
Tel.: (05 11) 1 20 – 65 08
E-Mail: reinhard.dieck@mi.niedersachsen.de

Herausgeber:
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Lavesallee 6, 30169 Hannover

Verlag, Druck und Vertrieb:
Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)
Podbielskistraße 331, 30659 Hannover

Die Hefte erscheinen vierteljährlich zum Quartalsende.

Alle Beiträge in diesem Nachrichtenheft sind urheberrechtlich geschützt; sie geben nicht in jedem Fall die Auffassung der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung wieder.

Anschriften der Mitarbeiter

Karl-Heinz Bertram; LGLN – Geschäftsbereich 2
Podbielskistraße 331, 30659 Hannover

Wolfgang Draken; LGLN – Vorstandsvorsitzender
Podbielskistraße 331, 30659 Hannover

Bettina Drangmeister; LGLN – Regionaldirektion Wolfsburg
Siegfried-Ehlers-Straße 2, 38440 Wolfsburg

Uwe Ehrhorn (ÖbVI); Vermessungsbüro Ehrhorn
Georgstraße 15, 28832 Achim

Hans-Peter Göbel; MI
Lavesallee 6, 30169 Hannover

Dieter Kertscher; LGLN – Regionaldirektion Braunschweig
Wilhelmstraße 3, 38100 Braunschweig

Prof. Klaus Kertscher; LGLN – Regionaldirektion Osnabrück
Mercatorstraße 4 und 6, 49080 Osnabrück

Dietrich Kreinjobst; LGLN – Regionaldirektion Lüneburg
Adolf-Kolping-Straße 12, 21337 Lüneburg

Günter Nickel; LGLN – Geschäftsbereich 2
Adolf-Kolping-Straße 12, 21337 Lüneburg

Joachim Roemer; LGLN – Regionaldirektion Lüneburg
Adolph-Kolping-Straße 12, 21337 Lüneburg

Ina Stoyke; LGLN – Regionaldirektion Cloppenburg
Wilke-Steding-Straße 5, 49661 Cloppenburg

Andreas Teuber; LGLN – Regionaldirektion Sulingen
Galtener Straße 16, 27232 Sulingen

Ulrich Vorholt; LGLN – Vorstand
Podbielskistraße 331, 30659 Hannover

Werner Wagener; LGLN – Geschäftsbereich 1
Adolph-Kolping-Straße 12, 21337 Lüneburg

Dr. Stefan Willgalis; LGLN – Geschäftsbereich 2
Podbielskistraße 331, 30659 Hannover

Nachrichten

der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

Ansprechpartner für die NaVKV „vor Ort“

Prof. Klaus Kertscher; LGLN – Regionaldirektion Osnabrück
Mercatorstraße 4 u. 6, 49080 Osnabrück
Tel.: (05 41) 5 03 – 2 00
E-Mail: klaus.kertscher@lgl.niedersachsen.de

Doris Kleinwächter; LGLN – Regionaldirektion Sulingen
Galtener Straße 16, 27232 Sulingen
Tel.: (0 42 71) 8 01 – 1 15
E-Mail: doris.kleinwachter@lgl.niedersachsen.de

Joachim Roemer; LGLN – Regionaldirektion Lüneburg
Adolph-Kolping-Straße 12, 21337 Lüneburg
Tel.: (0 41 31) 85 45 – 2 11
E-Mail: joachim.roemer@lgl.niedersachsen.de

Hinweise zur Gestaltung und Form von Beiträgen

Beiträge für die NaVKV werden von der Schriftleitung bis zum Ersten des ersten Quartalsmonats auf CD-ROM mit einem Ausdruck oder per E-Mail von bettina.kornetzky@lgl.niedersachsen.de angenommen. Der Text ist im Fließtext als Microsoft Word-Dokument bereitzustellen. Soweit Tabellen, Grafiken oder andere Abbildungen verwendet werden, sind diese als analoge Druckvorlage oder entsprechende Grafik- (Format EPS) oder Bilddatei (Format TIF oder JPG) abzugeben; in dem Text sind dazu die entsprechenden Stellen mit dem Datei- oder Abbildungs-namen z. B. (Autor001.tif) in rot und zentriert zu markieren. Bitte beachten: Keine Absatznummerierungen vornehmen, Textuntergliederungen werden durch Schriftfarbe und Schriftschnitt unterschieden. Dateien, die für die Versendung per E-Mail oder CD-ROM komprimiert werden, sind im Format ZIP zu versenden.

Dr. Volker Stegelmann;
LGLN – Regionaldirektion Braunschweig
Wilhelmstraße 3, 38100 Braunschweig
Tel.: (05 31) 4 84 – 20 40
E-Mail: volker.stegelman@lgl.niedersachsen.de

Dr. Birgit Elias; LGLN – Geschäftsbereich
Landesvermessung und Geobasisinformation
Podbielskistraße 331, 30659 Hannover
Tel.: (05 11) 646 09 – 5 14
E-Mail: birgit.elias@lgl.niedersachsen.de